

**1980**

**Band XXXI**

**AUSZÜGE  
DER**

**revue  
internationale  
de la  
croix-rouge**



INTER ARMA CARITAS

---

GENÈVE  
INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ  
GEGRÜNDET 1863

## INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

ALEXANDRE HAY, Anwalt, ehemaliger Generaldirektor der Schweizerischen Nationalbank, *Präsident* (Mitglied seit 1975)  
HARALD HUBER, Dr. jur., Bundesrichter, *Vizepräsident* (1969)  
RICHARD PESTALOZZI, Dr. jur., *Vizepräsident* (1977)  
JEAN PICTET, Dr. jur., ehemaliger Vizepräsident des IKRK (1967)  
DENISE BINDSCHEDLER-ROBERT, Dr. jur., Professorin am Institut universitaire de hautes études internationales, Genf, Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (1967)  
MARCEL A. NAVILLE, lic. phil., Präsident des IKRK von 1969 bis 1973 (1967)  
JACQUES F. DE ROUGEMONT, Dr. med. (1967)  
VICTOR H. UMBRICH, Dr. jur., Verwaltungsrat (1970)  
GILBERT ETIENNE, Professor am Institut universitaire de hautes études internationales und am Institut universitaire d'études du développement, Genf (1973)  
ULRICH MIDDENDORP, Dr. med., Chef der chirurgischen Klinik des Kantonsspitals Winterthur (1973)  
MARION BOVÉE-ROTHENBACH, dipl. M.S.W. der Universität Michigan (1973)  
HANS PETER TSCHUDI, Dr. jur., Altbundesrat (1973)  
HENRY HUGUENIN, Bankier (1974)  
JAKOB BURCKHARDT, Dr. jur., ehemaliger bevollmächtigter Minister (1975)  
THOMAS FLEINER, Dr. jur., Professor an der Universität Freiburg (1975)  
ATHOS GALLINO, Dr. med., Bürgermeister von Bellinzona (1977)  
ROBERT KOHLER, Dr. sc. pol., (1977)  
MAURICE AUBERT, Dr. jur., Bankier (1979)  
RUDOLF JÄCKLI, Dr. sc., Geologe (1979)  
ANDRÉE WEITZEL, ehemaliger Chef des Frauenhilfsdienstes beim Eidgenössischen Militärdepartement (1979)

---

Die *Revue Internationale de la Croix-Rouge* wird seit 1869 vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz veröffentlicht.

Sie erscheint alle zwei Monate in drei Hauptausgaben, in französisch, englisch und spanisch. Die nachstehenden Auszüge sind deutsche Uebersetzungen von darin veröffentlichten Artikeln.

REDAKTOR: Michel Testuz, Dr. phil., Chefredaktor.

ADRESSE: Revue Internationale de la Croix-Rouge,  
17, avenue de la Paix,  
CH-1211 - Genf, Schweiz.

---

*Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ist nur für die von ihm gezeichneten Texte verantwortlich.*

# INHALTSVERZEICHNIS

1980

*Band XXXI*

## ARTIKEL

	Seite
<b>H. G. Beckh:</b> Die Familienzusammenführungen vor und nach dem Zweiten Weltkrieg in Europa (II. Teil) (I) . . . . .	2
(II) . . . . .	18
<b>Dr. Erich Kussbach:</b> Das Zusatzprotokoll I und die neutralen Staaten (I) . . . . .	33
(II) . . . . .	50
<b>Jacques Moreillon:</b> Die Grundsätze des Roten Kreuzes, Frieden und Menschenrechte (I) . . . . .	66
(II) . . . . .	86
<b>Entschliessung des San Remo-Instituts</b> über die Wiedervereinigung getrennter Familien . . . . .	82

## INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Professor Eric Martin gestorben . . . . .	9
IKRK-Delegierte in Uganda tödlich verunfallt . . . . .	11
Der Präsident der hellenischen Republik im IKRK . . . . .	27
Hohe Gäste des IKRK im Jahre 1979 . . . . .	27
Missionen des Präsidenten des IKRK im Jahre 1979 . . . . .	28
Zuwendungen aus der « Französischen Stiftung Maurice de Madre » . . . . .	30
Die Besucher des IKRK im Jahre 1979. . . . .	31
Geschenk eines Krankenwagens an das IKRK . . . . .	32
Beitritte zu den Protokollen . . . . .	44
Mission des Präsidenten des IKRK im Nahen Osten . . . . .	44

	Seite
Rücktritt und Neuernennung im Zentralen Suchdienst . . . . .	45
Eine Spende für das Henry-Dunant-Institut . . . . .	46
Königin Elisabeth II. zu Besuch beim IKRK . . . . .	62
Henry Dunant-Büste in Genf . . . . .	63
Unfalltod eines IKRK-Delegierten im Sudan . . . . .	75
Zusatzprotokolle: Ratifizierung und Beitritt . . . . .	75
Annahme des roten Halbmonds durch die Islamische Republik Iran . . . . .	92
Zwei neue Mitglieder des IKRK . . . . .	93
Delegation des IKRK in Moskau . . . . .	95
Zum 25. Jahresfest des Internationalen Suchdienstes: Ein Brief an den Präsidenten des IKRK . . . . .	95

## IN DER WELT DES ROTEN KREUZES

Verleihung der Henry Dunant-Medaille . . . . .	12
Schwerpunkte der ersten Sitzung der Generalversammlung der Liga der Rotkreuzgesellschaften . . . . .	13
Neunundfünfzigste Verteilung der Einkünfte aus dem Kaiserin- Shôken-Fonds . . . . .	76
Hundert Jahre Rotes Kreuz in Argentinien . . . . .	78
Hundert Jahre Österreichisches Rotes Kreuz . . . . .	97

## BÜCHER

Eine neue Broschüre über das IKRK . . . . .	32
Zwei neue Bücher über Henry Dunant (von F. Christ und J. Pous)	47
Essays über das Rote Kreuz . . . . .	64
Die Grundsätze des Roten Kreuzes, Kommentar (Jean Pictet) . .	84
Inhaltsverzeichnis des Jahres 1980 . . . . .	103

**JANUAR-FEBRUAR 1980**

**BAND XXXI, Nr. 1**

**AUSZÜGE  
DER** **revue  
internationale  
de la  
croix-rouge**

**Inhalt**

**Seite**

<b>H. G. Beckh:</b> Die Familienzusammenführungen vor und nach dem zweiten Weltkrieg in Europa (II. Teil) . . . . .	<b>2</b>
Professor Eric Martin gestorben . . . . .	<b>9</b>
IKRK Delegierte in Uganda tödlich verunfallt . . . . .	<b>11</b>
Verleihung der Henry Dunant-Medaille . . . . .	<b>12</b>
Schwerpunkte der ersten Sitzung der Generalversammlung der Liga der Rotkreuzgesellschaften . . . . .	<b>13</b>

**INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ - GENÈVE**

# DIE FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNGEN VOR UND NACH DEM ZWEITEN WELTKRIEG IN EUROPA

## II. Teil

von H. G. Beckh

In der Revue internationale<sup>1</sup> wurden die moralischen, für das IKRK massgebenden Grundlagen dargelegt, welche es bewogen haben, dieses Problem auf internationaler Ebene in die Hand zu nehmen. Die rechtlichen Normen wurden allgemein dargelegt, sollen aber, wo ihnen spezielle Bedeutung für das Thema zukommt, in der Folge noch näher entwickelt werden.

Der zweite Weltkrieg hatte in Europa nicht nur weite Gebiete in Trümmer gelegt und das Wirtschaftsleben so gut wie zerstört, sondern auch Bitterkeit und Hass, sowie grundlegende Differenzen auf weltanschaulichem Gebiet hinterlassen. Schon nach den ersten Familienzusammenführungen zeigte sich deren befriedende Wirkung; diese Familien vergassen durchwegs die Härten der Kriegs- und Nachkriegszeit und richteten ihr Augenmerk wieder auf die Zukunft, zunächst den Wiederaufbau ihrer Existenz.

Millionen Menschen waren im Zuge der Neuordnung in Europa auf Regierungsbeschlüsse hin umgesiedelt worden, was zur Folge hatte, dass nach Durchführung dieser staatlichen Massnahmen weiß über eine Million dieser Menschen von ihren Angehörigen getrennt wurden. Ihre Wiederzusammenführung mit den bereits umgesiedelten oder geflüchteten Familien war ein wahres Friedenswerk, dem sich zunächst viele Hindernisse entgegenstellten.

---

<sup>1</sup> Auszüge der Revue internationale de la Croix-Rouge, Juli-August und September-Oktober 1979, Band XXX, Nr. 4, 5.

Massgebend war, dass die Statuten des Internationalen Roten Kreuzes in Artikel VI (das IKRK betreffend) letzterem ein humanitäres Initiativrecht zugebilligt haben. Dies geht insbesondere aus Artikel 4, Absatz 1, Ziffer d) und f) sowie Absatz 2 der Statuten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz hervor, welche durch internationale Rotkreuzkonferenzen in Gegenwart der Regierungsvertreter im Haag 1928 und Toronto 1952 beschlossen bzw. bestätigt worden sind. Die Rolle, die dem IKRK auch bei der Gründung neuer Rotkreuzgesellschaften zufällt, wie dies ebenfalls aus Artikel VI, Nr. 5 über seine wahrzunehmenden Kontakte mit den Rotkreuzorganisationen und anderen zuständigen Behörden hervorgeht, begünstigte die Möglichkeit einer Einflussnahme auf diese Stellen. In der Familienzusammenführungsaktion erleichterten diese Kontakte zweifellos die Mitarbeit der an diesem humanitären Werk teilnehmenden Rotkreuzgesellschaften.

Die Massnahmen zu den Familienzusammenführungen in Europa, über die hier zu sprechen sind, begannen erst zwei Jahre nach Ende der Feindseligkeiten. Dieser Zeitablauf hatte seinen Grund in der Lage von Mitteleuropa, wie sie der zweite Weltkrieg hinterlassen hatte. Ausserdem waren verschiedene Umstände in dieser Hinsicht zu berücksichtigen, die sich als Ausfluss der teilweise verschieden interpretierten Staatssouveränität ergeben haben.

Der schliesslich doch erreichte Erfolg war zweifellos eng verknüpft mit den hohen moralischen Grundsätzen, auf denen diese Aktion beruhte unter völliger politischer Neutralität, wie sie das Internationale Komitee seit jeher angewandt auch in dieser Aktion streng beachtete.

Diese Einstellung war es, die das IKRK in Verbindung mit den mitarbeitenden Rotkreuzgesellschaften dazu berufen hat, in der Familienzusammenführung die Initiative zu übernehmen. So gelang auch die Aufstellung bestimmter Grundsätze für solche Familienvereinigung innerhalb der Rotkreuzwelt selbst, die dann auch von den Regierungen übernommen wurden.

Der vom IKRK später ausgearbeitete Rahmen war:

1. Die Wiederezusammenführung von Kindern bis zu 16 Jahren (manchmal etwas ausgedehnter) mit ihren Eltern, oder wenn diese verstorben waren, mit ihren nächsten Verwandten.
2. Die Wiedervereinigung von Ehegatten; wobei der Grundsatz festgelegt wurde, dass die Wiedervereinigung zu demjenigen erfolgt, welcher die Familie zu ernähren in der Lage ist — so könnte dies u. U. auch die Ehefrau eines nicht mehr arbeitsfähigen Ehemannes sein.
3. Die Aufnahme alter und kranker Personen bei Verwandten, die in der Lage waren, für ihre Pflege und ihren Unterhalt zu sorgen.

Die Bemühungen des Roten Kreuzes hatten damals in erster Linie zum Ziel, den von ihren Familien getrennten Personen die Ausreiseerlaubnis aus ihrem bisherigen Wohnsitzland zu verschaffen. Dies war häufig erst nach längerem Zeitablauf zu erreichen. Die Erlangung der Aufnahmeerlaubnis im Wohnsitzland ihrer Familien bot allgemein — es sei denn bei Ausnahmen administrativer Natur — keine unüberwindlichen Schwierigkeiten. Die Demarchen der IKRK Delegierten Ehrenhold und Beckh in den jeweiligen Besatzungszonen erforderten Umsicht und Verständnis für die jeweils gegebenen Umstände.

Wie ganz selbstverständlich waren nicht nur die Augen der Hilfesuchenden, sondern auch die Aufmerksamkeit staatlicher Stellen der mit diesen schwerwiegenden humanitären Problemen befassten Rotkreuzgesellschaften und anderen Hilfsorganisationen auf das IKRK gerichtet. In dieser Fortsetzung soll weiter darüber berichtet werden, wie die Aufgabenteilung allgemein und im Rahmen der Rotkreuzbewegung erfolgte.

#### WEITERES ZUR PLANUNG DER DAMALIGEN AKTION IM HINBLICK AUF AKTUELLE FLÜCHTLINGSPROBLEME

Im Augenblick der Redaktion des vorliegenden Berichtes ist dieser Analyse, angesichts nicht minder tragischen Familientrennungen in anderen Kontinenten, aktuelle Bedeutung zuzumessen; so soll er über die geschilderte Nachkriegsaktion in Europa hier noch weiter ausgebaut werden. Dies sowohl unter Berücksichtigung der damaligen, wie auch der noch etwas späteren Beurteilung von kompetenter Seite, als die Familienzusammenführungs-Aktion bereits begonnen hatte.

Die Liga der Rotkreuzgesellschaften hatte das grosse Verdienst, in Genf vom 13.-14.3.1950 eine Rotkreuz-Tagung über die Lage der auf Grund von Regierungsbeschlüssen aus östlichen Ländern nach Westdeutschland deplacierten Bevölkerungen und die sich daraus ergebenden Massnahmen abzuhalten. An ihr nahmen die Vertreter von zehn Gesellschaften, der Liga und des IKRK teil.

Im Hinblick auf humanitäre Gegenwartsfragen ist es bemerkenswert, dass die Ansicht vorherrschte, die Frage der Aufnahme weiterer hunderttausenden Deutscher und « Volksdeutscher » im Rahmen der Familienzusammenführung sei nicht isoliert, sondern in Verbindung mit folgenden anderen Problemen zu behandeln:

1. Die Rolle des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Auswanderung,
2. Der Schutz der Kinder (hygienische Bedingungen bei den Transporten, Adoptionsverfahren, etc.),

3. Erziehungsprobleme der Jugendlichen, auch im Hinblick beruflicher Ausbildung,
4. Allgemeine Familienprobleme,
5. Die Wiedervereinigung von auseinandergerissenen Familien,
6. Das Problem der Staatenlosen.

Die Tagung endete mit dem auch seitens des Deutschen, Österreichischen und Schweizerischen Roten Kreuzes, sowie des IKRK unterstützten Beschluss, in Hannover eine internationale Konferenz vom 9.-14. April 1951 über die erörterten Probleme abzuhalten. Auch der Gouverneursrat der Liga schloss sich im Herbst 1950 in Monaco dieser Idee an.

Die geplante Tagung fand unter noch grösserer Beteiligung staatlicher und nichtstaatlicher Stellen, vertreten durch kompetente Persönlichkeiten und Experten in Flüchtlingsfragen, unter dem Präsidium von Dr. G. A. Bohny, Präsident des Schweizerischen Roten Kreuzes und Vizepräsident des Gouverneursrates der Liga, statt. An ihr nahmen ausser Bundesflüchtlingsminister der B.R.D. Dr. Lukaschek mit seinen engen Mitarbeitern und dem niedersächsischen Ministerpräsidenten Kopf, dem niedersächsischen Flüchtlingsminister Pastor Albertz, auch die Vertreter des Deutschen und Österreichischen Roten Kreuzes, der Liga und des IKRK, letztere unter der Leitung des Komiteemitgliedes R. Olgiati, teil.

Ferner hatte das Amerikanische, Australische, Belgische, Britische, Brasilianische, Dänische, Französische, Isländische, Italienische, Niederländische, Norwegische, Peruanische, Schwedische und Schweizer Rote Kreuz Vertreter gesandt. Weitere kompetente Sachverständige aus humanitären Organisationen waren zugegen.

Das Deutsche und Österreichische Rote Kreuz wurde durch Persönlichkeiten vertreten, die bereits bei den Anfängen der Familienzusammenführung mitgewirkt hatten und später noch entscheidend mitwirken sollten, so die Vize-Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes, Gräfin E. Waldersee und W. Bargatzky, sowie Graf Z. Goess der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz. Sie setzten sich mit anderen Referenten für die Fortführung und Ausdehnung der Familienzusammenführung ein. Auch das IKRK hatte eine entsprechende Dokumentation vorgelegt.

Flüchtlingsminister Albertz unterstrich den Wert der vom IKRK ins Leben gerufenen « Operation Link », die bereits praktisch den Beginn der Familienzusammenführungsaktion darstellte. Auch wies er auf die wertvolle Zusammenarbeit hin, die sich hier bereits mit staatlichen Stellen und im Rahmen des Roten Kreuzes angebahnt hatte. Er sagte

wörtlich: « Wir haben in der Geschichte dieser gewaltigen Umsiedlungen die grosse Aufgabe unserer Mitarbeit im Zeichen des Roten Kreuzes übernommen ».

Bundesminister Lukaschek betonte, wie die deutsche Bundesregierung mit der grössten Befriedigung von der Initiative des IKRK für die Familienzusammenführung Kenntnis genommen hatte und sie in jeder Weise zu unterstützen bereit ist.

Präsident Graf Goess erwähnte die Anstrengungen der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz zugunsten der Aufnahme weiterer Flüchtlinge und Vertriebenen. Er erklärte, dass es ihr ausschliesslich auf Grund der Initiative des IKRK möglich war, die Familienzusammenführung unter Einschluss von Österreich in Gang zu setzen.

Der Vertreter des IKRK, dessen Mitglied R. Olgiati, hatte von seinen Eindrücken eines Besuches im Durchgangslager Friedland berichtet und von der Absicht des Internationalen Komitees, weiterhin im Sinne der Familienzusammenführung zu wirken.

Bedeutende Referate wurden gehalten, von denen hier nur einige erwähnt werden können. Von deutscher staatlicher Seite wurde angeführt, dass sich zu diesem Zeitpunkt ausser der anässigen Bevölkerung folgende Personen in Westdeutschland im Zuge der Kriegs- und Nachkriegsfolgen befanden:

263 000 deplacierte Ausländer (sogenannte DP, für den Schutz der internationalen Flüchtlingsorganisation (IRO) vorgesehen);

50 000 andere Nichtdeutsche (ohne Anspruch auf diesen Schutz);

9 100 000 Deutsche und « Volksdeutsche », die ihre Heimstätten auf Grund von Regierungsbeschlüssen im Osten hatten verlassen müssen, einschliesslich solcher, die im Rahmen dieser Bevölkerungsverschiebungen aus Mitteldeutschland nach Westdeutschland gekommen waren.

Auch in diesen Beratungen wurde die Familienzusammenführung nicht für sich allein behandelt. Die Teilnehmer waren offensichtlich davon überzeugt, dass die zu erstrebende Aufnahme von weiteren hunderttausenden Deutschen und « Volksdeutschen » in ein vom zweiten Weltkrieg noch schwer gezeichnetes Land mit der Zufuhr von Hilfeleistungen an die Zivilbevölkerung und die bereits aufgenommenen Flüchtlinge und Vertriebenen zu verbinden war.

Man kann sagen, dass diese Konferenz die Wegweiser für die Behandlung dieser zunächst heimatlos gewordenen Menschen und deren Familienzusammenführung setzte. In zahlreichen Referaten, denen entspre-

chende Beschlüsse folgten, wurden im Sinne der Genfer Tagung von 1950 ebenso folgende Fragen erörtert, nämlich:

## I. Die Situation der Vertriebenen in Westdeutschland

1. Allgemeine Umstände
  - a) Verteilung zwischen den Besatzungszonen und Ländern;
  - b) Illegale Flüchtlinge;
  - c) Einwanderer aus östlichen Ländern;
  - d) Deplacierte Personen.
2. Welches sind die bis jetzt ergriffenen offiziellen Massnahmen, um die Lage der Vertriebenen zu bessern und welches sind die diesbezüglichen Projekte?
  - a) Allgemeines;
  - b) Ausgaben;
  - c) Spezielle Fragen;
  - d) Hilfeleistungen.
3. Wirtschaftliche Eingliederung
  - a) Landwirtschaft und Handwerk;
  - b) Allgemeine Lage am Arbeitsmarkt;
  - c) Berufliche Schwierigkeiten der Jugendlichen;
  - d) Die Arbeitslosigkeit bei den Vertriebenen;

## II. Tätigkeit des Deutschen Roten Kreuzes im Dienste der Flüchtlinge

1. Lage des Roten Kreuzes in Deutschland nach dem Zusammenbruch.
2. Erste Hilfeleistungen für Vertriebene und Flüchtlinge.
3. Systematische Hilfe für Vertriebene und Flüchtlinge:
  - a) Hilfe für Kleinkinder und Kinder;
  - b) Hilfe für Jugendliche;
  - c) Hilfe für die Familie und für Greise;
  - d) Hilfe für repatrierte Kriegsteilnehmer;
  - e) Hilfe für die DP's.

4. Suchdienst.

5. Hilfeleistungen für die Familienzusammenführung.

III. Hilfsmassnahmen der anderen Rotkreuzgesellschaften in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Roten Kreuz.

IV. Beschlüsse.

Unter dieser Voraussetzung war die Familienzusammenführungsaktion hinsichtlich der zu erwartenden Aufnahme weiterer hunderttausend Menschen grundsätzlich geregelt. Man kann sagen, dass ab diesem Zeitpunkt die Aufnahme eines von seiner Familie getrennt gewesenen Deutschen und « Volksdeutschen » in allen Ländern prinzipiell gesichert war, nachdem vorher nicht unerhebliche Schwierigkeiten aufgetreten waren. (Im Interesse zusammenfassender Erläuterungen zur praktischen Aktion wird hierüber im Anschluss später berichtet.)

Schon damals zeichnete sich der Grundsatz ab, der bei der Genfer Diplomatischen Konferenz über Asylfragen im Januar/Februar 1977 klar zum Ausdruck kam: Wo es sich um die Wiederezusammenführung einer durch äussere Umstände getrennten Familie handelt, muss die Aufnahme eines Flüchtlings in dem Land, in dem seine Angehörigen leben, im Sinne der Familienzusammenführung gesichert sein<sup>1</sup>.

In den Fällen, in denen die durch die Umstände zerstreuten Familienangehörigen ihre gegenseitige Anschrift nicht mehr kannten, war es Aufgabe der Suchdienste des Roten Kreuzes sie zu beschaffen. Hierfür hat sich auch der zentrale Suchdienst des IKRK mit aller Kompetenz und Ausdauer erfolgreich eingesetzt.

**H. G. BECKH**

*(Fortsetzung folgt)*

*Europadelegierter des IKRK i. R.*

---

<sup>1</sup> Nations Unies, Assemblée Générale, A/Conf. 78/12 21.4.1977 — CONFÉRENCE DES NATIONS UNIES SUR L'ASILE TERRITORIAL — Annexe I, p. 36-37.

# INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

---

## **Professor Eric Martin gestorben**

Der frühere IKRK-Präsident, Professor Eric Martin, ist am 6. Januar in seinem achtzigsten Lebensjahr verschieden. Sein plötzlicher Tod hat das Internationale Komitee und alle, die ihn kannten, zutiefst getroffen.

Die berufliche Laufbahn Prof. Martins war aussergewöhnlich. Er wurde im Jahre 1900 in Genf geboren, wo er später Medizin studierte. Nach Studienaufenthalten in Paris, Strassburg und Wien eröffnete er 1929 seine Praxis in Genf. Von 1936 bis 1970 leitete er die dortige Universitäts-Poliklinik. Er war zweimal Dekan der medizinischen Fakultät (1956-58 und 1965-66) und stand der Genfer Universität zwischen 1960 und 1962 als Rektor vor. Daneben war er Mitglied vieler medizinischer Vereine und Hochschulen im In- und Ausland. Er besass den Ehrendokortitel der Universität von Aix-Marseille und gehörte der Pariser medizinischen Akademie als Korrespondent an.

Eric Martin verfasste rund 300 Arbeiten über seine Spezialgebiete Zuckerkrankheit, Rheumatismus und Geriatrie sowie die sozialen Aspekte der modernen Medizin. Seit einigen Jahren erschien in einer Genfer Zeitung einmal wöchentlich seine medizinische Chronik, die er mit Verstand und Herz schrieb und die seinen Lesern Mut und Hoffnung schenkte.

Ehemaliger Präsident der Genfer Sektion des Schweizerischen Roten Kreuzes und später Mitglied seines Zentralkomitees, für das er 1948 an der Internationalen Rotkreuzkonferenz in Stockholm teilnahm, wurde er 1973 zum Präsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz gewählt. Während seiner vierjährigen Amtszeit widmete er sich ausschliesslich dieser schwierigen Aufgabe. Er gönnte sich keine Schonung und errang sich mit Verstand, Weltoffenheit, Natürlichkeit, Wohlwollen und Güte die Achtung und Hingabe aller. Seine Mitarbeiter wurden von Martins strahlender Persönlichkeit angezogen. Seine Energie steckte die anderen an und liess sie sich in ihren Bemühungen überbieten.

Professor Martin brachte der Tätigkeit der nationalen Rotkreuzgesellschaften ein grosses Interesse entgegen und besuchte zahlreiche unter ihnen. Er widmete sich ihren Problemen und knüpfte mit ihren Leitern dauerhafte, auf Freundschaft und Vertrauen gegründete Beziehungen an. Während seiner Präsidentschaft beschäftigten ihn vor allem der Kampf gegen die Folter und die Förderung des Friedensgedankens. Diese Anliegen unterstützte er mit all seinen Kräften.

Auch während seiner letzten Jahre blieb Professor Martin nicht untätig. Er nahm an den Vollversammlungen des IKRK teil und leitete Rotkreuzseminare und -Untersuchungen über Sozialmedizin. Noch anfangs Dezember 1979 unterbreitete er einen Rapport über die Humanisierung der Medizin und der Krankenhäuser, der durch Genauigkeit und Schärfe besticht. Dieses Thema beschäftigte ihn zeitlebens. Er gab diesen Gedanken an seine Studenten weiter und lebte ihn auch vor: ein Arzt, der seinem Patienten nicht nur Pflege und professionelle Hilfe angedeihen lässt, sondern ihm gleichzeitig mit Güte, Verständnis und menschlicher Wärme begegnet, so wie jeder Mensch seinem Nächsten entgegenkommen sollte.

Sechs Monate vor seinem Tod schrieb er in einer seiner Chroniken die folgenden bewegenden Zeilen:

« Für den alten Arzt bedeutete dies ein ganz neues Wissen: er würde sich mit seiner Gesundheit beschäftigen müssen, und er würde sich nie wieder so wohl fühlen wie noch vor sechs Monaten. Diese Enthüllung liess ihn nicht gleichgültig; sie stimmte ihn nachdenklich. Es mochte für einen Arzt vielleicht ganz nützlich sein, selbst zu erfahren, was es heisst, chronisch krank zu sein, jeden Tag Schmerzen zu spüren, kraftlos, ohne Widerstand, jeder Unternehmungslust bar...

Um seine Krankheit besser ertragen zu können, muss man sie dominieren. Es gilt sich abzulenken, sein Leben nach den verbleibenden Kräften zu organisieren. Jetzt heisst es wählen, sich für das Leben entscheiden; nicht fiebrhafte Geschäftigkeit, sondern eine ganz persönliche Befriedigung suchen. Das Schlimmste ist, ängstlich auf die Katastrophe zu warten, aufzugeben mit der Ausrede, man habe keine Kraft mehr. Jeder Tag muss ausgenützt werden, als hätte man noch lange Zeit. Eine lebenslange Gesundheit verpflichtet zum Versuch, all jenen, die einem viel gegeben haben, einen Teil ihrer Freundschaft und Zuneigung zurückzugeben. Es ist nie angenehm zu erfahren, dass man ernstlich krank ist, doch der alte Arzt ist dankbar für die Aufgabe, die sich ihm stellt. Er wird versuchen, sie zu erfüllen, um so der letzten Etappe seines Lebens einen Sinn zu verleihen. »

Die ruhige Weisheit, die scharfe Intelligenz, die Hingabe, die durch diese Zeilen sprechen, charakterisieren Eric Martin so, wie ihn all jene, die ihn gekannt haben, in ihrem Gedächtnis behalten werden.

---

### **IKRK-Delegierte in Uganda tödlich verunfallt**

Mit grosser Trauer gibt das Internationale Komitee vom Roten Kreuz den Tod seiner Delegierten Christine Rieben bekannt. Christine Rieben ist am 17. Januar 1980 bei einem Verkehrsunfall in Uganda ums Leben gekommen.

Die dreissigjährige, ledige Christine Rieben war im Juli 1978 in den Dienst des IKRK eingetreten und hatte hier in der Zentrale des Internationalen Suchdienstes eine Ausbildung absolviert. Im März 1979 übernahm sie dann in Ndjamena, Tschad, ihre erste Aufgabe. Nach sechs Monaten beendete sie ihre Mission im Tschad und kehrte für kurze Zeit nach Genf zurück, um sich auf ihre Arbeit in Uganda vorzubereiten. Am 18. Dezember flog Christine Rieben nach Uganda.

Der Verlust der jungen Delegierten erfüllt das IKRK mit grossem Schmerz. Den Eltern und Freunden der Verunfallten entbietet das IKRK sein Beileid.

Im Unfallwagen befanden sich auch der verantwortliche IKRK-Delegierte für Uganda, Pierre Pont, und die IKRK-Sekretärin Catherine Vontobel. Beide wurden verletzt. Der vierte Mitfahrer, Jimmy Lumu vom Ugandischen Roten Kreuz, wurde leicht verletzt.

---

## Verleihung der Henry Dunant-Medaille

Der Delegiertenrat, der am 3. Oktober 1979 in Genf zusammentrat, verlieh folgenden Personen die Henry Dunant-Medaille:

Herrn G. Aitken vom Kanadischen Roten Kreuz,  
Frau L. Barry vom Irischen Roten Kreuz,  
Sir G. Newman-Morris vom Australischen Roten Kreuz,  
Frau M. A. van Overeem-Ziegenhardt vom Niederländischen Roten Kreuz.

Postum erhielten die Henry Dunant-Medaille ferner:

Herr Louis Gaulis, Delegierter des IKRK, der 1978 im Libanon starb;  
Herr Alain Biéri, Delegierter des IKRK,  
Herr André Tièche, Delegierter des IKRK,  
Herr Charles Chatora, lokaler Angestellter des IKRK, die alle drei im Jahre 1978 in Rhodesien/Simbabwe den Tod fanden;  
Herr Marvin Flores Salazar,  
Herr José Estrada Granizo, beide Helfer des Nicaraguanischen Roten Kreuzes.

Besonders geehrt wurde die nationale Gesellschaft von Nicaragua, die während der jüngsten Ereignisse im Lande siebenzehn Mitarbeiter, meist freiwillige Helfer, verlor.

Es sei daran erinnert, dass die Henry Dunant-Medaille 1965 von der XX. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes in Wien geschaffen wurde. Sie ist als Anerkennung und Belohnung von Rotkreuzmitgliedern bestimmt, unabhängig deren Ranges innerhalb der Institution, für aussergewöhnliche Dienste oder grosse Aufopferungstaten, zur Förderung der Sache des Roten Kreuzes. Die Verleihung findet all zwei Jahre, im Prinzip an höchstens fünf Personen, statt.

Die ersten Henry Dunant-Medaillen wurden im Jahre 1969 anlässlich der XXI. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes in Istanbul zugesprochen. Bisher sind insgesamt achtundzwanzig Medaillen verliehen worden, von denen zehn postum.

# IN DER WELT DES ROTEN KREUZES

---

## SCHWERPUNKTE DER ERSTEN SITZUNG DER GENERALVERSAMMLUNG DER LIGA DER ROTKREUZGESELLSCHAFTEN

Im Internationalen Arbeitsamt in Genf trafen sich vom 4.-6. Oktober Delegierte von 101 der insgesamt 126 Mitgliedsgesellschaften des Weltbundes der Nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz, Roten Halbmond und Roten Löwen und Sonne, um Entscheidungen zu treffen, die bis zur II. Sitzung der Generalversammlung (Manila, 1981) richtungweisend für die Fortentwicklung der Rotkreuzbewegung sein sollen.

Eine umfangreiche Tagesordnung erwartete die Teilnehmer. Hier sollen nur einige Punkte als beispielhaft für die Tragweite und Vielfalt angeführt werden: Vorschläge zur Revision der Satzung und Geschäftsordnung der Liga, Annahme des Haushaltsplans 1980/81, ein Papier über Flüchtlingshilfe, die endgültige Aufnahme der Rotkreuzgesellschaft von Swaziland in die Liga, Berichte der fachtechnischen Beiräte und solche über von nationalen Gesellschaften veranstaltete Tagungen und Seminare.

Liga-Präsident Richter J. A. Adefarasin (Nigeria) führte den Vorsitz über die Erste Generalversammlung, die — in chronologischer Reihenfolge — mit Ansprachen nachstehender Persönlichkeiten eingeleitet wurde: Prof. Hans Haug, Präsident des Schweizerischen Roten Kreuzes; Pierre Aubert, schweizerischer Bundesrat und Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Auswärtige Angelegenheiten; S. K. Jain, Stellvertretender Generaldirektor, Internationales Arbeitsamt; Dr. Thomas A. Lambo, Stellvertretender Generaldirektor, Weltgesundheitsorganisation; Dale de Haan, Stellvertretender UN-Flüchtlingshochkommissar; Faruk N. Berkol, Stellvertretender Generalsekretär der Vereinten Nationen, UN-Koordinator für Katastrophenhilfe; Jacques Vernet, Präsident des Staatsrates, Republik und Kanton Genf; Alexandre Hay, Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz; Luigi Cottafavi, Stellvertretender Generalsekretär und Generaldirektor des Büros der Vereinten Nationen in Genf, und schliesslich Richter Adefarasin selbst. Alle Redner unterstrichen die Bedeutung der Rotkreuzbewegung und die

Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die gleiche Ziele und Ideen verfolgen.

Herr Pierre Aübert brachte einige Gedanken zum Ausdruck, die am Schluss der Sitzung noch einmal ausgesprochen wurden: « Es ist unbedingt erforderlich, alle Kräfte und alle Mittel zusammenzufassen, um die Verteilung von Hilfsgütern — für Menschen in Not das anschaulichste Wahrzeichen der Genfer Institutionen — sicherzustellen und sachgemäss zu organisieren. Und hier kann ich nicht unerwähnt lassen, welche grosse Sorge uns die tragische Lage der Bevölkerung in Kambodscha, der von Hunger, Krieg und Krankheit dezimierten Völker bereitet. Humanitäre Hilfe für Opfer von Katastrophen, ob von der Natur oder von Menschenhand ausgelöst, darf nicht zu politischen Zwecken verwendet werden; es liegt im Wesen dieser Hilfe, dass sie unterschiedlos gewährt wird. Ich bitte Sie daher, Ihren Einfluss zugunsten der Bevölkerung von Kambodscha voll und ganz geltend zu machen, denn Hilfe ist dringend nötig, und sie kann, nach Ansicht meiner Regierung, nur in Form einer multilateralen Aktion, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen Ihrer Bewegung, erfolgen ».

Einem der zur Debatte stehenden Punkte lag ein Arbeitspapier über Flüchtlingsprobleme zugrunde. In diesem von der Generalversammlung gebilligten Text wird noch einmal bestätigt, dass auf nationaler Ebene « die betreffende Regierung grundlegend für die Flüchtlingshilfe verantwortlich ist, während auf internationaler Ebene solche Hilfe zum Kompetenzbereich des UN-Flüchtlingshochkommissars (UNHCR) gehört ». In diesem Papier werden die traditionellen Hilfsmassnahmen des Roten Kreuzes umrissen, die hauptsächlich in der ersten Notstandsphase in Funktion treten und, nach Deckung der vordringlichsten Bedürfnisse, allmählich eingeschränkt werden, namentlich wenn nationale oder internationale Organisationen in der Lage sind, die Aktion weiterzuführen. Weiterhin enthält das Papier eine Übersicht über Rotkreuz-Massnahmen im Bereich der Schutz- und Hilfstätigkeit.

Angesichts der Notwendigkeit, im Interesse maximaler Wirksamkeit und Koordination stets flexibel zu bleiben, wird in dem Arbeitspapier ein Punkt besonders betont: unter bestimmten Umständen kann die Rotkreuz-Aktion über die ursprüngliche Notstandsphase hinaus verlängert werden, namentlich im Bereich der Schutztätigkeit, Suchdienst und Sonderhilfe für gefährdete Gruppen. Hilfsprogramme können auch auf die Umsiedlungsphase ausgedehnt werden, insbesondere bei der Eingliederung von Flüchtlingen in Aufnahmeländern.

Ungeteilte Zustimmung fand ferner der Vorschlag zur Aufnahme des Roten Kreuzes von Swaziland. Gegründet 1936 als Zweigverband des

Britischen Roten Kreuzes, führte es seine Aufgaben als autonome Gesellschaft fort, nachdem Swaziland unabhängig geworden war. Entsprechend dem Artikel 6.3 der Satzung der Liga, hatte der Exekutivrat sich bereits für die vorläufige Aufnahme dieser Gesellschaft ausgesprochen, die durch die Erste Generalversammlung, im Einklang mit Artikel 5.1 der Geschäftsordnung, als endgültig erklärt wurde. '

Die Delegierten befassten sich mit einigen Änderungsvorschlägen zur Satzung und zur Geschäftsordnung der Liga, die der Jordanische Rote Halbmond unterbreitet hatte. Die Versammlung billigte diese Vorschläge, die erneut, die absolute Gleichberechtigung aller drei Embleme — Rotes Kreuz, Roter Halbmond, Roter Löwe und Sonne — bestätigten.

Die Versammlung beschloss, eine Kommission zur Untersuchung der Frage angemessener geographischer Vertretung einzusetzen, die der II. Sitzung der Generalversammlung (1981) einen abschliessenden Bericht vorlegen soll. Die Schlussfolgerungen dieses Berichtes sollen, falls sie gebilligt werden, anlässlich der im Verlauf dieser Sitzung vorgesehenen Wahlen in Kraft treten.

Eine weitere Empfehlung, in der die dringende Notwendigkeit breitschichtiger Programme der primären Gesundheitspflege betont wurde, erhielt ebenfalls die Zustimmung der Delegierten. Die nationalen Gesellschaften wurden darin zur Mitarbeit aufgefordert, während der Liga empfohlen wurde, mit der Weltgesundheitsorganisation, UNICEF und anderen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die auf diesem Gebiet tätig sind, zusammenzuarbeiten.

Die Berichte der Beiräte für Gesundheit und Sozialarbeit, Hilfstätigkeit, Pflegewesen, Jugendfragen und Entwicklungsprogramme wurden verlesen und gutgeheissen.

Unter den zahlreichen anderen Dokumenten, die der Versammlung vorgelegt wurden, verdient besondere Erwähnung ein einführender Bericht über den Schutz des Menschen in Katastrophensituationen, von dem offiziell Kenntnis genommen wurde. Das Papier erläutert, welche Gründe die Liga veranlasst haben, eine Studie über « Hilfsaktionen infolge von Naturkatastrophen und Völkerrecht » zu erarbeiten. In der allgemeinen Hilfspolitik ist tatsächlich der gesetzlich festgelegte Schutz von Katastrophenopfern ein wesentlicher Punkt, der bisher in internationalen Bestimmungen noch nicht in einer für alle Regierungen verbindlichen Form definiert ist. In dem Einführungsdokument heisst es, dass die Studie bezweckt, auf viele Vorschläge und Bemerkungen zur Frage des Schutzes des Menschen in Katastrophensituationen einzugehen. Wie in dem Bericht weiterhin ausgeführt wird, will die Studie auf eine Überprüfung der nationalen Gesetze dringen, die sich auf den Status und die

Rechte der Opfer von Naturkatastrophen beziehen. Abschliessend soll die Studie Änderungsvorschläge, Neuformulierungen oder Kodifizierungen anbieten, in denen nicht nur bestehenden Gesetzen, sondern auch sozialen und wirtschaftlichen Faktoren, die zu solchen Gesetzen führen, Rechnung getragen wird. Diese auf Praxis und Theorie, auf Realismus und Idealismus fussende Synthese könnte das für eine Reform der gesetzlichen Bestimmungen notwendige Interesse auslösen und möglicherweise als Grundlage für konkretes Vorgehen dienen.

Kurz vor Schluss der Sitzung richtete die Versammlung einen Aufruf an die Welt, durch absolut unterschiedslos zu leistende Hilfe die grosse Not der Menschen in Kambodscha zu lindern. In dem Aufruf wird um Unterstützung der laufenden Hilfsaktionen in Kambodscha und gleichzeitig für künftige gemeinsame IKRK-UNICEF-Vorhaben gebeten.

Diese Sitzung war die erste Vollversammlung der Mitglieder der Liga seit der 34. Tagung des Gouverneurrats in Bukarest im Oktober 1977, auf der die neue Satzung der Liga angenommen wurde. Damit wurden erstmals eine Reihe der in der neuen Satzung enthaltenen Bestimmungen angewendet, darunter die Bezeichnung Generalversammlung für den früheren Gouverneurrat.

Die Zweite Sitzung der Generalversammlung soll im November 1981 in Manila, im Rahmen der XXIV. Internationalen Rotkreuzkonferenz, zusammentreten <sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Text der Liga der Rotkreuzgesellschaften.

**MÄRZ-APRIL 1980**

**BAND XXXI, Nr. 2**

**AUSZÜGE  
DER** **revue  
internationale  
de la  
croix-rouge**

**Inhalt**

Seite

<b>H. G. Beckh:</b> Die Familienzusammenführungen vor und nach dem zweiten Weltkrieg in Europa (II. Teil) ( <i>Fortsetzung</i> ) . . . . .	18,
Der Präsident der hellenischen Republik im IKRK . . . . .	27
Hohe Gäste des IKRK im Jahre 1979 . . . . .	27
Missionen des Präsidenten des IKRK im Jahre 1979 . . . . .	28
Zuwendungen aus der « Französischen Stiftung Maurice de Madre » .	30
Die Besucher des IKRK im Jahre 1979 . . . . .	31
Geschenk eines Krankenwagens an das IKRK . . . . .	32
Eine neue Broschüre über das IKRK . . . . .	32

**INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ - GENÈVE**

# DIE FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNGEN VOR UND NACH DEM ZWEITEN WELTKRIEG IN EUROPA

von H. G. Beckh

*(Fortsetzung)*

Die zweite Schwierigkeit wurde bereits erwähnt, den in ihren bisherigen Wohnsitzländern noch verbliebenen Deutschen und « Volksdeutschen » die Ausreisegenehmigung zu verschaffen, um sich mit ihren inzwischen in anderen Ländern ansässig gewordenen Familien wieder vereinen zu können. Ohne dem ausdauernden Einsatz des Roten Kreuzes wäre dieses Hindernis kaum zu überwinden gewesen.

Dazu gehörte auch die Wiederausführung entlassener Kriegsgefangener mit ihren Familien, die in ihr zum Teil bisheriges Wohnsitzland entlassen worden waren, während ihre Familien dieses im Zuge der Ereignisse bereits verlassen hatten.

Im Verlaufe der Aktion sollte sich auch später die Notwendigkeit ergeben, jeweils die Abstammung der betreffenden Ausreisewilligen zu erkunden und darzulegen.

Bei der wichtigen internationalen Aussprache im Hannover vom 9.-14.4. geschah auch die Abgrenzung der Arbeit innerhalb der Rotkreuzfamilie in formloser, aber doch entscheidender Weise in der Redaktions-sitzung vom 13.4.1951 (einstimmig beschlossen am 14.4.1951) zu der Resolution Nr. 11.

Die Liga war vertreten durch ihren Generalsekretär de Rouger und H. Montant, das IKRK durch die mit dieser Mission besonders betrauten Delegierten Ehrenhold und Beckh. Unter Anerkennung der Führung dieser Initiative des IKRK wurde die Mitarbeit der hieran interessierten nationalen Rotkreuzgesellschaften und damit der Liga, wie folgt, festgelegt:

« Die Konferenz beglückwünscht das IKRK für die wichtigen Ergebnisse, die es bis jetzt auf dem Gebiet der Familienzusammenführung erreicht hat und bittet es, seine Bemühungen fortzusetzen, sie zu verstärken und auszudehnen, damit diese äusserst wichtige Aktion zugunsten von Kriegsopfern zu einem guten Abschluss gebracht werden kann, wenn möglich in angemessener Zeit. »

Die Verständigung zwischen der Liga und dem IKRK über die von nun an getroffene Arbeitsteilung, fand ihren Ausdruck durch den Zusatz:

« Die Konferenz dankt im übrigen den nationalen Gesellschaften, die aktiv bei dieser Aufgabe mitarbeiten. »

Nach Abschluss der erwähnten Tagung begaben sich die Delegierten des IKRK nach Bonn zu weiteren Aussprachen mit dem Deutschen Roten Kreuz in der Bundesrepublik Deutschland, sowie den dortigen Behörden. Sie nahmen auch an Sitzungen im Bundeskanzleramt, im Aussenministerium und im Flüchtlingsministerium teil, wobei die Richtlinien für die weitere Durchführung der Familienzusammenführungaktion, soweit sie dieses Aufnahmeland betrafen, festgelegt wurden.

In dieser Hinsicht waren die Beratungen innerhalb der « Vorbereiteten Kommission der internationalen Flüchtlingsorganisation (OIR) » in Lausanne vom Juli 1947 von Bedeutung. Es handelte sich hierbei um die Festlegung der für den Schutz dieser UNO-Organisation zu bestimmenden Flüchtlingskategorien. Massgebend war damals der Grundsatz, nach welchem nur Flüchtlinge, deren Definition eng umgrenzt war, in den Genuss dieses UNO-Schutzes gelangen konnten. Deutsche und « Volksdeutsche waren dabei ausgeschlossen, da sie nach Ansicht der Kommission als Deutsche stets in Deutschland aufgenommen werden könnten. Bei ihrer Deplacierung befänden sie sich demnach auf dem Wege zu ihrer Repatriierung.

Da das IKRK hierüber Studien angestellt hatte, war es ihm möglich, in der Rolle eines neutralen Experten hinsichtlich der « Volksdeutschen » aus dem Banat auf eine entsprechende Dokumentation hinzuweisen. Hier war es besonders die Geschichte der « Donauschwaben », die ermöglichte, für diese Volksgruppe Interesse auf dieser staatlichen Ebene zu finden. Der Autor konnte darauf hinweisen, dass sich unter dieser sogenannten germanischen Minderheit nicht nur Deutsche, sondern auch Lothringer, Luxemburger, Flamen und sogar Schweizer befanden. Dazu kam die Angabe, dass in einigen Gemeinden des Jugoslawischen Banats « Donauschwaben » mit Abstammung aus französischen Sprachgebieten Kontakte mit der französischen Gesandtschaft aufrechterhalten hatten.

Diese Dokumentation veranlasste die französische Delegation, bei der genannten Vorbereitenden Kommission dafür einzutreten, dass diese « Banater » grundsätzlich in den Genuss des UNO-Schutzes wie Flüchtlinge kommen sollten. Trotzdem ein diesbezüglicher Beschluss in der Folge bei der OIR nicht zur Ausführung kam, war doch ein Weg für die Erleichterung von Siedlungen für diese Banater ausserhalb von Deutschland und Österreich gefunden. Das IKRK war anschliessend in der Lage, auf die Integrierung eines Teiles dieser « Volksdeutschen » in Frankreich und Brasilien mitzuwirken. Auch dieser Integrierungserfolg war ein gewisser praktischer Beitrag für die Familienzusammenführung.

Nach der Arbeitsteilung, wie sie sich auf diesem Sachgebiet entwickelte, hatte das IKRK später mit diesen Integrierungsbemühungen wenig mehr zu tun. Ganz im Sinne der Beschlüsse der Internationalen Konferenz in Hannover, April 1951, war dies in der Hauptsache Angelegenheit und Aufgabe staatlicher Stellen und anderer Wohlfahrtsverbände, so auch in Auswandererfragen.

Im Gegensatz dazu war der Teil der europäischen Aktion im Rahmen der Familienzusammenführung, welche sich mit der Förderung der nötigen Ausreiseseitvermerke befasste so gut wie ausschliesslich in den Händen des Roten Kreuzes und so weit es sich um Flüchtlinge handelte, der OIR und deren Nachfolger dem Hochkommissariat für Flüchtlinge der UNO.

Andere Verbände unterbreiteten diesbezügliche Anliegen diesen beiden hierin tätigen Organisationen, denen sie unter Umständen auch Unterlagen und Empfehlungen verschafften.

Diese Ausführungen über die theoretischen Grundlagen der Familienzusammenführungsaktion in Europa wurden hiermit mit der Anführung wichtiger Einzelheiten zusammenfassend ohne chronologische Reihenfolge innerhalb der Gesamttaktion dargelegt. Sie hätte sonst den Zusammenhang und die Darstellung der massgebenden Doktrinen gestört.

## TEILWEISE VERWIRRENDE RECHTSLAGE BEI KLAREN, HUMANITÄREN POSTULATEN

Was die Massenausiedlungen, wie sie auf Grund der Potsdamer Beschlüsse vom 2.8.1945 erfolgten betrifft, fügen wir hinzu, dass die Haltung des IKRK hinsichtlich des allgemeinen Problems dieser Massenausiedlungen von der Sorge geleitet war, seine Handlungsmöglichkeit durch eine Kritik an Regierungen der an die von ihnen ergriffenen Massnahmen nicht unnötig zu erschweren. Das Internationale

Komitee legte Wert.darauf zu betonen, dass es zu den Grundlagen dieser Bevölkerungsumsiedlung nicht Stellung nimmt. Seine Intervention hätte demnach nur die Absicht zu helfen, dass diese durch Regierungen beschlossene Umsiedlung unter möglichst humanitären Bedingungen erfolge.

Fügen wir hier gleich hinzu, dass eine der grössten Härten dieser staatlichen Massnahmen das Zerreißen von Familien war und es auch von diesem Standpunkt aus angebracht erschien, dass das IKRK sich mit diesem schwerwiegenden Problem in der Folge befasste.

Erwähnen wir noch, dass die später vom 10.12.1948 proklamierte Allgemeine Erklärung der Menschenrechte sich insbesondere in Artikel 13 gegen solche Ausweisungen ausspricht. Klar nimmt auch Artikel 17 des Zusatzprotokolls II vom 10. Juni 1977 gegen solche Massenumsiedlungen Stellung. Diese Bestimmung verstärkt den Artikel 49 der IV. Genfer Konvention.

1946/47 geschahen diese Ausweisungen von Millionen Menschen, als die Charta der Vereinten Nationen am 24. Oktober 1945 bereits in Kraft war. Die einleitende Proklamation für die Charta führt als ein Hauptziel die Schaffung eines dauerhaften Friedens unter allen Völkern an. Was den Übergang der Kriegs- in Friedensverhältnisse in Mitteleuropa betraf, war es zwangsläufig, dass dortige Entscheidungen in erster Linie noch bei den Besatzungsmächten lagen. Dadurch waren die Einwirkungsmöglichkeiten der UNO in der Angelegenheit der dortigen Massenausweisungen noch gering.

Als die europäische Familienzusammenführung etwa 2-3 Jahre nach dem zweiten Weltkrieg begann, waren die Massenumsiedlungen in Folge der erwähnten staatlichen Massnahmen praktisch beendet. Millionen Menschen waren indessen in Mitteleuropa umgesiedelt worden. Das Problem war nunmehr den zunächst Zurückgebliebenen — entsprechend zahlreichen nach Genf gelangten Hilfsgesuchen — eine Ausreisegenehmigung aus ihren bisherigen Wohnsitzländern zu verschaffen, um sich mit den Ihren wieder vereinen zu können, selbst Kinder waren darunter, für die solche Gesuche gestellt wurden.

Eine verwirrende, widersprüchliche Rechtslage: Entsprach die Massenausweisung wie oben dargelegt nicht den hierfür geltenden rechtlichen Normen, so war dies auch nicht der Fall, als nunmehr in völliger Umkehrung der bisherigen staatlichen Massnahmen die beantragten Ausreisegenehmigungen zur Ermöglichung der Wiederezusammenführung der getrennten Familie nur äusserst schwierig zu erhalten war.

Aus diesen Umständen lässt sich, für heute noch gültig, der Schluss ableiten, dass derartige Familienzusammenführungen weniger nach der

Rechtslage, als nach humanitären Gesichtspunkten einzuleiten und durchzuführen sind. So war es bei der europäischen Familienzusammenführungsaktion ganz folgerichtig, dass die Initiative hierzu dem IKRK zufiel, in Verbindung mit den nationalen Rotkreuzgesellschaften zu handeln. Man kann vermuten, dass in der heutigen ideologisch zerrissenen Welt die Trennung von Familien sich fortsetzt und demnach diese Überlegung noch heute Gültigkeit hat.

\* \* \*

Die weiteren die exekutive Seite der Aktion betreffenden Ausführungen, werden nachfolgend aufgegliedert nach den Ausreiseländern aufgeführt, innerhalb dieser Länder in zeitlicher Reihenfolge.

## POLEN

Es war dem IKRK möglich, in Verbindung mit seinen Aufgaben, wie sie sich aus den Genfer Konventionen ergaben, eine Delegation in Warschau im Jahre 1947 zu errichten, mit deren Leitung François Ehrenhold betraut wurde. Er war ein langjähriger Delegierter des IKRK von grosser Erfahrung und hatte auch schon bei der Aktion des Völkerbundes zugunsten der Kriegsgefangenen und anlässlich der Hungersnot in Russland als Assistent von Fridjof Nansen 1921-23 mitgewirkt. Ebenso war er mit Siedlungsaufgaben in Lateinamerika befasst gewesen, als es sich darum handelt, Saarländer, die sich nach dem ersten Weltkrieg gegen den Wiederanschluss an Deutschland ausgesprochen hatten, in anderen Ländern u.a. in Paraguay unterzubringen. Er wurde später durch den Delegierten Dr. Emile Boesch unterstützt.

In erster Linie war es Aufgabe dieses Delegierten, sich Kriegsgefangener, die noch in Lagern untergebracht waren, anzunehmen und bei ihrer Repatriierung mitzuwirken. In dieser Hinsicht stand er auch in enger Arbeitsbeziehung mit der Zentralauskunftsstelle des IKRK für Kriegsgefangene und nach den Konventionen geschützte Personen (wie Zivilinternierte). Zu der in den Genfer Konventionen festgelegten Rolle des zivilen Suchdienstes, gehört gerade die wichtige Aufgabe, die Verbindung zwischen den Familienangehörigen, die durch Grenzen getrennt sind, auch dann aufrechtzuerhalten, wenn diese durch äussere Umstände, besonders bewaffnete Konflikte, erschwert oder sogar verunmöglicht ist. Bei der kurz danach einsetzenden Aktion der Familienzusammenführung war dieser zentrale, international anerkannte, Such-

dienst, wie von selbst dazu berufen, hierin eine wichtige Rolle zu spielen. Dies auch in enger Zusammenarbeit mit dem von Dr. Wagner geleiteten Suchdienst des DRK und seinen sehr aktiven Mitarbeitern. Auch hier eine Analogie mit den gegenwärtigen Bemühungen zur Wiedervereinigung getrennter Familien in anderen Kontinenten, bei denen die Suchdienste des Roten Kreuzes wichtige Arbeit zu leisten haben, wofür unbedingte Neutralität im Sinne der Rotkreuzprinzipien die Voraussetzung ist.

Für François Ehrenhold war es nicht ohne weiteres möglich, mit deutschen Zivilpersonen in Polen in Verbindung zu kommen und auch zahlreichen Hilfsgesuchen aus diesen Kreisen, die die Delegation erhielt, nachzugehen. Dies war erst in offizieller Form möglich, als er von den zuständigen Behörden dazu die Ermächtigung erhalten hatte.

Erst dann konnte er schliesslich zwei zivile Sammellager in Wroclaw und Lodz besuchen und für die Zuerkennung humanitärer Bedingungen werben, ebenso auch in einem Abgangslager für die Transporte in Kalawsk, Potulice und Sikawa. Bei dem Besuch in 8 Kriegsgefangenenlagern traf er zur Arbeit eingesetzte deutsche Zivilpersonen an.

Die Lage war gespannt, was nach den Schrecken des Krieges und den Härten der Besatzungszeit verständlich war. Zahlreiche Familienzusammenführungsgesuche gelangten direkt oder über die Genfer Zentralstelle an diese Delegation. Es war das überragende Verdienst dieses Delegierten, unter Bezugnahme auf die unbedingte Neutralität des IKRK im Geiste von Max Huber massgebende polnische Stellen nach und nach dazu zu gewinnen, sich der humanitären Seite dieser Evakuierungen besonders anzunehmen. Diese Gesuche führten bereits praktisch zur Wiedervereinigung von Familien. Waren die erwähnten Massenumsiedlungen der Beginn für das so häufige Auseinanderreißen von Familien gewesen, so kann man sagen, dass die Interventionen jenes IKRK-Delegierten die Geburtsstunde der Familienzusammenführungskaktion darstellten.

So befasste sich die Warschauer Delegation zunächst mit der Beschleunigung von Transporten für Kinder, betagte und kranke Personen, zugleich für deren Familienvereinigung. Sie waren in unmittelbarer Verbindung mit den Kriegsereignissen zur Zeit der Luftangriffe in östliche Gebiete evakuiert worden, für die nunmehr die Zuständigkeit der polnischen Behörden bestand. Der Zentrale Suchdienst hatte auch hier in Verbindung mit dem des Deutschen Roten Kreuzes die entsprechende Vorarbeit geleistet, um die Namen der seinerzeit nach dem Osten vorübergehend evakuierten Kinder und die ihrer Angehörigen in Deutschland ausfindig zu machen. Gleiches galt für die übrigen meist kranken und

alten Personen. Ausserdem bemühte sich das IKRK in Verbindung mit seiner Berliner Delegation und dem Don Suisse, Sanitätstransporte hierfür vorzubereiten. Spenden weiterer internationaler Hilfswerke erleichterten diese Aktion, hierzu kamen entsprechende deutsche Anstrengungen.

Die polnischen Stellen hatten in der Folge eine Kommission für die Rückführung der Evakuierten gegründet. Herr Ehrenhold verhandelte diesbezüglich mit dem hierfür ernannten Kommissar. Ein Sammelpunkt für diese Rückführung wurde nördlich von Katowice gebildet. Dieser Kommissar erklärte sich bereit, in Verbindung mit dem IKRK die Sammlung dieser Personen zu veranlassen und die nötigen Anleitungen für deren Überführung nach Deutschland zu geben, sowie das Eisenbahnmateriale für derartige Spezialzüge, möglichst mit Sanitätswagen, zur Verfügung zu stellen.

Trotz der Vielfältigkeit der Aufgaben für die kleine Warschauer Delegation des IKRK, den weiten Entfernungen und dem damaligen Mangel an Verkehrsmitteln, konnte sein Delegierter im August 1947 Angaben über die Grösse des Problems der Evakuierten und die Zahl der Deutschen und « Volksdeutschen » machen, die teils — noch vor Erschwerung der Ausreiseformalitäten — ihre Familienvereinigung selbst versucht hatten, in die Hand zu nehmen.

Es heisst in diesem Bericht vom 21.8.1947 wörtlich :

« Die Lage dürfte gegenwärtig folgende sein. Bis jetzt haben etwa 3 000 000 Deutsche Polen verlassen, sei es auf Grund eigener Mittel und Wege, sei es im Zuge der Aussiedlungsmassnahmen der polnischen Regierung. Von diesen 3 Millionen hätten sich etwa über 1 Million Menschen in die britische Besatzungszone in Deutschland begeben, der Rest in die sowjetische Zone. Nunmehr verblieben 300 000 Personen, die alle in die sowjetische Zone überführt werden, da die britischen Behörden endgültig beschlossen hätten, keine weiteren Umsiedler aufzunehmen, obwohl jeder zweite von ihnen danach streben würde, sich mit dem anderen Ehegatten in der britischen Zone wieder zu vereinen, oder auch ihre Kinder dort aufnehmen zu können... Dabei würde es sich um Familien handeln, die dort ansässig sind...

Herr Ehrenhold berichtete ferner von einer Aussprache mit Vertretern der polnischen Regierung, welche hoffte, dass die Evakuierung der deutschen Zivilpersonen in Polen bis zum 30. November 1947 beendet werden könnte. Dies mit Ausnahme von 20-30 000 Personen, die für die polnische Staatsangehörigkeit optierten, wobei die Prüfung dieser Gesuche noch nicht beendet sei ».

Zu wiederholen ist mit diesem Bericht, dass zu diesem Zeitpunkt 3 Kategorien von Umsiedlern in Frage kamen; erstens die Rückführung

derjenigen Deutschen, welche angesichts der Bombenangriffe in Deutschland in jetzt polnische Gebiete evakuiert worden waren, zweitens, die auf Grund der Potsdamer Beschlüsse auszusiedelnden Personen, wobei diese Massnahme ebenfalls als Evakuierung bezeichnet wurde und schliesslich diejenigen, die anscheinend von den Ausweisungen nicht erfasst, sich nach Deutschland begeben wollten, um dort mit ihren Familien wieder vereint zu werden.

Was den Widerstand der britischen Besatzungsbehörden für die Aufnahme von weiteren Deutschen, die sich dort zu ihren Familien begeben wollten, betrifft, so fanden auch am Sitz des IKRK Besprechungen mit Vertretern der britischen Militärregierung in Deutschland statt, die zwar eine Milderung des britischen Standpunktes bei Berücksichtigung humanitärer Interessen, aber noch keine endgültige Lösung brachten. Die damaligen Einwände waren, ein Teil der in Frage kommenden Umsiedlungsgebiete sei noch nicht definitiv an Polen abgetreten und Übergangsmassnahmen könnten noch beschlossen werden. Die Personalkontrolle der noch einströmenden Tausenden von Menschen könne nicht ordnungsgemäss in kürzester Zeit erfolgen und schliesslich müsse eine solche Masseneinwanderung auch vom Standpunkt des wirtschaftlichen Wiederaufbaues in dieser Zone eingehender geprüft werden.

Schliesslich richtete das IKRK an das Foreign Office am 4.8.1948 eine Note, die sich auf die Schritte seines Delegierten in Grossbritannien Bieri bezog, um Volksdeutschen aus Polen den Eintritt in die britische Besatzungszone zu genehmigen.

Die Antwort des Foreign Office war positiv. Unmittelbar veranlasste es die Erteilung der Genehmigung zur Aufnahme von 1.541 Kindern aus Polen, deren Angehörige sich in der britischen Besatzungszone in Deutschland befanden.

Die endgültige Aufgabe dieser britischen Bedenken sollte sich erst in fast dramatischer Weise anlässlich des ersten Familienzusammenführungstransportes aus Polen nach Niedersachsen, d.h. in diese britische Zone ergeben.

Der erste Familienzusammenführungstransport aus Polen mit etwa 500 Deutschen und « Volksdeutschen » war zum Lager Heiligenstatt in der sowjetischen Besatzungszone gekommen. Diese Umsiedler durchquerten das no-mansland, um sich in das in Niedersachsen befindliche Durchgangslager Friedland zu begeben, welches in der britischen Besatzungszone lag. Sie wurden aber zunächst nicht zugelassen, da der zuständige britische Offizier ihnen den Eintritt in diese Zone verwehrte. Abgesehen von der deutschen Zuzugsgenehmigung, wünschten die britischen Behörden, dass die in die Besatzungszone einreisenden Personen aus

Polen mit einem « permit » versehen waren, das von einem Permit-Officer in Warschau auszustellen gewesen wäre. Doch viele dieser zu ihren Familien eilenden Deutschen wohnten gar nicht in Warschau und hatten fast keine Mittel mehr auch nur kleinere Gebühren zu entrichten.

Hier war es wie ein Wunder, dass das Wort Familienzusammenführung schliesslich doch Tür und Tor, auch als Folge vorhergehender Schritte, ebenfalls durch den IKRK Delegierten Nicolas Burchkardt, bei der niedersächsischen Regierung, öffnete.

Auch der herbeigerufene niedersächsische Flüchtlingsminister Pastor Albertz konnte die Ablehnung des zuständigen britischen Offiziers nicht mildern, so dass er aus humanitären Gründen inspiriert von der hohen humanitären Bedeutung der Familienzusammenführung, schliesslich von sich aus die Aufnahme dieser Personen in Niedersachsen verfügte. Ein Kompetenzstreit zwischen einer sich auf besatzungsrechtliche Normen beziehenden Behörde und einem andererseits auch zuständigen Minister, der in seiner Entscheidung durch ein humanitäres Postulat gestützt wurde, war entstanden. Als Pastor Albertz die Not dieser Menschen dem zuständigen General im britischen Hauptquartier dargelegt hatte, stimmte er diesen um.

Dieser Vorfall, der je nach der anzunehmenden Rechtsauffassung als ein Durchbruch naturrechtlicher Aspekte oder die Ausübung eines *ius cogens* bezeichnet werden kann, öffnete definitiv den Zugang in die britische Besatzungszone für die im Rahmen der Familienzusammenführung eintreffenden Personen.

In einer der anschliessend an die internationale Konferenz in Hannover bereits berichteten Besprechungen in Bonn, wurde in Gegenwart der Vertreter des britischen Permit-Officers in Warschau abschliessend festgelegt, dass in den Fragen der Familienzusammenführung die deutschen Behörden nunmehr definitiv zuständig sein sollten <sup>1</sup>.

H. G. BECKH

*Ehemaliger Europa-Delegierter des IKRK*

---

<sup>1</sup> Statistische Angaben folgen.

# INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

---

## **Der Präsident der hellenischen Republik im IKRK**

Am 19. März, besuchte der Präsident der hellenischen Republik, Herr Konstantin Tsatsos das IKRK. Dort wurde er vom Präsidenten des IKRK, Herrn Alexandre Hay, von den Mitgliedern des Komitees und der Direktion sowie den Verantwortlichen der Liga der Rotkreuz-Gesellschaften empfangen.

Nachdem Präsident Konstantin Tsatsos eine Ausstellung über den Zentralen Suchdienst besichtigt hatte, unterhielt er sich mit den Vertretern des IKRK über aktuelle Probleme.

---

## **Hohe Gäste des IKRK im Jahre 1979**

Im Jahre 1979 wurde das IKRK mit dem Besuch mehrerer hoher Gäste beehrt, die von Herrn Alexandre Hay, Präsidenten des IKRK, Mitgliedern des Internationalen Komitees und der Direktion empfangen wurden:

am 16. Juni, der Präsident der Republik Kolumbien, Herr J. C. Turbay Ayala begleitet von Frau Turbay Ayala, dem Aussenminister und dem Verteidigungsminister sowie vom ständigen Vertreter Kolumbiens in Genf;

am 21. Juni, Ihre Majestäten König Juan Carlos und die Königin von Spanien mit zahlreichem Gefolge, darunter der Aussenminister, der Arbeitsminister, die Botschafter und ständigen Vertreter Spaniens in Bern und Genf;

am 3. Juli, der Generalsekretär der Vereinten Nationen, Herr Kurt Waldheim, mit den Herren L. Cottafavi und W. Buffum, stellvertretende Generalsekretäre, und anderen Persönlichkeiten;

am 11. Oktober, Herr Abel Alier, zweiter Vizepräsident der Demokratischen Republik des Sudan, mit Staatsminister Herrn Isseldin Hamid und Herrn Omar Yousif Birido, Botschafter und ständiger Vertreter in Genf.

am 10. Dezember, Herr Valéry Giscard d'Estaing, Präsident der französischen Republik, in Begleitung der Herren O. Stirn, Staatssekretär beim Auswärtigen Amt, D. Hoeffel, Staatssekretär für Gesundheitswesen und Familienfragen, J.-M. Soutou, Präsident des Französischen Roten Kreuzes. Anlässlich dieses Besuches war der schweizerische Bundespräsident, Herr Hans Hürlimann, ebenfalls Gast des IKRK.

Während dieser Höflichkeitsbesuche zeigten die Gäste des IKRK grosses Interesse für die verschiedenen besichtigten Abteilungen der Institution, besonders für den Zentralen Suchdienst.

An zwei dieser Empfänge waren Herr Henrik Beer, Generalsekretär der Liga der Rotkreuzgesellschaften, und mehrere seiner Mitarbeiter anwesend.

---

## **Missionen des Präsidenten des IKRK im Jahre 1979**

Im Verlauf von 1979 hat Herr Alexandre Hay, Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, in mehreren Ländern Missionen durchgeführt, bei denen er Unterredungen mit den Leitern der nationalen Rotkreuzgesellschaften sowie verschiedenen Regierungspersonlichkeiten über Fragen führte, die das IKRK und das Rote Kreuz im allgemeinen interessieren.

In Grossbritannien, wohin er sich im Januar und Juni begab, wurde der Präsident des IKRK von I.M. Königin Elizabeth und vom Aussenminister empfangen.

Im Februar unterhielt sich Herr Hay in Kuba mit Staats- und Regierungschef Fidel Castro.

Im April gewährte S.M. König Khaled ibn Abdul Aziz Herrn Hay eine Audienz.

Anlässlich der XI. interamerikanischen Konferenz des Roten Kreuzes im Juni begab sich Herr Hay nach Paraguay, wo er mit General Stroessner, Präsident der Republik, zusammenkam, dann nach Brasilien, wo ein Treffen mit Herrn Bundespräsident Joao Baptista de Oliveira Figueredo stattfand.

Ebenfalls im Juni reiste der Präsident des IKRK in die Bundesrepublik Deutschland und nahm in Bonn an der Generalversammlung des nationalen Roten Kreuzes teil. Nachher besuchte er den Internationalen Suchdienst in Arolsen, der unter der Leitung des IKRK steht. Nach einem Halt in Berlin setzte er seine Reise nach Polen fort und nahm an den Feierlichkeiten anlässlich des 60. Jahrestages der Polnischen Rotkreuzgesellschaft und deren 7. Nationalkongress teil. In Warschau kam er mit Professor Henrik Jablonski, Präsident des Staatsrates, zusammen.

Der Präsident des IKRK beteiligte sich im September am Rundtischgespräch über das humanitäre Völkerrecht in San Remo (Italien), dann im Oktober am Seminar in Tunis über die Verbreitung dieses Rechts. Ebenfalls im Oktober besuchte er den Exekutivrat der UNESCO in Paris, wo er von Herrn M. M'Bow, Direktor der UNESCO, sowie den Mitgliedern des Exekutivrates empfangen wurde.

Im November besuchte Herr Hay in Bruxelles das Belgische Rote Kreuz und wurde von S.M. König Baudoin und den belgischen Regierungsmitgliedern empfangen.

Dank diesen zahlreichen Reisen und den direkten Gesprächen wird das gegenseitige Verständnis wesentlich gefördert, was die Ausübung der vielfältigen Aufgaben des IKRK im Rahmen seiner humanitären Mission bedeutend erleichtert.

## **Zuwendungen aus der « Französischen Stiftung Maurice de Madre »**

Dank einem bedeutenden Vermächtnis an das IKRK konnte vor einigen Jahren die « Französische Maurice-de-Madre-Stiftung » errichtet werden.

In einem Rundschreiben<sup>1</sup> vom 20. November 1978 erinnerte das IKRK die nationalen Rotkreuzgesellschaften an diese Stiftung. Es lud sie ein, alljährlich während des ersten Quartals Gesuche um Zuwendungen für ihre Delegierten, Krankenpfleger und -schwestern zu stellen.

Gemäss Artikel 2 des Reglements sind die Einkünfte der Stiftung dazu bestimmt, jenen Mitarbeitern der internationalen und nationalen Institutionen des Roten Kreuzes zu helfen, die während ihres Einsatzes bei Hilfsaktionen im Kriegs- oder Katastrophenfall zu Schaden gekommen sind und sich daher in persönlichen Schwierigkeiten befinden oder deren Gesundheit gelitten hat.

Bis jetzt hat die Stiftung drei Zuwendungen von insgesamt 17.000 Sfr. geleistet. Empfänger waren eine ehemalige 1948 in Jerusalem verwundete IKRK-Krankenschwester, ein äthiopischer Mitarbeiter der Liga und ein freiwilliger Helfer des Libanesischen Roten Kreuzes, der 1978 verwundet wurde.

Anlässlich der Sitzung des Delegiertenrates in Genf, am 3. Oktober 1979, wurden die Delegierten der vertretenen nationalen Gesellschaften noch einmal auf die Entschädigungsmöglichkeiten hingewiesen, die die Stiftung gemäss den im Rundschreiben vom 20. November aufgeführten Bedingungen bietet.

---

<sup>1</sup> Dieses Rundschreiben wurde in der *Revue internationale de la Croix-Rouge*, Januar-Februar 1979, abgedruckt. Siehe auch *La Revue internationale*, vom Februar 1976.

## **Die Besucher des IKRK im Jahre 1979**

Im vergangenen Jahr empfing das IKRK mehr als 6000 Besucher. Die meisten kamen in Gruppen, für die bereits im voraus ein zweistündiges Programm ausgearbeitet worden war mit einem Vortrag, einer Film- oder Multivisionsvorführung über die Tätigkeit des IKRK und den Zentralen Suchdienst.

Die meisten Besucher waren Schweizer und Franzosen, aber es kamen auch Gruppen aus Deutschland, Grossbritannien, den Vereinigten Staaten und Japan. Von den 174 Gruppen, die das IKRK besuchten, waren die einen von den Nationalen Rotkreuzgesellschaften organisiert worden (34), die anderen von Krankenpflegerinnen- (44) oder anderen Fachschulen (13), öffentlichen Schulen (43) oder Universitäten (12) sowie von verschiedenen anderen Institutionen (28). Viele Besucher kamen auch allein.

Das IKRK sieht mit Freude die wachsende Besucherzahl, die ihm auf diese Weise ihre Interesse für seine Tätigkeiten bekunden. Ihnen allen wird der beste Empfang zuteil; es bemüht sich, den Besuch interessant zu gestalten und über diesen kurzen direkten Kontakt die Kenntnisse der Grundsätze und Ideale des Roten Kreuzes zu verbreiten.

Die Besucher bringen dem IKRK eine wertvolle moralische Unterstützung, und es hofft, dass sie auch in Zukunft in stets wachsender Zahl herbeikommen werden.

---

## **Geschenk eines Krankenwagens an das IKRK**

Amlässig seines fünfzigjährigen Bestehens hat der Genfer Automobilsalon dem IKRK einen für schwierige Missionen ausgestatteten geländegängigen Krankenwagen geschenkt.

Das Fahrzeug wurde am 20. Februar von François Peyrot, Präsident des Automobilsalons, an den Präsidenten des IKRK übergeben.

Der Krankenwagen wurde sofort nach Pakistan geschickt, wo das IKRK, die Liga und der Pakistanische Rote Halbmond eine Nothilfsaktion zugunsten der afghanischen Flüchtlinge in den schwer zugänglichen Berggebieten durchführen.

Das IKRK ist sehr dankbar für dieses grosszügige Geschenk, Beweis des Interesses für seine humanitäre Tätigkeit.

---

### **Eine neue Broschüre über das IKRK**

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat soeben eine neue bebilderte Broschüre unter dem Titel « Kennen Sie das IKRK ? » veröffentlicht. Es handelt sich um ein Bändchen von 20 Seiten, das für ein breites Publikum bestimmt ist und einen Überblick über die Organisation und ihre Tätigkeit vermittelt. Diese Broschüre liegt in deutscher, englischer, französischer, spanischer, portugiesischer und arabischer Sprache vor. Sie wurde an die nationalen Gesellschaften verteilt, damit diese sie im Rahmen ihrer Informationstätigkeit und Öffentlichkeitsarbeit einsetzen können. Weitere Exemplare können bestellt werden.

---

Wegen Platzmangel möchte die *Revue internationale de la Croix-Rouge* vorrätige frühere Ausgaben in English, Französisch, Spanisch und Deutsch verkaufen. Vollständige Serien und Einzelnummern sind zu vernünftigen Preisen erhältlich.

Anfragen an die *Revue internationale de la Croix-Rouge*, 17, avenue de la Paix, CH-1211 Genf.

**MAI-JUNI 1980**

**BAND XXXI, Nr. 3**

**AUSZÜGE  
DER**

# revue internationale de la croix-rouge

## **Inhalt**

	<b>Seite</b>
<b>Dr. Erich Kussbach: Das Zusatzprotokoll I und die neutralen Staaten (I. Teil) . . . . .</b>	<b>33</b>
<b>Beitritte zu den Protokollen . . . . .</b>	<b>44</b>
<b>Mission des Präsidenten des IKRK im Nahen Osten . . . . .</b>	<b>44</b>
<b>Rücktritt und Neuernennung im Zentralen Suchdienst . . . . .</b>	<b>45</b>
<b>Eine Spende für das Henry-Dunant-Institut . . . . .</b>	<b>46</b>
<b>Zwei neue Bücher über Henry Dunant (von F. Christ und J. Pous)</b>	<b>47</b>

**INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ - GENÈVE**

# DAS ZUSATZPROTOKOLL I UND DIE NEUTRALEN STAATEN

von Dr. Erich Kussbach

## 1. EINLEITUNG

Das Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) enthält mehrere Artikel, die sich ausdrücklich auf die neutralen Staaten — wohlgermerkt nicht nur auf die dauernd neutraler, sondern selbstverständlich ebenso auf die ad hoc neutralen Staaten — beziehen<sup>1</sup>. Abgesehen von einer Legaldefinition der Schutzmacht<sup>2</sup> statuieren diese Bestimmungen einmal Verhaltensregeln für die Fälle, in denen sich Opfer bewaffneter Konflikte in der Gewalt neutraler Staaten befinden<sup>3</sup>, zum anderen Normen, die dem Schutz neutraler humanitärer Hilfsaktionen dienen<sup>4</sup> oder den Missbrauch neutraler Hoheitssymbole verbieten<sup>5</sup>. Es wäre aber ein Irrtum, anzunehmen, dass Staaten, die in einem bewaffneten Konflikt neutral bleiben, bloss auf die Einhaltung der Rechtsnormen zu achten hätten, die auf den neutralen Status Bezug nehmen. Völlig falsch wäre indessen, die Neutralen gar als « privilegierte » Vertragsparteien zu betrachten. Sie tragen vielmehr mit ihren nicht neutralen Vertragsgenossen gemeinsam die Verantwortung für die Verwirklichung der Ziele des Protokolls, wie übrigens auch der Genfer

---

<sup>1</sup> Art. 2 lit. c, 9 Abs. 2, 12 Abs. 2, 19, 22 Abs. 2, 31, 37 Abs. 1, 39 Abs. 1 und 64.

<sup>2</sup> Art. 2 lit. c.

<sup>3</sup> Art. 19 und 31.

<sup>4</sup> Art. 9 Abs. 2, 12 Abs. 2, 22 Abs. 2 und 64.

<sup>5</sup> Art. 37 Abs. 1 und 39 Abs. 1.

Abkommen<sup>6</sup>. Sie sind deshalb gehalten, alle Vorschriften des Protokolls und natürlich auch der Abkommen zu befolgen, die nicht ausschliesslich das Verhalten der Konfliktparteien betreffen. Noch weiterreichend ist die Verantwortung der neutralen Staaten jedoch dann, wenn sie die Funktionen einer Schutzmacht ausüben, weil Schutzmächte unter anderem den vertraglichen Auftrag haben, die Beachtung der Abkommen und des Protokolls durch die Konfliktparteien ganz allgemein zu überwachen<sup>7</sup>. Diese Aufgabe haben die Neutralen im Interesse aller am Konflikt beteiligten Parteien, ja im Interesse der Vertragsstaaten schlechthin zu erfüllen. Insofern führen diese Staaten ein Mandat aus, das ihnen die Staatengemeinschaft *im Dienste des Gemeinwohls und der Humanität* auferlegt hat<sup>8</sup>.

Die speziellen Normen bezüglich der neutralen Staaten stellen aber im Gegensatz zu anderen Bestimmungen gerade auf den neutralen Status ab und haben daher aus der Sicht der Neutralen begrifflicherweise besonderes Gewicht. Der vorliegende Aufsatz beschränkt sich mit einer Ausnahme auf die Analyse der Artikel des Protokolls I, die sich ausdrücklich mit den neutralen Staaten befassen. Die Ausnahme betrifft Art. 5, der die Bestellung der Schutzmächte und ihrer Substituten regelt. Da Schutzmächte nur neutrale Staaten und solche werden können, die nicht Konfliktparteien sind, berührt Art. 5 unmittelbar die Neutralen und muss aus diesem Grunde im Rahmen dieser Arbeit Berücksichtigung finden. Freilich gibt es im Protokoll I eine Reihe anderer Artikel, die den Schutzmächten konkrete Aufgaben zuweisen, auf die jedoch hier nicht eingegangen werden kann, weil sie den Rahmen dieses Aufsatzes sprengen würden.

## 2. « NEUTRALE STAATEN UND ANDERE STAATEN, DIE NICHT KONFLIKTPARTEIEN SIND »

Vergleicht man die Bestimmungen des Protokolls mit den einschlägigen Artikeln der vier Genfer Abkommen, so fällt auf, dass das Protokoll statt der in den Abkommen üblichen Bezeichnung « neutrale Mächte »

---

<sup>6</sup> Siehe dazu insbesondere Art. 1 Abs. 1 des Protokolls und den gemeinsamen Art. 1 der Abkommen; Näheres darüber in: *Les Conventions de Genève du 12 août 1949. Commentaire*. Herausgegeben von J. S. Pictet, vol. I, Genève 1952, S. 26-27.

<sup>7</sup> Vgl. J. S. Pictet, *Commentaire*, ebenda S. 105-106; ferner H. Haug, *Neutralität und Völkergemeinschaft*, Zürich 1962, S. 157-158.

<sup>8</sup> Ebenda S. 112.

oder « neutrale Länder » stets die Wendung gebraucht: « neutrale Staaten und (oder) andere Staaten, die nicht Konfliktparteien sind ».

Diese neuartige Formulierung, die eine Weiterentwicklung der Vertragstexte des Jahres 1949 darstellt, bedarf der Erläuterung.

Die Abkehr von der gewohnten Bezeichnung fand erstmals in dem Protokollentwurf ihren Niederschlag, der vom IKRK unter Berücksichtigung der Ergebnisse der beiden Sessionen der Regierungsexpertenkonferenz erarbeitet worden war und der der diplomatischen Konferenz als Arbeitsunterlage<sup>9</sup> diente. Im Entwurf sucht man vergeblich nach dem vertrauten Terminus « neutrale Mächte ». Statt dessen bedienten sich die Verfasser des Ausdrucks: « Etat non engagé dans le conflit » bzw. « Etat non partie au conflit » (in der englischen Version: « State not engaged in the conflict » bzw. « State which is not a Party to the conflict »). Im Kommentar des IKRK wurde die Einführung der neuen Bezeichnung damit begründet, dass die Experten diesen Ausdruck dem auch im früheren IKRK-Entwurf<sup>10</sup> noch verwendeten Begriff des « neutralen Staates » deshalb vorgezogen hätten, weil er weiter sei<sup>11</sup>. Der Bericht über die Arbeiten der zweiten Session der Regierungsexpertenkonferenz im Jahre 1972 stellt in der Tat fest, dass bei den Experten die Auffassung vorgeherrscht habe, der herkömmliche Ausdruck müsse deshalb durch die neue Bezeichnung ersetzt werden, weil sich das Institut der Neutralität weiterentwickle und die neue, umfassendere Terminologie die Stellung dieser Staaten besser zum Ausdruck bringe<sup>12</sup>.

Dieses Argument war in keiner Weise überzeugend. Es ist geradezu erstaunlich, dass es sich die Experten in einer derart gravierenden Frage so leicht gemacht haben. Hinter der Tendenz, den Begriff des neutralen Staates aufzugeben, verbargen sich Gefahren, und zwar nicht nur für die neutralen Staaten, sondern für die Staatengemeinschaft insgesamt. Sie mussten unbedingt vermieden werden. Die Bedenken, die damals die Delegationen dauernd neutraler Staaten auf der Konferenz zu Recht

---

<sup>9</sup> Text des Entwurfes abgedruckt in: *Projets de Protocoles additionnels aux Conventions de Genève du 12 août 1949*, Genève 1973, S. 3-27.

<sup>10</sup> Der ursprüngliche IKRK-Entwurf ist im Bericht über die zweite Tagung der Experten enthalten: *Conférence d'experts gouvernementaux sur la réaffirmation et le développement du droit international humanitaire applicable dans les conflits armés, seconde session 3 mai-3 juin 1972, Rapport sur les travaux de la Conférence*, vol. II, Genève juillet 1972, S. 1-15.

<sup>11</sup> *Projet de Protocoles additionnels aux Conventions de Genève du 12 août 1949, Commentaires*, Genève, octobre 1973, Doc. CDDH/3, S. 29 und 41.

<sup>12</sup> *Conférence d'experts gouvernementaux, Rapport sur les travaux de la Conférence*, vol. I, Genève juillet 1972, S. 43 Pkt. 1.64.

geltend machten, fasste ich in einem Aufsatz <sup>13</sup> zusammen, aus dem — wie ich meine — klar hervorgeht, dass es sich nicht bloss um ein terminologisches Problem handelte. Ich möchte hier nicht alle Argumente, die gegen die Einführung der neuen Terminologie ins Treffen geführt werden können, wiederholen. Sie sind in meinem Beitrag nachzulesen. Hier möchte ich nur auf einen, allerdings grundlegenden Einwand hinweisen, der im Inhalt und in der Natur des Protokolls I selbst begründet ist.

Bekanntlich präzisiert und ergänzt das Protokoll nicht nur das sogenannte « Genfer Recht », sondern in wichtigen Bereichen auch das « Haager Recht ». Zum Haager Recht gehören aber auch das Abkommen betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkriegs (V. Haager Abkommen) und das Abkommen betreffend die Rechte und Pflichten der Neutralen im Falle eines Seekriegs (XIII. Haager Abkommen). Sie sind zweifellos immer noch die Grundpfeiler des geltenden Neutralitätsrechts. Wäre nun siebzig Jahre nach der zweiten Haager Friedenskonferenz in einem völkerrechtlichen Vertragsinstrument, das zumindest teilweise auch das Haager Recht auf den letzten Entwicklungsstand der Kriegführung bringen sollte und in dessen Entstehungsmaterialien (*Travaux préparatoires*) das herkömmliche Institut der Neutralität als « in Entwicklung begriffen » dargestellt wurde, der Begriff der « neutralen Staaten » durch den der « Nichtkonfliktparteien » ersetzt worden, dann wäre der — wenngleich irrige — Eindruck entstanden, dass das geltende Neutralitätsrecht in seinem bisher unbestrittenen Bestand überholt sei. Die Experten, die für die neue Terminologie eintraten, waren sich über diese weitreichende und schwerwiegende Konsequenz ihres Vorschlags zugegebenermassen nicht im klaren. Man war also ohne eingehende Prüfung des Problems und ohne Rücksicht auf die in den internationalen Beziehungen ständig zunehmende Bedeutung der Neutralität nahe daran, einen rechtlich einwandfrei abgesicherten und klar definierten Tatbestand, der sich in der Vergangenheit bestens bewährt hatte, leichtfertig und im wesentlichen ersatzlos über Bord zu werfen. Denn der äusserst vage und dehnbare, keinen rechtlichen Schutz geniessende Sachverhalt, der mit der Bezeichnung « Staaten, die nicht Konfliktparteien sind » umschrieben werden sollte, kann nicht als vollwertiger Ersatz angesehen werden.

In Erkenntnis dieser Sachlage haben anlässlich der ersten Tagung der diplomatischen Konferenz die Delegationen Finnlands, Grossbritanniens, Schwedens, der Schweiz und Österreichs einen Kompromissvorschlag

---

<sup>13</sup> E. Kussbach, *Die Bedeutung der Neutralität « ad hoc » bei der Neubestätigung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts*, in: *Neue Zeitschrift für Wehrrecht*, 16 (1974), Heft 6, S. 211-221.

unterbreitet <sup>14</sup>. Die vorgeschlagene Textänderung sollte — dem Wortlaut des jeweiligen Artikels angeglichen — lauten: « neutrale Staaten und (oder) andere Staaten, die nicht Konfliktparteien sind ». Der Vorschlag stellte eine Kompromissformel dar, weil er den Ausdruck « Staaten, die nicht Konfliktparteien sind » beibehielt, gleichzeitig jedoch den Begriff des « neutralen Staates » wieder in das Protokoll einführte. Immerhin war damit dem soeben dargelegten grundsätzlichen Einwand Rechnung getragen worden.

Die Kompromissformel fand schliesslich, nachdem sie von der Konferenz angenommen worden war, Eingang in den endgültigen Text des Protokolls. Auf diese Weise war die Gefahr einer Verwässerung des Rechtsinhaltes der Neutralität vorerst gebannt.

### 3. DER NEUTRALE STAAT ALS SCHUTZMACHT

Wir begegnen im Protokoll dem Ausdruck « neutraler Staat » erstmals im Teil I (allgemeine Bestimmungen). Art. 2 definiert die Begriffe, die im Protokoll mehrfach wiederkehren. Eine dieser Auslegungsregeln (lit. c) umschreibt den Begriff der Schutzmacht. Unter « Schutzmacht » ist demnach « ein neutraler oder ein anderer nicht am Konflikt beteiligter Staat » (im folgenden wird der Einfachheit halber stets nur vom « neutralen Staat » die Rede sein) zu verstehen, der von einer Konfliktpartei für diese Funktion bestellt und von der Gegenpartei als Schutzmacht akzeptiert wird und der zudem bereit ist, die in den Abkommen und im Protokoll der Schutzmacht übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Gegenstand der folgenden Betrachtung soll aber nicht die Institution der Schutzmacht als solche sein. Sie interessiert nur insofern, als die Ausübung ihrer Funktionen einem neutralen Staat anvertraut wird. Im Mittelpunkt steht die Frage, unter welchen *Voraussetzungen* ein neutraler Staat überhaupt herangezogen werden kann, als Schutzmacht tätig zu werden? Es geht dabei nicht einmal so sehr um den Mechanismus, wie er im Art. 5 für die Bestellung der Schutzmacht festgelegt ist, sondern um den dem Engagement zugrundeliegenden Leitgedanken schlechthin. Dieser Frage kommt deshalb zentrale Bedeutung zu, weil die Einsetzung einer Schutzmacht für die Beteiligten nicht bloss Vorteile, sondern auch erhebliche Belastungen mit sich bringt, und zwar zunächst Belastungen in personeller und materieller Hinsicht für die Schutzmacht selbst. Darüberhinaus hat die Bestellung von Schutzmächten für die Konflikt-

---

<sup>14</sup> CDDH/45.

parteien zur Folge, dass sie bei der Verfolgung ihrer Kriegsziele der rechtlich gebotenen Selbstbeschränkung aus humanitären Gründen verstärkte Aufmerksamkeit schenken müssen, da ihre Handlungen der neutralen Kontrolle durch die Schutzmacht unterliegen. Das Wort Clausewitz', wonach der Krieg ein Akt der Gewalt sei, in deren Anwendung es keine Grenzen gebe<sup>15</sup>, gilt eben schon lange nicht mehr. Und damit dieser Maxime nicht nur vertraglich abgeschworen wird, sondern sie auch in der Praxis keine Anwendung mehr findet, haben die Abkommen und das Protokoll der Schutzmacht weitreichende Überwachungsrechte eingeräumt. Die ordnungsgemässe Ausübung dieser Funktion setzt aber voraus, dass die Schutzmacht das Vertrauen aller Beteiligten besitzt.

Gerade deshalb ist es aber entscheidend, dass die Schutzmacht laut Protokoll *per definitionem* a) von einer der Konfliktparteien eingeladen werden muss, zur Wahrung ihrer Interessen die Schutzmachtfunktionen nach den Bestimmungen der Abkommen und des Protokolls auszuüben (*Auftrag*), b) nur mit Zustimmung der Gegenpartei bestellt werden kann (*Zustimmung*) und c) auch selbst bereit sein muss, den Auftrag anzunehmen (*Annahme*).

Wenngleich die Konfliktparteien gemäss Art. 5 Abs. 1 verpflichtet sind, sich des Systems der Schutzmächte zu bedienen, gilt für die Einsetzung einer *bestimmten* Schutzmacht nach wie vor der Grundsatz der *Freiwilligkeit*, der sich auf alle Beteiligten erstreckt.

Das Prinzip der Freiwilligkeit ist m.E. für den Neutralen aus zwei Gründen von fundamentaler Wichtigkeit. Einmal, weil so seine Mitwirkung als Schutzmacht den Konfliktparteien nicht oktroyiert werden kann, was seine Tätigkeit ohnehin erschweren, wenn nicht unmöglich machen und überdies seinen neutralen Status unweigerlich beeinträchtigen würde. Zum anderen kann ihm aber die Schutzmachtfunktion, wie sie in den Abkommen und im Protokoll näher determiniert ist, gegen seinen Willen auch nicht aufgebürdet werden. Es steht ihm vielmehr frei, diese Aufgabe zu übernehmen oder den Auftrag abzulehnen.

Das Recht auf freie Entscheidung ist insbesondere auch dann gewährleistet, wenn der neutrale Staat bereits vor Ausbruch der Feindseligkeiten die beschränkten Funktionen einer Schutzmacht im Sinne des Art. 45 oder auch 46 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen 1961 ausgeübt hat. Es ist eines der Verdienste des Protokolls, in dieser wichtigen Frage Klarheit geschaffen zu haben.

Bisher war es so, dass die Genfer Abkommen die Existenz einer Schutzmacht vorausgesetzt haben. Sie gingen davon aus, dass diese

<sup>15</sup> C. von Clausewitz, *Vom Kriege*, 18. Aufl., Bonn 1973, S. 194.

« diplomatische » Schutzmacht die Aufgaben automatisch übernimmt, die ihr das Genfer Recht im Falle eines bewaffneten Konfliktes zuweist<sup>16</sup>. Das IKRK wollte an dieser Rechtslage aus verständlichen Gründen nichts ändern. Der Kommentar zum IKRK-Entwurf spricht deshalb noch von einem unmittelbaren Übergang des Genfer Mandats auf den Staat, der ein Mandat nach dem Wiener Übereinkommen erhalten hat<sup>17</sup>. Damit hätte die oft langwierige und mitunter erfolglose Prozedur der Bestellung einer Schutzmacht nach Ausbruch der Feindseligkeiten vermieden werden können. Doch das IKRK vermochte mit seiner Auffassung in der Konferenz nicht durchzudringen.

Betrachtet man die neue Regelung, so ist zunächst festzuhalten, dass Art. 5 Abs. 6 des Protokolls zwischen den Schutzmachtfunktionen gemäss den Art. 45 bzw. 46 der Wiener Konvention (« ... conformément aux règles du droit international concernant les relations diplomatiques... ») und jenen nach den Genfer Abkommen und dem Protokoll klar unterscheidet. Demnach stellt die Übertragung des Schutzes der Interessen einer Konfliktpartei und ihrer Angehörigen auf einen Drittstaat nach dem Recht der diplomatischen Beziehungen « kein Hindernis » für die Bestellung von Schutzmächten zur Anwendung der Genfer Abkommen und des Protokolls dar. Es könnten also durchaus auch zwei Schutzmächte nebeneinander tätig werden: eine in Ausübung des « Wiener » Mandats, die andere « aux fins d'application des Conventions et du présent Protocole ». Dies mag in der Praxis zu Schwierigkeiten führen, kann aber für die Beteiligten auch Vorteile bringen. Die wichtigste Konsequenz der Trennung der beiden Funktionsbereiche besteht jedenfalls darin, dass der neutrale Staat für die Ausübung der Schutzmachtfunktionen gemäss den Abkommen und dem Protokoll eines eigenen Auftrags bedarf. Dies ergibt sich zweifelsfrei aus Abs. 2 im Zusammenhalt mit Abs. 6 (Abs. 6 stellt klar: « ... chacune des Parties au conflit désignera sans délai une Puissance protectrice aux fins d'application des Conventions et du présent Protocole... »). Aus dem Zusammenhang der beiden Absätze erhellt, dass eine *automatische Ausdehnung* des Auftrags nach dem Wiener Übereinkommen auf die Anwendung des

<sup>16</sup> Siehe J. S. Pictet, *Commentaire*, a.a.O. S. 112.

<sup>17</sup> *Projet de Protocoles additionnels, Commentaire*, a.a.O. S. 12: « En cas de rupture des relations diplomatiques entre les Parties au conflit, l'Etat tiers, auquel — conformément au droit international coutumier ou à l'article 45 de la Convention de Vienne de 1961 sur les relations diplomatiques — l'Etat 'accréditant' aurait déjà confié la protection de ses intérêts et de ceux de ses ressortissants et que l'Etat 'accréditaire' aurait accepté, est investi de plein droit du mandat de Puissance protectrice au titre des Conventions et du Protocole. Une Partie au conflit qui voudrait confier à des Etats tiers différents le « mandat Vienne » et le « mandat Genève » devrait dès lors faire connaître expressément et sans délai sa position. »

Genfer Rechts von den Verfassern des Protokolls *nicht beabsichtigt* war. Eine solche Ausdehnung kann nur im Einvernehmen aller Beteiligten Platz greifen.

Aber die Regelung des Art. 5 geht noch einen Schritt weiter, um dem Grundsatz der Freiwilligkeit im Mechanismus der Schutzmachtbestellung durchgehend Geltung zu verschaffen. Im Falle der Erstellung von Staatenlisten gemäss Abs. 3 ist das IKRK verpflichtet, die Zustimmung der auf der Liste stehenden Staaten einzuholen (« ... il... sollicitera l'accord de tout Etat dont le nom figurera sur les deux listes »). Damit soll die Freiwilligkeit der Mitarbeit des neutralen Staates auch dann sichergestellt werden, wenn die Konfliktpartei, die ihn nominiert hat, vorher nicht seine Zustimmung eingeholt haben sollte, was in der Praxis allerdings kaum vorkommen dürfte. Diese Bestimmung deckt sich inhaltlich mit der Definition im Art. 2 lit. c), die von der Voraussetzung ausgeht, dass der neutrale Staat « est disposé à exercer les fonctions assignées à la Puissance protectrice aux termes des Conventions et du présent Protocole ».

Mit Inkrafttreten des Protokolls tritt also in diesem Punkt gegenüber dem früheren Rechtszustand eine klare Zäsur ein. Während die vier Konventionen noch davon ausgingen, dass eine nach dem Recht der diplomatischen Beziehungen einmal eingesetzte Schutzmacht im Fall eines bewaffneten Konfliktes ihr Mandat nicht nur beibehält, sondern « automatisch » auch die zusätzlichen Funktionen auszuüben hat, die sich aus den Genfer Abkommen ergeben, wird in Zukunft eine solche Erweiterung des Aufgabenbereiches der Schutzmacht nur noch mit deren Zustimmung möglich sein. Diese Lösung scheint mir durchaus gerechtfertigt. Es kann einem neutralen Staat, der bereit war, die Interessenvertretung eines Staates im Sinne der Art. 45 oder 46 des Wiener Übereinkommens zu übernehmen, nicht ohne weiteres zugemutet werden, sich die weitaus umfangreicheren Aufgaben ipso facto übertragen zu lassen, die der Schutzmacht aus dem humanitären Recht erwachsen. Die neuerliche freie Entscheidung des neutralen Staates ist umso mehr angezeigt, als von ihm erwartet wird, dass er ein dem ursprünglichen bilateralen Auftrag übergeordnetes, gemeinschaftliches Mandat der Gesamtheit der Vertragsstaaten des Genfer Rechts ausübt.

Im Zusammenhang mit der Schutzmachtfunktion stellen sich noch zwei Fragen, die zu erörtern sind.

Einmal scheint ein klärendes Wort zum Anwendungsbereich der Legaldefinition des Art. 2 lit. c) angebracht. Art. 2 beginnt nämlich mit der bei Definitionsartikeln üblichen Formel: « aux fins du présent Protocole ». In der Vertragstechnik bedeutet eine solche Formel gewöhnlich, dass die nachfolgenden Begriffsbestimmungen nur für das betreffende

Vertragsinstrument, also im vorliegenden Fall für das Protokoll, gelten. Dies trifft auf die lit. a) und b), nicht jedoch auf lit. c) und d) zu. Auf lit. c) kann diese Einschränkung keine Anwendung finden, weil sie notwendigerweise zu einer absurden Spaltung der Pflichten der Schutzmächte führen würde, je nach dem, ob die Schutzmächte neutrale Staaten oder bloss « nicht Konfliktparteien » sind. Die neutralen Staaten hätten als Schutzmächte sowohl die in den Abkommen niedergelegten als auch die im Protokoll verankerten Pflichten der Schutzmacht zu erfüllen, während andere Staaten, die « nicht Konfliktparteien » sind, sich als Schutzmächte ausschliesslich am Protokoll orientieren müssten. Denn nach den Abkommen war die Funktion der Schutzmacht eindeutig nur den neutralen Staaten vorbehalten (vgl. den gemeinsamen Art. 8/9 Abs. 1 zweiter Satz: « ... les Puissances protectrices pourront... désigner les délégués... parmi les ressortissants d'autres Puissances neutres »)<sup>18</sup>. Eine solche Auslegung entspräche aber gewiss nicht den Intentionen der Väter des Protokolls. Das Protokoll war nämlich von Anfang an so konzipiert, dass es ein von den vier Genfer Abkommen unabhängiges, selbständiges Dasein gar nicht führen kann. Dies gelangt schon im Art. 1 Abs. 3 klar zum Ausdruck: « Le présent Protocole, qui complète les Conventions de Genève... ». Abgesehen von dieser formalen Konnexität besteht auch eine enge materielle Verflechtung zwischen dem Protokoll und den Genfer Abkommen. Viele Bestimmungen des Protokolls lehnen sich explizite oder implizite an Bestimmungen der Abkommen an. Das gleiche gilt für Art. 2 lit. c). Diese Auslegungsregel bliebe ebenso wie Art. 5 ohne die einschlägigen Vorschriften der Konventionen ein Torso. Deshalb kann die Definition der Schutzmacht im Art. 2 lit. c) nur dahingehend ausgelegt werden, dass sie sowohl für das Protokoll als auch für die vier Abkommen massgebend ist. Dies hat selbstverständlich zur Folge, dass der ursprüngliche engere Kreis der Schutzmachtanwärter nunmehr eine Erweiterung erfährt. Er umfasst nicht bloss die neutralen Staaten, sondern eben auch andere Staaten, « die nicht Konfliktparteien » sind. Es war jedenfalls ein sinnstörender redaktioneller Fehler, die Definition der lit. c) an dieser Stelle unterzubringen.

Das zweite Problem kann hier nur kurz gestreift werden. Es bezieht sich auf die personellen und materiellen Belastungen, mit denen die Schutzmachtfunktion verbunden ist. Merkwürdigerweise findet sich

---

<sup>18</sup> Die Abkommen kannten noch keine Definition der Schutzmacht. Es war aber offensichtlich eine Selbstverständlichkeit, dass nur neutrale Staaten in der Lage sind, die Funktion einer Schutzmacht auszuüben. Man hatte es deshalb auch nicht für notwendig gehalten, dies in einer Definition zum Ausdruck zu bringen.

nämlich weder in den Abkommen noch im Protokoll eine Norm, die die Frage beantworten würde, wer die finanziellen Lasten der Schutzmacht-tätigkeit zu tragen hat. In der Staatenpraxis gilt in bezug auf das Mandat, wie es in den Art. 45 und 46 des Wiener Übereinkommens geregelt ist, der Grundsatz, dass die Schutzmacht einen Anspruch gegen den Auf-traggeber auf Ersatz der entstandenen Kosten hat. Gleiches müsste eigentlich für den Schutzmchtauftrag gemäss dem Genfer Recht gelten. Doch die Lösung des Problems gestaltet sich hier schon deshalb kompli-zierter, weil es um einen Auftrag besonderer Art geht, nämlich um einen Auftrag der Gemeinschaft der Vertragsstaaten im Dienste des Gemein-wohls und der Humanität. Es wäre jedenfalls zu begrüßen, wenn diese Frage einmal vertieft und nach Möglichkeit geklärt werden könnte.

*(Fortsetzung folgt)*

**Dr. Erich Kussbach**

---

# INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

---

## **Beitritte zu den Protokollen**

Die Islamische Republik Mauretanien, die Republik Gabon und der Commonwealthstaat der Bahamas haben der Schweizerischen Regierung eine vom 6. Februar, beziehungsweise 20. Februar und 6. März 1980, datierte Urkunde zugestellt, mit der diese Staaten ihren Beitritt zu den beiden Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949, die in Genf am 8. Juni 1977 verabschiedet wurden, erklären.

Diese Urkunden wurden am 14. März, 8. April und 10. April 1980 eingetragen. Bestimmungsgemäss treten die Protokolle sechs Monate nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde, also am 14. September 1980 für die Islamische Republik Mauretanien, am 8. Oktober 1980 für die Republik Gabon und am 10. Oktober 1980 für den Commonwealthstaat der Bahamas in Kraft.

Mit diesen neuen Beitritten zählt das Protokoll I vierzehn Vertragsparteien und das Protokoll II deren dreizehn.

---

## **Mission des Präsidenten des IKRK im Nahen Osten**

Der Präsident des IKRK, Herr Alexandre Hay, befand sich vom 27. Januar bis zum 6. Februar auf einer Mission in mehreren arabischen Ländern des Nahen Ostens in Begleitung von Herrn Sergio Nessi, Leiter der Finanzierungsabteilung des IKRK, und von Herrn Jean-Marc Bornet, Regionaldelegierter; er begab sich nach Kuwait, Bahrain, Qatar, Oman und in die Vereinigten Arabischen Emirate. Dies war der erste offizielle Besuch eines IKRK-Präsidenten in diesem Teil der arabischen Welt.

Die Staatschefs, Regierungsmitglieder und Verantwortlichen der nationalen Gesellschaften vom Roten Halbmond bereiteten dem Präsidenten des IKRK überall einen herzlichen Empfang.

Der Präsident des IKRK unterhielt sich mit seinen Gesprächspartnern über die wichtigsten Tätigkeiten des IKRK in der Welt, insbesondere in den islamischen Ländern. Dabei erwähnte er auch die damit verbundenen schwierigen Probleme, darunter besonders die täglich wachsenden finanziellen Bedürfnisse, die der Einsatz in den zahlreichen Konfliktsituationen mit sich bringt. Präsident Hay wurde grosses Interesse und viel Verständnis entgegengebracht. Dank seiner Mission konnten persönliche Kontakte geknüpft werden, die gute Voraussetzungen für einen dauerhaften, vielversprechenden Dialog bilden.

Das IKRK ist für diesen Ansporn sehr dankbar. Kuwait hat dem IKRK für die Unterstützung der humanitären Notaktionen bereits einen Sonderbeitrag von 1,2 Millionen Schweizer Franken zukommen lassen.

---

## **Rücktritt und Neuernennung im Zentralen Suchdienst**

Das IKRK hat als Nachfolger von Herrn Pierre Basset, der seit 1977 Direktor des Zentralen Suchdienstes war und nun die Altersgrenze erreichte, Herrn Ulrich Wasser ernannt, der am 1. März sein neues Amt angetreten hat.

Pierre Basset trat im Jahre 1963 dem IKRK bei und hatte dort während 17 Jahren verschiedene wichtige Ämter inne: als Leiter der Verwaltung und Finanzabteilung, Generaldelegierter für den Nahen Osten, stellvertretender Direktor der Präsidentschaft, Leiter des Sekretariats des Exekutivrates und endlich, seit 1977, als Direktor des Zentralen Suchdienstes. Während der letzten drei Jahre führte er die elektronische Datenverarbeitung ein und leitete die Vorbereitungen des für diese Abteilung bestimmten neuen Gebäudes. In den kommenden Monaten wird er sich weiter mit dieser Aufgabe beschäftigen. Das IKRK brachte Herrn Basset seine grosse Dankbarkeit für seine wertvollen Dienste zum Ausdruck.

Der neue Direktor des Zentralen Suchdienstes, Herr Ulrich Wasser, wurde 1945 geboren, erwarb das Lizentiat für Wirtschaftswissenschaften und begann seine Tätigkeit im IKRK im Jahre 1973. Dabei widmete er sich hauptsächlich Administrativ- und Finanzfragen am Sitz in Genf und in verschiedenen Delegationen in Afrika, Asien und im Nahen Osten. Zum Zeitpunkt seiner Ernennung als Direktor des Zentralen Suchdienstes amtierte er als Revisor der Geschäftsführung des IKRK.

## **Eine Spende für das Henry-Dunant-Institut**

Anlässlich des am 8. Mai 1978 begangenen 150. Geburtstags von Henry Dunant liess die Schweizerische Eidgenossenschaft eine Gedenkmünze mit dem Bildnis des Begründers des Roten Kreuzes prägen. Ein Teil der aus dieser Auflage stammenden Einnahmen — eine Million Schweizer Franken — wurde dem Henry-Dunant-Institut zugeteilt, um ihm bei der Weiterentwicklung seiner Tätigkeit zu helfen.

An der Ratssitzung des Instituts, am 28. März 1980, übergab Herr Ch. A. Schussele, Präsident des Genfer Ausschusses, der für die Veranstaltungen anlässlich des 150. Geburtstages von Henry Dunant verantwortlich war, Herrn Professor Hans Haug, Präsident des Instituts und Präsident des Schweizerischen Roten Kreuzes, diese grosszügige Spende.

Im Namen des Rats dankte der Präsident des Instituts den Bundesbehörden für diese Geste, die einmal mehr das Interesse der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die verschiedenen Tätigkeiten des Roten Kreuzes bezeugt.

Das im Jahre 1965 vom IKRK, der Liga der Rotkreuzgesellschaften und dem Schweizerischen Roten Kreuz gegründete Henry-Dunant Institut ist ein Studien- und Forschungszentrum für alle das Rote Kreuz angehenden Gebiete; es ist ferner ein Institut, das dem Unterricht, der Ausbildung und der Verbreitung gewidmet ist. Trotz seiner begrenzten finanziellen Mittel sind unter seiner Schirmherrschaft zahlreiche historische oder juristische Abhandlungen zum Wohl des gesamten Roten Kreuzes entstanden. Neben seinen Ausbildungskursen für das Personal der nationalen Gesellschaften veranstaltet das Institut Informationsseminare für Regierungsbeamte, Militärärzte, Journalisten, Universitätskreise usw.

In seiner am 3. Oktober 1979 angenommenen Entschliessung würdigte der Delegiertenrat « das Werk, das das Institut mit bescheidenen Mitteln vollbringt » und bat es, « seine grundlegenden Aufgaben weiterhin und sogar verstärkt wahrzunehmen ». Gleichzeitig « empfahl er den nationalen Gesellschaften, die Tätigkeit des Instituts zu unterstützen und ihm so weit wie möglich die materiellen Mittel zur Verfügung zu stellen, die ihm eine Weiterentwicklung seines Wirkens gestatten ». Es ist daher zu hoffen, dass weitere Spender die grosszügige Geste der Schweizerischen Eidgenossenschaft nachahmen werden.

## Zwei neue Bücher über Henry Dunant

### FELIX CHRIST: HENRY DUNANT, LEBEN UND GLAUBEN DES ROTKREUZGRÜNDERS <sup>1</sup>

Der Verfasser, der den Titel eines Doktors der Theologie an der Universität Basel erworben hat und als Pressechef des Schweizerischen Roten Kreuzes in Bern tätig ist, beschäftigt sich seit mehreren Jahren mit der geistigen Welt des Hauptgründers des Roten Kreuzes.

Er zeichnet in fünf Kapiteln das Leben von Henry Dunant auf: Jugend, Rotes Kreuz, Einsamkeit, Hoffnung und Unsterblichkeit. In jedem Kapitel arbeitet Christ die Beziehung zwischen Glauben und Handeln heraus. Er untersucht also die tieferen Beweggründe des Mannes, der nicht nur der « Samariter von Solferino » war, unter einem eigenwilligen Gesichtspunkt.

Dank seiner theologischen Bildung und der sorgfältigen Lektüre der in Genf erhaltenen Manuskripte kann der Verfasser einige noch wenig bekannte Aspekte der Persönlichkeit von Henry Dunant erläutern. So beschreibt und kommentiert er die drei im Henry-Dunant-Institut ausgestellten Diagramme minutiös und im richtigen Zusammenhang. Diese eigenartigen Skizzen, die voller Farben und symbolischer Motive sind, erzählen die Geschichte der Menschheit, wie wir sie in der Bibel finden. Diese Darstellungen faszinierten Dunant stets. Bei ihrer Betrachtung empfand er eine Vorahnung von den Gefahren eines Weltkrieges, und das war der Anlass für seine pazifistischen Bemühungen.

Auf einem Gebiet ohne Auswirkungen auf die Gegenwart, wie es diese theologisch-religiösen Spekulationen sind, stellt der Theologe Christ sein gesamtes Können unter Beweis und legt ein im ganzen sehr interessantes Buch vor.

---

<sup>1</sup> Felix Christ: *Henry Dunant, Leben und Glauben des Rotkreuzgründers*, Imba Verlag, Fribourg-Suisse, Friedrich Wittig Cerlag, Hamburg, 1979, 64 s., Reihe « Gelebtes Christentum ».

Bedauerlicherweise wird eine gewisse extremistische Einstellung Henry Dunants gegenüber Ereignissen seiner Zeit weder erwähnt noch kommentiert. Das Innenleben dieses genialen Menschenfreunds war wahrscheinlich bewegter und widersprüchlicher, als dieses Buch vermuten lässt.

### JACQUES POUS: HENRY DUNANT L'ALGÉRIEN <sup>1</sup>

Dieses Buch befasst sich mit einem ganz anderen Aspekt der vielschichtigen Persönlichkeit von Henry Dunant, nämlich dem « Algerier », d.h. dem Kolonisator und Finanzmann. Der Verfasser hatte Zugang zu Quellen, die erst vor kurzem für die Öffentlichkeit freigegeben worden sind. Daher ist seine Arbeit hochinteressant.

Dunant beteiligte sich an der Kolonisierung Algeriens, das sich von der Eroberung durch Frankreich noch nicht erholt hatte, und wurde später in Spekulationsgeschäfte hineingezogen, die weder philanthropisch, noch ganz redlich waren. Das sind die Schattenseiten der Tätigkeit von Dunant, die seinen Bewunderern zu schaffen machen. Doch ein grosser Mensch kann seine Schwächen haben, und man darf nicht vergessen, dass Dunant diese Phase, in der der Mensch andere Menschen erobert, um ihnen seinen Willen und seine Kultur aufzuzwingen, später überwand und in seinen Schriften jeden einzelnen und jede Kultur verteidigt. Diese neue Haltung von Dunant und diese Botschaft gewinnen bei einer Konfrontation mit den am Ende des 19. Jahrhunderts vorherrschenden Ideen Eigenständigkeit und Grösse.

Pous deckt in seinem Buch also bestimmte Verhaltensweisen Dunants auf, die diesen jedoch keineswegs herabsetzen, sondern ihn vielmehr als fehlbare und gleichzeitig geniale Persönlichkeit, also menschlicher zeigen.

**Roger Durand**

---

<sup>1</sup> Jacques Pous, *Henry Dunant l'Algérie ou le mirage colonial*, (Der Algerier Henry Dunant, oder das Trugbild der Kolonialisierung), éditions Gournauer, Genève, collection Histoire 4, 1979, 291 S., Vorwort von Henry Guillemin.

**JULI-AUGUST 1980**

**BAND XXXI, Nr. 4**

**AUSZÜGE  
DER**

# revue internationale de la croix-rouge

## **Inhalt**

**Seite**

<b>Dr. Erich Kussbach:</b> Das Zusatzprotokoll I und die neutralen Staaten (II) . . . . .	50
Königin Elisabeth II. zu Besuch beim IKRK . . . . .	62
Henry Dunant Büste in Genf . . . . .	63
Essays über das Rote Kreuz . . . . .	64

**INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ - GENF**

## DAS ZUSATZPROTOKOLL I UND DIE NEUTRALEN STAATEN

von Dr. Erich Kussbach

(Fortsetzung)

### 4. GESCHÜTZTE PERSONEN IN DER GEWALT NEUTRALER STAATEN

Opfer bewaffneter Konflikte und andere geschützte Personen können aus mancherlei Gründen auf neutrales Hoheitsgebiet geraten und damit unter die Hoheitsgewalt eines neutralen Staates fallen. Die wichtigsten Fälle waren bereits im Art. 14 des V. Haager Abkommens geregelt. Dort ging es einerseits um den Durchzug von Verwundeten und Kranken der kriegführenden Heere durch neutrales Gebiet, andererseits um Verwundete und Kranke einer kriegführenden Partei, die von der Gegenpartei auf neutrales Territorium gebracht werden. Gemäss Art. 15 galt das Genfer Abkommen 1906 auch für die im neutralen Gebiet untergebrachten Kranken und Verwundeten.

Die Vorschriften des V. Haager Abkommens wurden in den Genfer Abkommen ergänzt<sup>19</sup> und auf weitere Kategorien von Kriegsopfern (Schiffbrüchige, aber auch Kinder, schwangere Frauen, Mütter mit Säuglingen und Kleinkindern sowie verwundete und kranke Internierte) ebenso wie auf das Sanitäts- und Seelsorgepersonal der Streitkräfte ausgedehnt. An diese Bestimmungen knüpfen die Art. 19 und 31 des Protokolls an.

Zweck aller dieser Vorschriften ist es, sicherzustellen, dass den geschützten Personen in neutralen Staaten zumindest die gleiche Behandlung zuteil wird, die ihnen die Konfliktparteien zu gewähren hätten.

Im folgenden sollen die Art. 19 und 31 einzeln untersucht werden.

<sup>19</sup> Die Art. 4 und 37 des I., Art. 5 und 40 des II. und der Art. 132 des IV. Abkommens.

## 1. Geschützte Personen, im Hoheitsgebiet neutraler Staaten (Art. 19)

Art. 19 ergänzt Art. 4 des I. und Art. 5 des II. Abkommens, indem er den Kreis der geschützten Personen auf weitere Personenkategorien ausdehnt. Während nach den Abkommen bisher nur Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige sowie Mitglieder des Sanitäts- und Seelsorgepersonals *der Streitkräfte* diesen Schutz genossen haben, fallen nunmehr alle nach Teil II des Protokolls geschützten Personen unter den persönlichen Anwendungsbereich des Art. 19. Es kommen also hinzu die verwundeten, kranken und schiffbrüchigen *Zivilpersonen*, sowie Wöchnerinnen, Neugeborene und andere Personen, die sofortiger medizinischer Hilfe oder Pflege bedürfen, wie beispielsweise Gebrechliche und Schwangere (Art. 8 lit a und b des Protokolls), das *zivile* Sanitäts- und Seelsorgepersonal (Art. 8 lit. c und d) und allfällige andere Angehörige von militärischen oder zivilen Sanitätseinheiten (Art. 8 lit. e). Dabei ist es gleichgültig, ob diese Personen von den neutralen Staaten neu aufgenommen oder erst interniert werden, nachdem sie sich bereits auf neutralem Boden befunden haben. Geschützt sind ferner die von einem neutralen Staat geborgenen Toten.

Der Schutz richtet sich nach den « einschlägigen Bestimmungen dieses Protokolls ». Über diese Formulierung gingen die Meinungen in der Konferenz auseinander. Der IKRK-Entwurf verwendete in Anlehnung an den Wortlaut der Abkommen die Wendung: « *appliqueront par analogie les dispositions du présent Protocole* »<sup>20</sup>. Dagegen regten die Delegationen Australiens, Kanadas, Neuseelands und des Vereinigten Königreiches in einem Änderungsvorschlag<sup>21</sup> folgende Formulierung an: « *...respecteront, dans la mesure où elles s'appliquent, les dispositions du présent titre...* ». In der Erläuterung, die der neuseeländische Delegierte zu dem Vorschlag gab, wird an dem Ausdruck « *par analogie* » bemängelt, dass er der Situation der neutralen Staaten nicht ganz gerecht wird<sup>22</sup>. Der Einwand, wonach manche Bestimmungen des Protokolls von diesen Staaten nicht einmal « analog » angewendet werden könnten, war zutreffend und wurde in der Endredaktion, wenn auch — wie wir gesehen haben — mit anderen Worten als der Änderungsvorschlag ursprünglich vorsah, berücksichtigt. Keine Berücksichtigung fand hingegen der Vorschlag, statt auf die « einschlägigen Bestimmungen » des *Protokolls* bloss auf die Bestimmungen des *Teiles II* zu ver-

<sup>20</sup> *Projets de Protocoles additionnels aux Conventions, Commentaire*, a.a.O. S. 29.

<sup>21</sup> CDDH/II/242.

<sup>22</sup> *Actes de la Conférence diplomatique sur la réaffirmation et le développement du droit international humanitaire applicable dans les conflits armés*, Genève (1974-1977), Berne 1978, vol. XI, S. 266-267.

weisen. Es ist zu bedauern, dass auf diese Textkorrektur, die klärend gewirkt hätte<sup>23</sup>, aus formellen, verfahrensrechtlichen Gründen<sup>24</sup> verzichtet werden musste.

## 2. Sanitätsluftfahrzeuge und neutrale territoriale Souveränität (Art. 31)

Die Bestimmungen der Genfer Abkommen über die Sanitätslufttransporte waren aus verschiedenen Gründen, die hier nicht zur Erörterung stehen<sup>25</sup>, unzulänglich und zum Teil überholt. Sie haben sich in der Praxis nicht bewährt. Der Transport von Verwundeten und Kranken mit Flugzeugen und in zunehmendem Mass auch mit Hubschraubern hat in den letzten Jahrzehnten eine ständig wachsende Bedeutung erlangt. Angesichts der rasanten technischen Entwicklung hat sich die bestehende Rechtslage sogar als Hemmschuh erwiesen. Deshalb haben das IKRK und ihm folgend die diplomatische Konferenz bei der Ausarbeitung des Protokollentwurfes dem Bereich der Sanitätslufttransporte ihre besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Das Ergebnis fand in den Art. 24-31 seinen Niederschlag. Folgerichtig musste in die Neuregelung auch der gesamte Fragenkomplex der Benützung neutralen Luftraumes durch Sanitätsluftfahrzeuge mit einbezogen werden, damit die Einheitlichkeit des Rechtes der Sanitätslufttransporte gewahrt bleibt<sup>26</sup>.

Zwei wichtige Neuerungen verdienen besonders hervorgehoben zu werden. Einmal werden die einschlägigen Vorschriften fortan auch für den *zivilen* Sanitätstransport gelten. Hier hat erfreulicherweise eines der wichtigsten Anliegen der Revisionsbemühungen, nämlich die Verbesserung des Schutzes der Zivilbevölkerung und der Zivilpersonen, voll durchgeschlagen. Zum anderen finden die neuen Bestimmungen von nun an auch auf *nichtständige* Sanitätsluftfahrzeuge Anwendung, was eine

<sup>23</sup> Ebenda S. 267.

<sup>24</sup> Ebenda S. 268.

<sup>25</sup> Siehe darüber Näheres in: *Projets de Protocoles additionnels aux Conventions, Commentaire*, a.a.O. S. 35 sowie bei E. Evrard, *Le nouveau statut protecteur des transports sanitaires par voie aérienne en temps de conflit armé*, in: *Revue Générale de Droit International Public*, tome LXXXII — 1970, S. 211-234; vgl. ferner J. S. Pictet, *Commentaire*, a.a.O. S. 317-320.

<sup>26</sup> Dem Art. 31 des Protokolls (Neutrale oder andere nicht am Konflikt beteiligte Staaten) entsprach im Entwurf Art. 32. Zu diesem Artikelentwurf gab es eine Reihe von Änderungsvorschlägen: CDDH/45, CDDH/II/82, CDDH/II/47, CDDH/II/82/rev.1 und CDDH/II/290, wobei die beiden letzteren die umfassendsten waren. Zwischen diesen (CDDH/II/82/Rev.1 eingebracht von Belgien, Kanada, USA, Frankreich, Norwegen, Holland und Grössbritannien, CDDH/II/290 vorgeschlagen von Österreich, Finnland, Schweden, der Schweiz und Jugoslawien) bestanden nur einige, geringfügige Unterschiede. Vgl. dazu die Erläuterungen der österreichischen Delegierten Bastl in: *Actes*, a.a.O. S. 573.

wesentliche Erweiterung der verwendbaren Transportkapazitäten ermöglichen und den Einsatz von Lufttransportmitteln zur Bergung und raschen Verlegung von Verwundeten und Kranken in entfernt gelegene Krankenhäuser entscheidend erleichtern wird.

Ausser diesen beiden bedeutsamen Korrekturen an der bisherigen Rechtslage hat das geltende Recht durch Art. 31 des Protokolls weitere Änderungen erfahren. Ein Vergleich des Art. 31 mit dem Art. 37 des I. und Art. 40 des II. Abkommens macht deutlich, dass das Konzept, das bisher der Regelung über die Benützung neutralen Luftraumes und die Landung auf neutralem Territorium zugrunde lag, durch ein neues ersetzt wurde. Während bislang der Grundsatz galt, dass Sanitätsflugzeuge neutrales Gebiet auch ohne vorherige Vereinbarung überfliegen und dort landen dürfen, sind nunmehr sowohl das Überfliegen als auch das Landen im Hoheitsbereich eines neutralen Staates prinzipiell verboten (Abs. 1 Satz 1), ausser es wurde vorher zwischen der betreffenden Konfliktpartei und dem neutralen Staat eine Vereinbarung getroffen. Der Unterschied ist rechtlich gravierend, auch wenn er in der Praxis möglicherweise eine geringe Rolle spielen wird. Es geht um die Rechtmässigkeit der Benützung des neutralen Luftraumes schlechthin. Sie war nach Art. 37/I und Art. 40/II *ex lege* gegeben. Der Vorbehalt von Abs. 2 und die Vereinbarung über Flughöhe, Zeitpunkt und Flugstrecke (Abs. 1, 2. Satz) vermochten das grundsätzliche Überflugsrecht zwar zu modifizieren, nicht jedoch aufzuheben<sup>27</sup>. Nach Art. 31 des Protokolls sind Überflüge und Landungen (Wasserungen) grundsätzlich verboten und daher rechtswidrig. Sie werden erst rechtmässig, wenn sie vorher vereinbart worden sind. Der Rechtsschutz des neutralen Staates ist damit im Tatbestandsablauf um eine Etappe vorverlegt. Die Übereinkunft über Flughöhe, Zeitpunkt und Flugstrecke gemäss Abs. 1, 2. Satz der Art. 37/I und 40/II diene vornehmlich der Sicherheit des Sanitätsluftfahrzeuges selbst, das bei vereinbarungsgemässer Benützung des neutralen Luftraumes vom neutralen Staat leichter identifiziert werden konnte. Natürlich sollte daneben durch die Vereinbarung auch das Sicherheitsbedürfnis des Neutralen Berücksichtigung finden. Flugzeuge, die die vereinbarte Flugroute nicht beachteten, durften angegriffen werden. Nach Art. 31 des Protokolls geht nunmehr das Sicherheitsbedürfnis des Neutralen insofern vor, als er jetzt die Gefährdung seiner Sicherheit nicht erst mit Gewalt abzuwenden braucht, sondern prophylaktisch schon den Abschluss einer Vereinbarung ablehnen kann, auch wenn er von diesem Recht aus humanitären Rücksichten in der Praxis wahrscheinlich nur selten Gebrauch machen wird.

<sup>27</sup> Siehe dazu J. S. Pictet, *Commentaire*, a.a.O. S. 238; E. Evrard, I.1.O. S. 230.

Ausgenommen von dieser grundsätzlichen Regel sind bloss Überflüge infolge eines Navigationsfehlers oder infolge einer Notlage, welche die Sicherheit des Fluges beeinträchtigt (Abs. 2). Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Überflug ohne Vereinbarung oder unter Verletzung einer solchen erfolgt. Das Sanitätsflugzeug hat alle Anstrengungen zu unternehmen, um seinen Flug bekanntzugeben und sich identifizieren zu lassen. Sobald der neutrale Staat das Sanitätsflugzeug als solches erkannt hat, ist er seinerseits im Rahmen des ihm Zumutbaren gehalten, dem Sanitätsflugzeug die Chance zu geben, zu landen, ehe er es angreift. Es handelt sich hier um das gleiche Problem, wie bei Art. 27 Abs. 2 des Protokolls, wo es um den Überflug von Gebieten geht, die von einer gegnerischen Partei beherrscht werden<sup>28</sup>. Der Angriff auf ein solches Flugzeug stellt die äusserste Sicherheitsmassnahme des neutralen Staates dar, die tunlichst vermieden werden soll.

Nach dem Landen (oder Wassern) kann das Sanitätsluftfahrzeug von den neutralen Behörden unter grösstmöglicher Schonung der Verwundeten und Kranken untersucht werden (Abs. 3). Handelt es sich tatsächlich um sein Sanitätsluftfahrzeug, ist ihm und seinen Insassen, mit Ausnahme der im folgenden zu erörternden Personenkategorien, der Weiterflug zu gestatten. Stellt sich jedoch heraus, dass das Flugzeug diesen Status zu Unrecht beansprucht hat, wird es beschlagnahmt, und seine Insassen werden gemäss Abs. 4 behandelt.

Sowohl Abs. 3 als auch Abs. 4 nehmen hinsichtlich des weiteren Schicksals der Insassen auf die « Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts » bezug. Gemeint sind die Art. 11 und 14 Abs. 2 der HLKO<sup>29</sup>. Nach Art. 11 muss die neutrale Macht, « auf deren Gebiet Truppen der kriegführenden Heere übertreten », diese « möglichst weit vom Kriegschauplatz » in Lagern oder in Festungen unterbringen. Gemäss Art. 14 Abs. 2 sind die der Gegenpartei angehörenden Verwundeten und Kranken, die von einem der Kriegführenden auf neutrales Gebiet gebracht werden, « von der neutralen Macht derart zu bewachen, dass sie an den Kriegsunternehmungen nicht wieder teilnehmen können ». Der neutrale Staat ist demnach verpflichtet, verwundete und kranke Kriegsgefangene notfalls aus dem Sanitätsluftfahrzeug zu evakuieren und — ebenso wie Angehörige der Streitkräfte, die von einem Flugzeug, das sich zu Unrecht als Sanitätsluftfahrzeug ausgegeben hat, transportiert wurden — in Gewahrsam zu nehmen.

---

<sup>28</sup> Darüber der amerikanische Delegierte Solf in: *Actes*, Berne 1978, vol. XII, S.34.

<sup>29</sup> Vgl. dazu die Ausführungen der österreichischen Delegierten Bastl in: *Actes*, vol. XI, S. 576-577. Bastl erwähnt allerdings Art. 11 nicht ausdrücklich, doch muss m.E. dieser Artikel hier mit einbezogen werden.

Im übrigen haben die Neutralen alle am Konflikt beteiligten Parteien in gleicher Weise zu behandeln (Abs. 5).

## 5. SCHUTZ NEUTRALER HUMANITÄRER HILFE

Mehrere Bestimmungen des Protokolls beziehen sich auf die Hilfe, die neutrale Staaten oder deren Hilfsorganisationen den Konfliktparteien anbieten. Dabei handelt es sich meist um die Überlassung von bestimmten Gütern, Transportmitteln oder von ausgebildetem Fachpersonal. Der britische Delegierte in der zweiten Kommission der Staatenkonferenz hat in diesem Zusammenhang die interessante Frage aufgeworfen, ob solche humanitäre Hilfe mit dem neutralen Status vereinbar sei<sup>30</sup>. Sein amerikanischer Kollege sprach sich für die Vereinbarkeit aus<sup>31</sup>. Dieser Meinung ist beizupflichten. Gemäss Art. 27 des I. Abkommens waren bereits nationale Gesellschaften neutraler Staaten befugt, ihr Sanitätspersonal und ihre Sanitätseinheiten einer Konfliktpartei zur Verfügung zu stellen. Sie bedurften hiezu allerdings schon damals der Einwilligung ihrer Regierung. Die neutrale Regierung war sogar verpflichtet, ihre Einwilligung der Gegenpartei zu notifizieren. Durch die erforderliche Einwilligung hat aber die neutrale Regierung bereits seinerzeit die völkerrechtliche Verantwortung für eine solche humanitäre Hilfeleistung übernommen<sup>32</sup>. Im Abs. 3 des Art. 27 heisst es ausdrücklich, dass diese Art humanitärer Mitwirkung unter keinen Umständen als eine Einmischung in den Konflikt betrachtet werden darf. Daraus kann geschlossen werden, dass die von der nationalen Gesellschaft mit Zustimmung der neutralen Regierung gewährte humanitäre Hilfe nicht als neutralitätswidrige Unterstützung gilt. Wenn dem aber so ist, dann besteht auch kein Grund, die direkte staatliche humanitäre Hilfeleistung als mit dem neutralen Status unvereinbar zu qualifizieren.

### *1. Neutrale Sanitätseinheiten und Sanitätstransportmittel* (Art. 9 Abs. 2, 12 Abs. 2 und 22 Abs. 2)

Der oben genannte Art. 27 des I. Abkommens findet seine Ergänzung im Art. 32. Dieser handelt vom Sanitätspersonal und von den Sanitätseinheiten einer nationalen humanitären Gesellschaft im Sinne des Art. 27, die in die Hände der Gegenpartei fallen. Ihnen ist die Rückkehr in ihr

<sup>30</sup> Siehe Erklärung von Makin in: *Actes*, vol. XI. S. 60.

<sup>31</sup> Der Delegierte Solf, ebenda.

<sup>32</sup> Vgl. J. S. Pictet, *Commentaire*, a.a.O. S. 256-258.

eigenes Land oder zu der Konfliktpartei zu gewähren, in deren Dienst sie standen. Bis dahin können sie ihre Tätigkeit fortsetzen. Sie haben Anspruch auf angemessene Unterkunft und Verpflegung. Art. 9 Abs. 2 des Protokolls dehnt nunmehr den Anwendungsbereich der beiden Artikel des I. Abkommens auf die ständigen Sanitätseinheiten und Sanitätstransportmittel aus, die entweder von einem neutralen Staat selbst oder einer seiner anerkannten und ermächtigten Hilfsgesellschaften einer Konfliktpartei zur Verfügung gestellt wurden. Die Vertragsstelle spricht von den « einschlägigen Bestimmungen der Art. 27 und 32 des I. Abkommens », womit darauf Bedacht genommen wird, dass die beiden Artikel nicht ohne weiteres, sondern nur insofern Anwendung finden können, als sich dies mit dem Tatbestand des Art. 9 Abs. 2 sinnvollerweise vereinbaren lässt. So fällt etwa die Einwilligung der neutralen Regierung zweifellos dann weg, wenn die humanitäre Hilfe von dieser selbst geleistet wird.

Ebenso sind die Bestimmungen des Art. 32 auf Sanitätstransportmittel wohl nur « sinngemäss » anzuwenden. Neu ist jedenfalls, dass von nun an auch die direkte staatliche humanitäre Hilfe unter den Schutz des Genfer Rechts fällt und weiters, dass dies nur für ständige Sanitätseinheiten und Sanitätstransportmittel gilt. Im Zusammenhang mit den in lit. e) und g) des Art. 8 gegebenen Definitionen der Begriffe « Sanitätseinheiten » und « Sanitätstransportmittel » ist aus dem Wortlaut des Art. 9 Abs. 2 der Schluss zu ziehen, dass der neutrale Staat nicht bloss zivile, sondern auch militärische Sanitätseinheiten und Sanitätstransportmittel anbieten kann. Unter Sanitätstransportmitteln sind solche zu Land, zu Wasser und in der Luft gleichermassen zu verstehen (Art. 8 lit. h), i) und j)). Ausgenommen sind nur Lazarettschiffe, für die Art. 25 des II. Abkommens gilt.

Der Gesamtsachverhalt des Einsatzes neutraler Sanitätseinheiten und Transportmittel zugunsten einer Konfliktpartei wird im humanitären Recht im wesentlichen in folgenden drei Phasen erfasst: 1) die Phase der Überlassung an eine Konfliktpartei (Art. 27 des I. Abkommens in Zusammenhang mit Art. 9 Abs. 2 des Protokolls), 2) die Phase, in der sie sich gegebenenfalls in den Händen der Gegenpartei befinden (Art. 32 des I. Abkommens in Zusammenhang mit Art. 9 Abs. 2 des Protokolls) und schliesslich 3) die Phase ihres Einsatzes unter der Kontrolle der Konfliktpartei, der sie überlassen worden sind (Art. 19, 21, 22 und 36 des I. Abkommens und Art. 38 und 39 des II. Abkommens in Zusammenhang mit den Art. 12 Abs. 2, 21 und 23-30, des Protokolls). Mit den beiden ersten Phasen haben wir uns bereits befasst. Wir wollen uns jetzt noch kurz der dritten Phase zuwenden.

Gemäss Art. 12 des Protokolls sind Sanitätseinheiten jederzeit zu schonen und zu schützen; sie dürfen nicht angegriffen werden (Abs. 1). Dieser Schutz gilt gemäss Abs. 2 für zivile Sanitätseinheiten, sofern sie a) zu einer am Konflikt beteiligten Partei gehören, b) von der zuständigen Behörde einer am Konflikt beteiligten Partei anerkannt und ermächtigt sind oder c) nach Massgabe des Art. 9 Abs. 2 des Protokolls oder des Art. 27 des I. Abkommens ermächtigt sind. Auf den ersten Blick mag es nicht einsichtig sein, wieso Art. 12 Abs. 2 im Zusammenhang mit Art. 9 Abs. 2 nur von den *zivilen* Sanitätseinheiten spricht, wo wir doch gesehen haben, dass Art. 9 Abs. 2 zwischen zivilen und militärischen Sanitätseinheiten keinen Unterschied macht. Hauptzweck des Art. 12 war aber nun einmal schon von seinem Ursprung her, die zivilen Sanitätseinheiten in den Schutz des Genfer Rechts einzubeziehen<sup>33</sup>, da die militärischen Sanitätseinheiten sowieso schon nach dem I. Abkommen (Art. 19, 21 und 22) geschützt sind. Dieser Schutz erstreckt sich auch auf allfällige militärische Sanitätseinheiten eines neutralen Staates im Sinne des Art. 9 Abs. 2 des Protokolls. Nicht unter diesen Schutz fallen aber die neutralen zivilen Sanitätseinheiten. Sie werden jétzt im Art. 12 Abs. 2 lit. c) ausdrücklich erfasst.

Die neutralen Sanitätstransportmittel — mit Ausnahme der Lazarett-schiffe — geniessen ohne Rücksicht darauf, ob sie militärische oder zivile Transportmittel sind, den entsprechenden Schutz der Art. 21, 23-30 des Protokolls in Zusammenhalt mit dem Art. 36 des I. und den Art. 38 und 39 des II. Abkommens.

Für Lazarett-schiffe haben schon bisher besondere Regeln gegolten (Kap. III des II. Abkommens). Lazarett-schiffe, die von nationalen Hilfs-gesellschaften (Gesellschaften des Roten Kreuzes etc.) oder von Privat-personen neutraler Länder eingesetzt werden, geniessen gemäss Art. 25 des II. Abkommens den gleichen Schutz wie die militärischen Lazarett-schiffe. Sie dürfen nicht aufgebracht werden, wenn sie sich mit vorheriger Einwilligung ihrer eigenen Regierung und mit Ermächtigung einer Konfliktpartei der Aufsicht dieser Partei unterstellt haben und ihre Namen und Merkmale zehn Tage vor ihrem Einsatz allen Konfliktparteien mitgeteilt wurden (Art. 22). Im übrigen gelten für solche Lazarett-schiffe auch die Art. 26, 29, 31, 32, 34 und 35. Nach Art. 22 Abs. 2 des Protokolls erstreckt sich nunmehr der Schutz, der den im Art. 25 des II. Abkommens beschriebenen Schiffen zukommt, auch auf solche Lazarett-schiffe, die von einem neutralen Staat (lit. a) unter den Voraussetzungen des genannten Art. 25 einer Konfliktpartei zur Verfügung

---

<sup>33</sup> Vgl. *Projets de Protocoles additionnels aux Conventions, Commentaires*, a.a.O. S. 22 und die Erklärung des IKRK-Vertreters, Pictet, in: *Actes*, vol. XI. S. 113.

gestellt werden. Zwischen militärischen und zivilen Lazarettschiffen wird dabei nicht unterschieden.

## 2. Neutraler Zivilschutz (Art. 64)

Eine zweifellos sehr bedeutsame Weiterentwicklung erfuhr das Genfer Recht durch die Regelung der den Zivilschutzorganisationen in bewaffneten Konflikten zukommenden Rechtsstellung. Im Protokoll ist dem Zivilschutz ein ganzes Kapitel (Kap. VI des Teiles IV; Art. 61-67) gewidmet. Art. 64 befasst sich mit der Hilfe, die neutrale Staaten im Bereich des Zivilschutzes den Konfliktparteien gewähren. Angesichts des Umstandes, dass manche Staaten entweder noch gar keine Zivilschutzorganisation besitzen oder erst dabei sind, ihren eigenen Zivilschutz aufzubauen, vermögen neutrale Staaten diesen Ländern einen sehr nützlichen humanitären Dienst zu erweisen, indem sie ihnen Personal und Material ihres Zivilschutzes zur Verfügung stellen <sup>34</sup>.

Wie bei den Rechtsnormen über die neutralen Sanitätseinheiten und Sanitätstransportmittel, lassen sich auch hier drei Etappen unterscheiden, auf die sich die Vorschriften des Protokolls konzentrieren: 1) die Bereitstellung von Personal und Material ziviler Zivilschutzorganisationen von neutralen Staaten, 2) der Schutz dieser Einheiten während ihres Einsatzes unter Leitung einer Konfliktpartei und 3) die Tätigkeit dieser Zivilschutzeinheiten in besetzten Gebieten.

Bezüglich der Bereitstellung von Zivilschutzeinheiten liegt dem Art. 64 die gleiche Konzeption zugrunde, wie sie uns bereits vom Art. 27 des I. Abkommens her bekannt ist. Die wesentlichen Punkte dieser Regelung sind die folgenden: a) die neutralen zivilen Zivilschutzeinheiten nehmen ihre Aufgaben im Gebiet einer Konfliktpartei mit deren Zustimmung und unter deren Leitung wahr; b) der gegnerischen Partei ist die neutrale Hilfeleistung so bald wie möglich zu notifizieren und c) die Tätigkeit der Zivilschutzeinheiten darf nicht als Einmischung in den Konflikt gewertet werden (Art. 64 Abs. 1). In diesen drei Punkten stimmten denn auch alle Konferenzentwürfe <sup>35</sup> überein.

Was den Schutz des Personals und des Materials betrifft, das von zivilen Zivilschutzorganisationen neutraler Mächte zur Verfügung gestellt wurde, so wird zwischen den neutralen Zivilschutzeinheiten und denen der Konfliktpartei, in deren Gebiet sie tätig sind, nicht unterschieden. Die Art. 62, 63, 65 und 66 finden auch auf die neutralen Einheiten Anwendung.

<sup>34</sup> So auch der Vertreter des IKRK, Malinverni, in: *Actes*, col. XII, S. 62.

<sup>35</sup> Siehe die Vorschläge CDDH/II/324, CDDH/II/405 und CDDH/II/426.

In besetzten Gebieten hat die Besatzungsmacht die Tätigkeit der zivilen Zivilschutzorganisationen neutraler Staaten grundsätzlich zu gestatten. Nur wenn die Besatzungsmacht in der Lage ist, die Wahrnehmung der Zivilschutzaufgaben mit eigenen Mitteln oder mit den Mitteln des besetzten Gebietes sicherzustellen, ist sie befugt, die Tätigkeit der neutralen Organisationen einzuschränken oder überhaupt einzustellen (Abs. 3). Im Gegensatz zu Art. 32 des I. Abkommens schweigt sich Art. 64 Abs. 3 des Protokolls über die Rückkehr des neutralen Zivilschutzpersonals in sein eigenes Land oder in das von der gegnerischen Partei nicht besetzte Gebiet der Konfliktpartei, in deren Diensten es stand, aus. Der Grund dafür liegt wohl darin, dass dieses Personal seine Zivilschutz­tätigkeit im Interesse und zum Wohl der Zivilbevölkerung ausübt und daher sinnvollerweise auch bei der Bevölkerung ausharren muss, selbst wenn das betreffende Territorium in die Hände der Gegenpartei fällt. Dies gilt allerdings dann nicht, wenn die Besatzungsmacht die Zivilschutzaufgaben den neutralen Zivilschutzorganisationen entzieht und sie zur Einstellung ihrer Aktivitäten auffordert. Mangels einer ausdrücklichen Norm bietet sich in einem solchen Fall die analoge Anwendung des Art. 32 des I. Abkommens an.

Art. 64 Abs. 2 geht auf den IKRK-Entwurf zurück<sup>36</sup>. Während jedoch der IKRK-Entwurf davon ausgeht, dass die internationalen Organisationen die gleichen Zivilschutzaufgaben erfüllen, wie die nationalen Zivilschutzorganisationen<sup>37</sup>, ist die Ausgangslage für Art. 64 Abs. 2 insofern eine andere, als es hier um die « internationale Koordinierung » der Zivilschutzmassnahmen verschiedener Provenienz durch « die zuständigen internationalen Organisationen » geht. Diese Formulierung schliesst zwar nicht aus, dass die internationalen Organisationen selbst auch Zivilschutzaufgaben übernehmen, sie sieht jedoch die internationale Koordinierung als die Hauptaufgabe solcher Organisationen an.

## 6. MISSBRAUCH NEUTRALER HOHEITSSYMBOLS<sup>38</sup>

Die Art. 37 und 39 des Protokolls, die das Perfidieverbot bzw. den Schutz der Nationalitätszeichen zum Gegenstand haben, gehören zu

---

<sup>36</sup> Art. 57 Abs. 2 des IKRK-Entwurfes (Art. 64 in dem von der Konferenz angenommenen endgültigen Protokolltext) lautete: « Le personnel, le matériel et les moyens de transport d'organismes internationaux qui exerceraient des tâches de protection civile sur le territoire d'une Partie au conflit dans les conditions prévues à l'alinéa premier seront également protégés. »

<sup>37</sup> Siehe Anm. 36); ebenso die Vorschläge CDDH/II/324 und CDDH/II/426.

<sup>38</sup> Art. 37 Abs. 1 lit d und 39 Abs. 1.

einer Gruppe von Normen (Abschnitt I des Teiles III), die das geltende Recht über die Methoden und Mittel der Kriegführung ergänzen und präzisieren.

Gegenüber der HLKO<sup>39</sup> markiert Art. 37 insofern einen wichtigen Fortschritt, als er zum ersten Mal eine Legaldefinition des Begriffes der Heimtücke<sup>40</sup> liefert. In den lit. a-d) wird die Begriffsbestimmung durch Beispiele konkretisiert.

Aus unserer Sicht ist lit. d) von besonderem Interesse. Dieses Beispiel der Heimtücke besteht in der Vortäuschung eines geschützten Status durch Benutzung von Abzeichen, Emblemen oder Uniformen neutraler Staaten. Dieser Fall heimtückischer Kampfmethoden wurde erst im Verlauf der Staatenkonferenz in den Artikel aufgenommen. Die Regierungsexpertenkonferenz hatte sich bereits vorher für ein Verbot der missbräuchlichen Verwendung neutraler Flaggen, militärischer Abzeichen und Uniformen ausgesprochen<sup>41</sup>. Das Verbot fand dann später auch Eingang in den Protokollentwurf des IKRK (Art. 37). In der Erläuterung zum Entwurf heisst es ausdrücklich, dass dieser Artikel ein Anwendungsfall der Bestimmung über die Heimtücke (Art. 35 des Entwurfes) sei<sup>42</sup>. Gleichwohl konnte sich das IKRK offenbar nicht entschliessen, den Tatbestand des Art. 37 in die demonstrative Aufzählung des Art. 35 aufzunehmen. Dieser Schritt wurde erst von der diplomatischen Konferenz vollzogen.

Gemäss Art. 37 Abs. 1, 1. Satz des Protokolls ist es verboten, einen Gegner unter Anwendung von Heimtücke zu töten, zu verwunden oder gefangenzunehmen. Demnach wäre das Vortäuschen eines geschützten Status durch Benutzung von Abzeichen, Emblemen oder Uniformen neutraler Staaten nur dann rechtlich relevant und verwerflich, wenn dies zum Zwecke der Tötung, der Verwundung oder der Gefangennahme geschähe. Diese Regelung würde für sich allein nicht befriedigen und

---

<sup>39</sup> Art. 23 lit. b und f.

<sup>40</sup> Zur Frage der Heimtücke siehe insbesondere D. Fleck, *Kriegslisten und PerfidiEVERBOT*, in: Beiträge zur Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts für bewaffnete Konflikte, herausgegeben von D. Fleck, Hamburg 1973, S. 105-148; ferner M. Bothe-K. Ipsen-K. J. Partsch, *Die Genfer Konferenz über humanitäres Völkerrecht*, in: *ZaöRV*, Bd. 38 (1978) S. 24-28; weiters O. Kimminich, *Schutz der Menschen in bewaffneten Konflikten*, München 1979, S. 247-249; schliesslich F. Kalshoven, *The Law of Warfare*, Leiden 1973, S. 101-105.

<sup>41</sup> Siehe *Conférence d'experts gouvernementaux sur la réaffirmation et le développement du droit international humanitaire applicable dans les conflits armés*, Genève, 24 mai-12 juin 1971, *Rapport sur les travaux de la Conférence*, Genève, août 1971, Pkt. 521 (S: 114) und *Conférence d'experts gouvernementaux, seconde session, Rapport*, vol. I, a.a.O. Pkte 3.33-3.34 (S. 132).

<sup>42</sup> Vgl. *Projets de Protocoles additionnels aux Conventions, Commentaires*, a.a.O. S. 45.

müsste lückenhaft bleiben, gäbe es nicht den Art. 39 Abs. 1, der es verbietet, in einem bewaffneten Konflikt Flaggen oder militärische Kennzeichen, Abzeichen oder Uniformen neutraler Staaten zu verwenden. Hier handelt es sich um ein unbedingtes Verbot, das ohne Zweckgebundenheit absolut gilt. Die Konferenz hat also trotz des Art. 37 Abs. 1, lit. d) die im Protokollentwurf des IKRK enthaltene Verbotsnorm in ihrem wesentlichen Inhalt in die endgültige Fassung des Protokolls übernommen und damit sichergestellt, dass durch Art. 39 Abs. 1 die Lücke geschlossen wird, die Art. 37 Abs. 1 gelassen hat.

Schutzobjekt beider Bestimmungen ist in erster Linie die faire Kampfführung. Daneben wird aber auch das Vertrauen in den neutralen Status der am Konflikt nicht beteiligten Drittstaaten geschützt.

**Dr. Erich Kussbach**

---

# INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

---

## **Königin Elisabeth II. zu Besuch beim IKRK**

Anlässlich ihres Staatsbesuches in der Schweiz statteten Königin Elisabeth II. und Prinz Philipp, Herzog von Edinburgh, am 30. April 1980 dem Sitz des IKRK in Genf einen Besuch ab. Bundesrat Pierre Aubert und seine Gattin begleiteten das königliche Paar.

Die Königin und Prinz Philipp sowie ihr Gefolge wurden vom Präsidenten des Staatsrats der Republik und des Kantons Genf, Guy Fontanet, vom Bürgermeister von Genf, Roger Dafflon, und vom Präsidenten des IKRK, Alexandre Hay, willkommenegeheissen. Mehrere Persönlichkeiten wurden der Königin vorgestellt, darunter Direktoren internationaler Organisationen, Behördenmitglieder der Stadt und des Kantons, Vertreter der Liga der Rotkreuzgesellschaften und Mitglieder des IKRK.

Königin Elisabeth ist die « Beschützerin » und Präsidentin der britischen Rotkreuzgesellschaft, einer der ältesten nationalen Gesellschaften unserer Bewegung, die bereits 1869 gegründet wurde. Damals hatte sich Königin Viktoria bereit erklärt, ihre « Beschützerin » zu sein, und der Prinz von Wales war ihr Präsident.

Doch die Beziehungen zwischen dem IKRK und der britischen Regierung sind noch älter, denn Grossbritannien war auf den Diplomatischen Konferenzen von Genf 1863 und 1864 vertreten, wo die Grundlagen des Roten Kreuzes gelegt wurden.

Der Präsident des IKRK erinnerte in seiner Ansprache an diese Ereignisse und fuhr fort:

« Die Beziehungen zwischen dem IKRK und dem Vereinigten Königreich waren immer besonders eng und offen. Seit Beginn der Rotkreuzbewegung und während der gesamten 117 Jahre unseres Bestehens haben die britische Regierung und das Britische Rote Kreuz uns stets ihre moralische, diplomatische und materielle Unterstützung gewährt.

Gegenwärtig geben rund 700 IKRK-Delegierte — darunter auch Ärzteteams des Britischen Roten Kreuzes — die in 47 Delegationen in Afrika, Asien, Lateinamerika und Europa verteilt sind, den Opfern von etwa dreissig bewaffneten Konflikten oder von Wirren Schutz, Hilfe und ärztliche Betreuung. Dazu kommt noch die Schutztätigkeit für die

sogenannten « politischen » Häftlinge, die sich in den letzten Jahren über 77 Länder erstreckte.

Alle diese Aktionen müssen finanziert werden, und ich bin erfreut Ihnen sagen zu können, dass Ihre Regierung und das Britische Rote Kreuz sich daran häufig sehr grosszügig beteiligen. Sie setzen damit die grosse britische Tradition des freiwilligen und selbstlosen Dienstes am leidenden Menschen fort. Ihr grosses Land ist dank der Anregung seiner Herrscher und der Angehörigen der königlichen Familie ein wunderbares Vorbild der internationalen Solidarität.

Ich hoffe aufrichtig, dass die Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und unserer Organisation immer enger werden mögen, damit sie dazu beitragen können, die Leiden der Menschen zu lindern und einen Geist des Friedens in der ganzen Welt zu entwickeln. »

Nachdem die Königin ein bescheidenes Geschenk zum Andenken an diesen Besuch, den ersten eines britischen Staatsoberhauptes beim IKRK, entgegengenommen hatte, trug sie sich in das Goldene Buch ein und liess sich mit viel Interesse eine Ausstellung verschiedener Dokumente aus den Archiven des Zentralen Suchdienstes zeigen. Anschliessend begrüsst die Königin mehrere Hundert britische Staatsbürger, die sich in den Gärten des IKRK versammelt hatten.

---

## Henry Dunant Büste in Genf

Am 2. Juni fand in Genf die Einweihung einer Büste Henry Dunants statt, die nun am Eingang zur Altstadt steht. Das nüchterne, elegante Werk stellt Dunant in der Blüte seiner Jahre dar und entstammt den Händen des vor einigen Jahren verstorbenen Genfer Bildhauers Luc Jaggi. Auf dem Sockel steht die schlichte Inschrift: « Henry Dunant, 1828-1910, Gründer des Roten Kreuzes. »

Die Initiative, zur Erinnerung an Dunant in dessen Geburtsstadt ein Monument zu errichten, ging von einer Gruppe von Mitbürgern aus, angeregt von Pfarrer Babel und Doktor Geisendorf. Die Gruppe übernahm die Sammlung der notwendigen Mittel für den Kauf und die Errichtung dieser Büste. Man kann nicht umhin, diese glückliche Tat zu begrüssen und all jenen zu danken, die daran beteiligt waren.

An der Einweihungszeremonie, während welcher dieses Kunstwerk der Stadt Genf übergeben wurde, war das IKRK durch Jean Pictet vertreten.

# BIBLIOGRAPHIE

---

## ESSAYS ÜBER DAS ROTE KREUZ<sup>1</sup>

Das Buch «Essays über das Rote Kreuz» enthält zehn Essays und Artikel in deutscher Sprache, die zu verschiedenen Epochen von Persönlichkeiten des Deutschen Roten Kreuzes verfasst worden sind. Einige der Autoren sind den Lesern unserer Zeitschrift bekannt. Diese Essays sind von Dr. Walter Gruber zusammengestellt und anlässlich des 70. Geburtstags von Dr. W. Bargatzky, dem Präsidenten der Deutschen Gesellschaft, veröffentlicht worden.

Neben den Beiträgen, die speziell das Deutsche Rote Kreuz zum Thema haben, enthält das Bändchen andere Essays, die die breite Öffentlichkeit interessieren wie etwa: «Jean Henry Dunant, Ein Gläubiger Gottes, Ein Jünger Christi, Ein Anhänger der Propheten» von Willy Heudtlass, dem unermüdlichen Forscher, der hier bislang unveröffentlichte Dokumente über Dunant vorlegt; «Über die Resolutionen», eine Untersuchung von Dr. K. Wagner über die Entschliessungen der Internationalen Rotkreuzkonferenzen; «Deutsche Beiträge zur Entwicklung des Roten Kreuzes» von Dr. Walter Gruber, dem Herausgeber dieses Werks, der kaum bekannte und kuriose Begebenheiten aus der Anfangsgeschichte des Roten Kreuzes, d.h. aus den Internationalen Konferenzen in Berlin (1869) und in Karlsruhe (1887) vorlegt. Aus ganz anderen Gründen ist noch der Artikel «Das Rote Kreuz ist glaubwürdig» von Alfons Kirchner zu nennen, der die Arbeit zugunsten der Kriegsgefangenen in den Jahren nach dem zweiten Weltkrieg in Erinnerung ruft.

Dieser kleine Band ist sehr reichhaltig. Er gibt einen guten Überblick über die vielfältigen Aspekte der Tätigkeit des Roten Kreuzes und der ungeheuren Anstrengungen, die von Anfang an gemacht werden mussten und auch heute noch gemacht werden, um allen Anforderungen gerecht zu werden. Das Buch ist eine wahre Fundgrube für den, der sich über Begebenheiten und Persönlichkeiten informieren möchte, die am Aufbau des Roten Kreuzes in Deutschland beteiligt waren. Dem Leser sei es als interessante Bereicherung empfohlen.

---

<sup>1</sup> *Essays über das Rote Kreuz*, herausgegeben von Walter Gruber. Druckerei Hachenburg, Hachenburg, 1980, 126 Seiten.

**SEPTEMBER-OKTOBER 1980**

**BAND XXXI, Nr. 5**

**AUSZÜGE  
DER**

# revue internationale de la croix-rouge

## **Inhalt**

	Seite
<b>Jacques Moreillon</b> : Die Grundsätze des Roten Kreuz, Frieden und Menschenrechte (I) . . . . .	66
Unfalltod eines IKRK-Delegierten im Sudan . . . . .	75
Zusatzprotokolle: Ratifizierung und Beitritt . . . . .	75
Neunundfünfzigste Verteilung der Einkünfte aus dem Kaiserin-Shôken-Funds . . . . .	76
Hundert Jahre Rotes Kreuz in Argentinien . . . . .	78
Entschliessung des San Remo Instituts über die Wiedervereinigung getrennter Familien . . . . .	82
Die Grundsätze des Roten Kreuzes, Kommentar (Jean Pictet) . .	84

**INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ - GENÈVE**

# **DIE GRUNDSÄTZE DES ROTEN KREUZES, FRIEDEN UND MENSCHENRECHTE**

**von Jacques Moreillon**

## **EINLEITUNG**

Das Thema dieses Referats<sup>1</sup> stellt uns vor zwei Schwierigkeiten. Zum ersten werfen die Begriffe «Frieden und Menschenrechte» Konzeptions- und Interpretationsfragen auf, und zum zweiten müssen sie auf einen gemeinsamen Nenner gebracht werden, will man sie zusammen besprechen. Und dieser gemeinsame Nenner ist — selbst und vielleicht vor allem im beschränkten Rahmen der Rotkreuzbewegung — nicht klar erkennbar.

Daher sollen eingangs einige einfache Ideen festgehalten werden, die den roten Faden dieses Vortrags darstellen.

Erstens kommt der Rolle, die das Rote Kreuz zur Erhaltung des Friedens spielen kann, seit dem Ersten Weltkrieg innerhalb der Bewegung wohl immer grössere Bedeutung zu, doch gleichzeitig wird diese Aufgabe auch immer heikler.

Zweitens wird die Frage der Menschenrechte heute in der Welt politisch heftig debattiert. Zwar hat sich das Rote Kreuz seit seiner Gründung dafür eingesetzt, dass bestimmte Grundrechte des Menschen geachtet werden, doch die Menschenrechte als solche haben jedenfalls bis zum heutigen Tag unter den Anliegen der Organisation nur eine Nebenrolle gespielt.

---

<sup>1</sup> Referat gehalten beim 6. Podiumsgespräch über die heutigen Probleme des humanitären Völkerrechts und beim Rotkreuzsymposium, San Remo, 5.-8. September 1979.

Drittens sind die Grundsätze des Roten Kreuzes die Grundlage unserer Bewegung, ihr gemeinsamer Nenner, der ruhende Pol in einer hin- und hergerissenen Welt und die wichtigste Voraussetzung für ihren Zusammenhalt und ihre Universalität.

An Hand dieser drei einfachen Feststellungen wollen wir versuchen, im folgenden zwei Ziele zu erreichen: zuerst die wichtigsten Aspekte der Rolle des Roten Kreuzes bei der Förderung des Friedens hervorheben, und gleichzeitig den Platz der Menschenrechte im Rahmen unserer Organisation zeigen. Ausserdem wollen wir versuchen, mittels der Grundsätze des Roten Kreuzes Leitlinien herauszuarbeiten, die uns und vielleicht unserer Bewegung bei der Analyse ihres Verhältnisses zu Frieden und Menschenrechten als Anhaltspunkt dienen können.

Damit zeichnet sich schon eine Lösung der beiden Probleme unseres Themas ab: der gemeinsame Nenner von Frieden und Menschenrechten im Rahmen des Roten Kreuzes ist unter den Grundsätzen zu suchen.

## DAS ROTE KREUZ UND DER FRIEDEN

### **Kurzer Rückblick**

Die Jahre 1921, 1930, 1948, 1957 und 1977 stellen die fünf Marksteine in der Entwicklung dar, die in der Einstellung des Roten Kreuzes zum Frieden zu verzeichnen war.

Sicherlich war Henry Dunant Pazifist, und Gustave Moynier war sich sehr wohl darüber klar, dass der Frieden das Endziel einer Organisation sein muss, die als Folge der Schrecknisse des Krieges entstand. Doch innerhalb der Rotkreuzbewegung galt der Frieden vor 1921 nicht einmal als ein mögliches Ergebnis der Tätigkeit der Nationalen Gesellschaften. Diese waren allenfalls der Ansicht, dass eine Tätigkeit im Frieden die beste Möglichkeit sei, sich auf Kriegszeiten vorzubereiten.

Im Jahre 1921 dagegen ermutigte die 10. Internationale Rotkreuzkonferenz die Liga und das IKRK, « alle Völker zur Bekämpfung des Kriegsgeistes aufzurufen, der noch über der Welt lastet ». Das war der erste Aufruf zum Frieden, der von der Rotkreuzbewegung ausging.

Im Jahre 1930 tat die 14. Internationale Konferenz einen weiteren Schritt und verabschiedete die Entschliessung Nr. 25, die noch heute als Grundlage für den Beitrag gelten kann, den das Rote Kreuz zur Förderung des Friedens leistet.

Diese Entschliessung ist sehr logisch aufgebaut, denn jeder Absatz ergibt sich aus dem vorhergehenden und bildet die Grundlage für den

nächsten. Am Schluss steht eine bemerkenswerte Synthese. In ihr wird zunächst daran erinnert, dass die Tätigkeit der Nationalen Gesellschaften von der ausschliesslichen Hilfe für verwundete Soldaten zur Hilfe für alle Leidenden in Friedens- und Kriegszeiten erweitert worden ist. Dann folgt die Feststellung, dass die strenge Beachtung des Neutralitätsgrundsatzes eine entscheidende Voraussetzung für diese Tätigkeit ist. Weiter wird darauf hingewiesen, dass diese Tätigkeit, die überall auf der Welt mit dem gleichen Ziel und unter dem gleichen, durch einen weltweiten Vertrag akzeptierten Zeichen ausgeübt wird, eine « moralische Kraft darstellt, die über die Landesgrenzen hinausgeht und der gegenseitigen Hilfe und Annäherung der Völker dient ». Diese Feststellung führt ganz logisch zur Folgerung, dass « ... das Rote Kreuz sich bemühen muss, alle Bereiche aufzudecken, in denen es seine moralische Kraft und sein Prestige zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses und der Versöhnung zwischen den Völkern — den beiden wichtigsten Voraussetzungen für die Erhaltung des Friedens — einsetzen kann. Ausserdem muss das Rote Kreuz mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln den Krieg bekämpfen und damit die Leiden verhindern, deren Linderung im Mittelpunkt seiner Tätigkeit steht ».

Diese Worte sind heute höchst aktuell und noch ebenso gültig wie vor fast fünfzig Jahren.

Die Entschliessung Nr. 64 der 17. Internationalen Rotkreuzkonferenz von 1948 ist zu lang, als dass sie hier auch nur auszugsweise wiedergegeben werden könnte. Sie weist gegenüber den früheren Entschliessungen einige interessante neue Gedanken auf, die nachstehend aufgeführt werden: Erstellung eines konkreten Aktionsprogramms, mit dem der Frieden unmittelbar gefördert wird; Bedeutung der Jugend für die Festigung des Friedens; die Tatsache, dass Frieden nicht nur das Fehlen von Krieg ist, sondern dass er durch einen Kampf in allen Bereichen der menschlichen Aktivität errungen werden muss.

Im Jahre 1957 werden zwei weitere neue Ideen in die Entschliessung über den Frieden eingeführt: die Internationale Konferenz wendet sich erstmals an die *Regierungen* und fordert sie auf, ihre Streitigkeiten auf friedlichem Wege beizulegen; ausserdem ermutigt die Konferenz die Nationalen Gesellschaften, « in Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen » als Mittler zwischen den Nationen zu wirken und das Ideal des Friedens unter den Völkern lebendig zu erhalten.

Zwischen 1957 und 1977 tauchen mehrere Themen in den Entschliessungen über den Frieden auf, die früher entweder nicht auf den

Internationalen Rotkreuzkonferenzen erörtert wurden oder in gesonderten Entschliessungen enthalten waren. Es handelt sich dabei namentlich um die Abrüstung, das Verbot bestimmter Waffen, Atomwaffen, die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, den Verzicht auf Gewaltanwendung, das Recht auf Selbstbestimmung, die Einhaltung der Genfer Abkommen, den Schutz der Zivilbevölkerung im Falle eines bewaffneten Konflikts, die Menschenrechte, die Rassendiskriminierung und die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und deren Sonderorganisationen.

Doch als Folge dieser Vielfalt neuer Themen (siehe beispielsweise die Entschliessung Nr. 20 der 21. Internationalen Rotkreuzkonferenz von 1969) wurden die verschiedenen Entschliessungen, in denen diese Gedanken verankert waren, erstmals nicht mehr einstimmig verabschiedet. So trat die gravierende und paradoxe Situation ein, dass die nationalen Rotkreuzgesellschaften nicht nur einen Streit über den Frieden begannen, sondern auch mit Hilfe der Abstimmung — dieser zivilisierten Form der Konfliktlösung — einer Minderheit den Friedensbegriff einer Mehrheit aufzwingen. Um der Bewegung ihre Einheit zurückzugeben und eine « Pax romana » innerhalb des Roten Kreuzes zu vermeiden, musste im Interesse des Friedens ein Konsens über « Rolle und Aktivitäten » des Roten Kreuzes herbeigeführt werden.

Das war das Ziel der 33. Tagung des Gouverneurats der Liga im Jahre 1973, auf der beschlossen wurde, eine Rotkreuzkonferenz über den Frieden einzuberufen. Dieser Beschluss stand am Anfang eines langen, oft schwierigen, doch für das Rote Kreuz sehr wichtigen Prozesses, der über die Konferenz von Belgrad im Jahr 1975 und die daran anschliessende Arbeitsgruppe beim Delegiertenkongress 1977 in Bukarest zu einem Konsens über das « Aktionsprogramm des Roten Kreuzes als Friedensfaktor » und die dazugehörigen Texte führte.

Es ist allgemein bekannt, dass dieses Resultat erst nach zum Teil mühsamen Gesprächen vor, während und nach der Konferenz in Belgrad erzielt werden konnte. Daher ist verständlich, dass gewisse Kreise der Ansicht sind, man sei zu weit gegangen, während andere wiederum das Ergebnis als zu mager bezeichnen. Doch selbst wenn diesem Programm von verschiedener Seite Mängel vorgeworfen werden, hat es doch ein sehr grosses Verdienst: die Nationalen Gesellschaften, die Liga und das IKRK sind nämlich, wie schon erwähnt, *durch Konsens* aufgefordert worden, es als Leitlinie für ihre eigene Tätigkeit zu betrachten. Dank diesem Konsens hat das Rote Kreuz Frieden in der Friedensfrage geschlossen, und das ist schon ein grosser Erfolg. Es handelt sich um eine Art Pakt, der sowohl ein Ergebnis als auch ein Beginn ist.

## **Der Kern des Problems**

Nach diesem Rückblick in die Vorgeschichte und ehe wir einen Blick in die Zukunft werfen, wollen wir uns kurz dem Kern des Problems zuwenden, der im Ringen um diesen Konsens im Mittelpunkt stand. Im Aktionsprogramm ist das Problem dank der erklärenden Texte gelöst worden, doch muss man sich darüber klar sein, dass es sich um einen Kompromiss handelt und dass die beiden Tendenzen innerhalb der Bewegung weiter bestehen.

So wird einerseits die Ansicht vertreten, dass das Rote Kreuz nur dann modern ist und mit der Zeit geht, wenn es sich eingehend mit allen wichtigen Problemen unserer Epoche beschäftigt und sich bemüht, zu ihrer Lösung beizutragen. Andererseits wird die Befürchtung laut, dass das Rote Kreuz sich dadurch auf den verschlungenen Pfaden der Politik verirrt und dass so seine humanitäre Tätigkeit gelähmt wird.

Unserer Ansicht nach liegt zwischen diesen beiden Gedankenrichtungen ein Graben zahlreicher Scheinprobleme, viel Mangel an gegenseitigem Verständnis und einigen Unterstellungen. All diese Schwierigkeiten sind oft sprachlich bedingt. So haben wir festgestellt, dass schon die blosse Verwendung des Wortes «Frieden» bei bestimmten Gesprächspartnern das gleiche Misstrauen auslöst wie die Nennung des Wortes «Menschenrechte» bei anderen... im übrigen handelt es sich meist nicht um die gleichen Personen! Das UNO-Vokabular führt mitunter zu ähnlichen Reaktionen, denn nicht jeder unterscheidet zwischen Grundagentexten wie etwa der Charta der Vereinten Nationen oder der Menschenrechtserklärung, die weltweit gültig sind, und einfachen, mit Mehrheitsbeschluss verabschiedeten Entschliessungen, die mitunter angefochten werden. Schliesslich hat jeder gemäss seinen persönlichen oder nationalen Umständen seine vordringlichen Anliegen. So glaubt der eine, guten Grund für die Annahme zu haben, dass sein Land durch eine Aggression eines anderen Landes gefährdet sei, jener fürchtet vielmehr ein Ungleichgewicht zwischen Atomstreitkräften und herkömmlichen Streitkräften, während der dritte durch die Folterungen, denen seine Angehörigen ausgesetzt waren, gezeichnet ist, und der vierte schliesslich ist durch die Rassendiskriminierung in seiner eigenen Würde verletzt.

« Und so » sagen einige « wird das Rote Kreuz schrittweise der Politik direkt in die Arme getrieben und damit gelähmt ». « Aber wie stellen Sie sich vor » erwidern die andern « dass das Rote Kreuz glaubwürdig und damit handlungsfähig bleibt, wenn es heute die wichtigsten Probleme über sieht ? »

Um sich angesichts dieser Meinungsverschiedenheiten ein klares Bild zu verschaffen, muss man auf die Grundsätze des Roten Kreuzes zurückkommen, was wir mit Hilfe einer Abschweifung in die Grammatik tun möchten.

Man kann Verben in drei Kategorien einteilen, nämlich Verben der Aktion, Verben der Enthaltung und Verben des Bewahrens. Fünf von sieben Grundsätzen enthalten Verben der Aktion: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Diese Verben kennzeichnen das Rote Kreuz in Aktion; es sind Tätigkeitswörter wie « verhindern, lindern, schützen, Achtung sichern, fördern, helfen, unterstützen, sein, aufgeschlossen sein, ausdehnen, sich gegenseitig helfen ». Das ist das Leitmotiv der Rotkreuztätigkeit, über die in unserer Bewegung stets Einstimmigkeit geherrscht hat und auch in Zukunft herrschen wird, denn in Fragen der humanitären Aktion lässt sich leicht und spontan Einigkeit erzielen.

Im Grundsatz über die Unabhängigkeit steht ein Verb des Bewahrens, denn es wird gesagt, dass das Rote Kreuz seine Unabhängigkeit « bewahren » solle. Dieses Bewahren ist nötig, um « stets im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes handeln zu können »; also auch hier überwiegt das Handeln.

Nur in einem der sieben Grundsätze finden wir ein Verb der Enthaltung, und zwar heisst es im Grundsatz über die Neutralität « zur Erhaltung des Vertrauens aller enthält sich das Rote Kreuz der Teilnahme an Feindlichkeiten und allen politischen, rassischen, religiösen oder philosophischen Kontroversen ».

Zwar ist die Geschäftsordnung der Internationalen Rotkreuzkonferenz strikter als der Grundsatz der Neutralität, denn sie sieht vor, dass die Konferenz « sich nicht mit Fragen (es heisst nicht Kontroversen) politischer Art befassen und auch nicht als Forum für politische Debatten dienen darf ». Das bedeutet jedoch nicht, dass das Rote Kreuz sich Problemen wie forcierte Rüstung, Folterung, Aggression oder Rassendiskriminierung verschliessen sollte. Das bedeutet insbesondere, dass es in seinem Bestreben « sich das Vertrauen aller zu erhalten », nicht die Partei irgendeiner Regierung ergreifen darf.

Der Grund für diese Enthaltung ist im Grundsatz selbst zu finden. Weil das Rote Kreuz nicht Partei ergreifen und gleichzeitig das Vertrauen aller erhalten kann, muss es sich aus politischen Kontroversen heraushalten. Im übrigen ist interessant, dass nur in zwei Grundsätzen die Absicht erklärt wird, und zwar sind das der Grundsatz der Neutralität und der Grundsatz der Unabhängigkeit, die — wie schon erwähnt — beide besagen, dass das Rote Kreuz unabhängig bleiben muss, um stets

gemäss seinen Grundsätzen handeln zu können. In den übrigen Grundsätzen werden lediglich die Forderungen des Roten Kreuzes aufgeführt, jedoch keine Begründungen gegeben.

An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass diese grundlegenden Begriffe im Aktionsprogramm für den Frieden richtig verstanden worden sind, denn dort wird klar gesagt, dass eine etwaige Ächtung, die das Rote Kreuz oder seine Mitglieder aussprechen, sich nicht « auf eine besondere Situation » bezieht. Dagegen — und gerade das ist der Kompromiss des Aktionsprogramms — ist festgelegt worden, dass das Rote Kreuz bestimmte Missstände ganz allgemein anprangern darf. Selbstverständlich ist die Ächtung eine Massnahme, die nur mit Vorsicht und Zurückhaltung ergriffen werden darf, selbst wenn sie nur allgemeine Missstände betrifft.

Wie im übrigen im Aktionsprogramm gesagt wird, « besteht das vordringliche Ziel des Roten Kreuzes darin, Hilfe zu leisten », nicht aber zu ächten. Es ist zu befürchten, dass der Geist der Bewegung und ihrer Anhänger durch zu häufiges Tadeln verfälscht wird. In erster Linie handelt es sich um eine Frage der geistigen Haltung. Wer dem leidenden Mitmenschen helfen will, muss eine aufgeschlossene, klare, positive Einstellung haben. Tadeln bedeutet jedoch innere Spannung, negative oder sogar aggressive Haltung, man ist gegen etwas und nicht für jemanden eingenommen.

Es ist richtig, dass das IKRK selbst auf der Konferenz von Bukarest einen Entschliessungsentwurf vorgelegt hat, in dem das Rote Kreuz aufgefordert wird, die Folter zu ächten. Die Frage ist also durchaus berechtigt, weshalb es zögern sollte, etwa die Verhaftung aus politischen Gründen zu ächten. Die Antwort ist einfach: selbst wenn die Folter auf höchster Ebene angeordnet oder geduldet wird, bleibt doch immer noch das persönliche Verhältnis zwischen dem Folterknecht und seinem Opfer. Weder die Befehle seiner Vorgesetzten, noch sonst etwas rechtfertigen das Handeln des Folterknechts, ebenso wie der Soldat, der einen Verletzten tötet, durch nichts gerechtfertigt ist. Wenn das Rote Kreuz die Folter ächtet, die wie der Rassismus ein zwischenmenschliches Verhältnis darstellt, appelliert es also weniger an die Staaten, sondern vielmehr an das Gewissen des einzelnen. Dagegen ist die Verhaftung aus politischen Gründen — um nur ein Beispiel zu nennen — eine politische, vom Staat beschlossene Handlung. Es ist normal, dass das Rote Kreuz sich bemüht, das Los der politischen Häftlinge zu erleichtern, doch halten wir es für unmöglich, dass es die Gründe für die Verhaftung und deren tiefere Ursachen untersuchen könnte, ohne sich in die Politik einzumischen.

Noch aus einem weiteren Grund sind Bedenken angebracht, wenn das Rote Kreuz Regierungsschritte zu häufig tadeln würde, selbst wenn der Tadel ganz allgemein gehalten wäre. Wir können all denen zustimmen, die dazu sagen: « Die Opfer von Konflikten zu schützen, ist sehr löblich, doch wäre es nicht besser, wenn man diese Konflikte überhaupt vermeide ». Das ist natürlich richtig.

Doch glauben wir, dass hier eine Unterscheidung am Platze ist und dass bestimmt werden muss, wer was tut und wie es getan wird. Hat nicht die UNO den Auftrag bekommen, den Frieden in der Welt zu erhalten? Es fragt sich, ob das Rote Kreuz nicht mehr für den Frieden tun kann, wenn es den Opfern von Konflikten, Naturkatastrophen oder Unterentwicklung Hilfe bringt, als wenn es ächtet. Und vor allem stellt sich die Frage, ob es über längere Zeit dieser doppelten Belastung gewachsen wäre. Wenn es sich Aktivitäten zuwendet, auf die es nicht spezialisiert ist, könnte es Gefahr laufen, allmählich seine Wirksamkeit und seine Handlungsfähigkeit in den Bereichen einzubüssen, in denen es als einzige Organisation eingreifen kann.

Häufiges Tadeln durch das Rote Kreuz hätte ausserdem den Nachteil, dass *de facto* eine Art schwarze Liste der von den Regierungen begangenen Fehler aufgestellt würde. Das Problem einer jeden Liste besteht jedoch darin, dass ihr Aussagewert sowohl davon abhängt, was sie enthält, als auch davon, was sie nicht enthält. Das Rote Kreuz könnte daher seine Energie und seinen Zusammenhalt in sterilen Debatten über den Inhalt einer solchen Liste vergeuden. Warum sollte man sich beispielsweise mit der Verhaftung aus politischen Gründen und nicht auch mit der Verletzung der Menschenrechte befassen? Doch das ist eine Frage, auf die wir noch zu sprechen kommen.

Abschliessend sei zu diesem Punkt folgendes gesagt: wir müssen bei der Ächtung massvoll vorgehen, wenn uns ein Tadel überhaupt notwendig scheint —, da wir andernfalls unseren moralischen Einfluss einbüssen könnten, den wir kraft der humanitären Aktion besitzen. Und über diese Aktion sind wir uns ja — im Gegensatz zu den Entschliessungen, über die es nur allzu oft zu Auseinandersetzungen kommt — alle einig.

## **Die Zukunft**

In gewisser Weise haben wir die Zukunft schon angesprochen, doch wollen wir uns eingehender mit ihr befassen.

Die « Kommission für das Rote Kreuz und den Frieden », die die Durchführung des Aktionsprogramms überwachen soll, wird demnächst ihren Bericht vorlegen, der hoffentlich ebenso einstimmig angenommen

wird wie das Aktionsprogramm, das ihm zugrundeliegt. Damit ist die Arbeit allerdings nicht abgeschlossen, und es wäre bedauerlich, wenn das Mandat der Kommission nicht verlängert würde. Die Kommission konnte nämlich in der verfügbaren Zeit nur die Hälfte der wichtigen Themen des Aktionsprogramms behandeln, und es wäre wünschenswert, wenn sie ihre Arbeit abschliessen könnte. Ausserdem sind und bleiben alle Fragen, die mit der Rolle des Roten Kreuzes zur Förderung des Friedens zusammenhängen, heikel, und wir halten es für angebracht, wenn sie zunächst in einer kleinen, repräsentativen Gruppe erörtert werden, ehe sie ins Rampenlicht der Vollversammlung gelangen.

Vor allem darf man jedoch nicht vergessen, dass Frieden zwar nicht immer für alle das Gleiche bedeutet, doch dass er etwas Dynamisches ist. Auch die mächtigste weltweite Bewegung könnte diesen dynamischen Prozess nicht verlangsamen. In unserem Aktionsprogramm besitzen wir eine Grundlage, die von allen akzeptiert worden ist. Daher sollten wir uns nicht mit seinen Mängeln aufhalten, sondern uns vielmehr bemühen, sein Ziel zu verwirklichen, das in Einklang mit dem Geist und den Grundsätzen des Roten Kreuzes steht. Wenn wir uns so dem Wesentlichen nähern, nähern wir uns auch einander wie die Speichen eines Rades der Nabe.

*(Fortsetzung folgt)*

**Jacques Moreillon**  
*Direktor der  
Abteilung für Doktrin und Recht  
des IKRK*

---

# INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

---

## **Unfalltod eines IKRK-Delegierten im Sudan**

Mit Bestürzung hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die Nachricht vom plötzlichen Tod eines seiner Delegierten im Sudan, Jürg Baumann, vernommen, der am 21. September bei einem Autounfall sein Leben verlor.

Ein Krankenpfleger des Schweizerischen Roten Kreuzes, Günther Omozik, der sich ebenfalls im Wagen befand, erlitt leichte Verletzungen.

Jürg Baumann stand im Alter von 25 Jahren und war unverheiratet. Am 21. Februar 1979 wurde er nach Israel geschickt, wo er bis zum 27. September als Delegierter amtierte. Am 3. Oktober 1979 trat er seinen neuen Posten in Khartum an.

Sein Tod wird vom ganzen IKRK als schmerzlicher Verlust empfunden. Es spricht den Eltern und Freunden des Verstorbenen sein tiefes Beileid und seine Trauer aus.

---

## **Zusatzprotokolle: Ratifizierung und Beitritt**

Die finnische Botschaft in Bern hat der Schweizer Regierung zwei vom 4. Juli 1980 datierte Urkunden übermittelt, mit denen Finnland die beiden am 8. Juni 1977 angenommenen Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 ratifiziert.

Die beiden Urkunden wurden am 7. August 1980 ins Register eingetragen, und entsprechend ihren Bestimmungen treten diese Protokolle sechs Monate später, nämlich am 7. Februar 1981, für Finnland in Kraft.

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesh hat der Schweizer Regierung eine vom 17. April 1980 datierte Urkunde übermittelt, mit der sie ihren Beitritt zu den beiden am 8. Juni 1977 angenommenen Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 erklärt.

Die Urkunde wurde am 8. September 1980 ins Register eingetragen, und entsprechend ihren Bestimmungen werden die Protokolle für die Volksrepublik Bangladesh sechs Monate nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde, nämlich am 8. März 1981, in Kraft treten.

\*

Mit der Ratifizierung und dem Beitritt sind nun sechzehn Staaten Mitglieder des Protokolls I: Ghana, Libyen, El Salvador, Ecuador, Jordanien, Botswana, Zypern, Niger, Jugoslawien, Tunesien, Schweden, Mauritien, Gabon, die Bahamas, Finnland und Bangladesh, während es beim Zusatzprotokoll II 15 Staaten sind (Zypern hat nur das Zusatzprotokoll I ratifiziert).

---

### NEUNUNDFÜNFZIGSTE VERTEILUNG DER EINKÜNFTE AUS DEM KAISERIN - SHÖKEN - FONDS

Die mit der Verteilung der Einkünfte aus dem Kaiserin-Shöken-Fonds beauftragte paritätische Kommission trat am 15. April 1980 in Genf zusammen. Das Japanische Rote Kreuz war durch Botschafter Fumihiko Suzuki vertreten.

Die Kommission nahm Kenntnis vom Kontoauszug und dem Stand des Fonds per 31. Dezember 1979, wobei sie auch den verfügbaren Saldo, nämlich Sfrs. 212.783,96 bestätigte.

Im Hinblick auf die 59. Verteilung der Einkünfte hatten elf Nationale Gesellschaften Anträge eingereicht, und unter Berücksichtigung gewisser Kriterien beschloss die Kommission folgende Zuweisungen:

*Roter Halbmond von Afghanistan.* Sfrs. 30.000.—  
für den Ankauf einer Ambulanz

*Rot Kreuz von El Salvador* Sfrs. 40.000.—  
zum Kauf einer mobilen Einheit für sein Bluttransfusionsprogramm

*Rotes Kreuz von Haiti.* Sfrs. 40.000.—  
zum Kauf eines Fahrzeugs für das Bluttransfusionszentrum

*Roter Halbmond von Pakistan* : Sfrs. 10.000.—

für den Kauf von Material im Rahmen seines Programms zum Sanitäreinsatz

*Rotes Kreuz von Senegal* . Sfrs. 25.000.—

zum Kauf eines Fahrzeugs für den ärztlichen Notdienst

*Roter Halbmond von Syrien* . Sfrs. 35.000.—

zum Kauf eines Fahrzeugs für die sozialmedizinische Tätigkeit des Komitees von Alep

Weiterhin beschloss die Kommission, Sfrs. 30.000.— der Rücklage als sogenannte « Sicherheit » gegen Wechselkursschwankungen zuzuweisen und den Saldo von Sfrs. 2.783,96 im Hinblick auf die 60. Verteilung der Einkünfte zurückzustellen.

Nach den geltenden Statuten gelangen die Einkünfte des Jahres 1980 im Jahre 1981 zur Verteilung. Damit die Nationalen Gesellschaften ihre Anträge in Übereinstimmung mit diesen Statuten einreichen können, beschloss die paritätische Kommission, ihnen wie im Vorjahr einen Vordruck für solche Anträge zukommen zu lassen. Diese Anträge sind dem Sekretariat der paritätischen Kommission vor dem 31. Dezember 1980 zu unterbreiten.

# IN DER WELT DES ROTEN KREUZES

---

## HUNDERT JAHRE ROTES KREUZ IN ARGENTINIEN

*Das Argentinische Rote Kreuz feierte im Juni dieses Jahres sein hundertjähriges Bestehen. Bei der Gedenkfeier in Buenos Aires war das IKRK durch Herrn Jacques Moreillon, Direktor der Abteilung Doktrin und Recht, vertreten, dessen Ansprache wir im folgenden wiedergeben.*

\*

Mit grosser Freude nehme ich zusammen mit meinen Freunden vom Argentinischen Roten Kreuz an der Hundertjahrfeier ihrer Gesellschaft teil. Vor allem aber ist es mir auch eine Ehre, diesen Geburtstag als Botschafter und Vertreter der Gründerorganisation der internationalen Bewegung des Roten Kreuzes begehen zu dürfen.

Das heutige Ereignis scheint mir für jeden von uns hier ein dringender Appell und auch eine anregende Ermutigung zu sein, alle unsere Kräfte einer Aufgabe zu widmen, deren Notwendigkeit seit mehr als einem Jahrhundert, von Jahr zu Jahr, offensichtlicher wird. Ursprünglich auf die Versorgung der Kriegsverletzten beschränkt, ist die Rolle des Roten Kreuzes immer umfassender geworden, und heute gibt es eigentlich kein menschliches Leiden, gegen das man es nicht in den Kampf zu ziehen erwartet.

Diese ausserordentliche Entwicklung des Roten Kreuzes zeigt die Voraussicht der Pioniere unserer Bewegung, in deren Reihen die Gründer des Argentinischen Roten Kreuzes einen hervorragenden Platz einnehmen. Glücklicherweise haben diese letzteren, der historischen Bedeutung ihres Unternehmens bewusst, Wert darauf gelegt, ein schriftliches Zeugnis über die Umstände ihres Handelns und die zu überwindenden Schwierigkeiten zu hinterlassen.

Wie der erste Präsident des Argentinischen Roten Kreuzes, Dr. Pedro Roberts, in seinen fesselnden Memoiren von 1880 beschreibt, erforderte der unmittelbar bevorstehende bewaffnete Konflikt zwischen den

Truppen der Landesregierung und denen der Provinz Buenos Aires einen dringenden Zusammenschluss und die Organisation von Freiwilligen « unter dem Banner der in Genf gegründeten internationalen Vereinigung ». Dr. Roberts fährt fort: « Die Zeit drängte, alles wies auf einen bevorstehenden Kampf hin, und während die beiden Parteien fieberhaft zum Kampf rüsteten, dachte niemand an die Hilfe, die man den Verwundeten würde bringen müssen. »

Am 9. Juni 1880 wurde in den Räumen des Spanischen Clubs eine Versammlung einberufen, in deren Verlauf die 10 Artikel des I. Genfer Abkommens von 1864 verlesen wurden, dem Argentinien sieben Monate früher, nämlich am 25. November 1879, beigetreten war. Diese Versammlung ernannte einen vorläufigen Direktionsausschuss, der am nächsten Tag in aller Form den « argentinischen Zweig der Vereinigung des Roten Kreuzes » einsetzte.

Unverzüglich wandten sich die neu ernannten Leiter an die beiden Konfliktparteien, damit ihr Unternehmen von ihnen offiziell genehmigt würde. Am 14. Juni wurde die Gesellschaft dann auch durch ein Dekret der Landesregierung anerkannt. In der Zwischenzeit sammelte das Rote Kreuz Geld und Sanitätsmaterial. In verschiedenen Krankenhäusern und Kliniken der argentinischen Hauptstadt wurden ihm Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt. Als dann die Feindseligkeiten am 20. Juni tatsächlich ausbrachen, konnten sich seine freiwilligen Helfer unmittelbar an die Arbeit machen. Am Ende der Kämpfe hatte das Rote Kreuz 319 Schwerverletzte in die Krankenhäuser eingeliefert und gepflegt, während eine noch viel grössere Zahl von Leichtverletzten nach Behandlung nach Hause entlassen wurden. Aus tiefem menschlichem Empfinden heraus brachten die Ärzte und Sanitäter den Opfern der beiden Lager unterschiedslos Hilfe. Diese Unparteilichkeit trug ihnen dann auch einige Schwierigkeiten mit den Lokalbehörden ein, die jedoch glücklicherweise nicht lange andauerten.

Sobald diese erste Notphase vorbei war, setzten die Gründer der Gesellschaft alles daran, um ihr Werk zu festigen. Das Argentinische Rote Kreuz gab sich neue Statuten, die den Erfahrungen während der Kämpfe Rechnung trugen. Gleichzeitig erhielt es die Unterstützung zahlreicher einflussreicher und allgemein geachteter Persönlichkeiten. In den wichtigsten Städten des Landes wurden Sektionen errichtet, und es klärte auch seine Beziehungen zu der neuen Regierung, die ihm verschiedene administrative Erleichterungen einräumte. Es setzte sich mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz in Verbindung, von dem es mit grosser Genugtuung am 10. Januar 1882 als neues Mitglied des Internationalen Roten Kreuzes aufgenommen wurde.

Nach einem Jahrhundert ist es interessant, gewisse Abschnitte des Rundschreibens an die nationalen Rotkreuzgesellschaften zu lesen, mit dem ihnen das IKRK die neue Gesellschaft empfahl:

« Seit die Staaten Europas fast alle eine Rotkreuzgesellschaft haben, kann das Internationale Komitee seinen ehrenwerten Korrespondenten nur noch selten die Gründung neuer Vereinigungen dieser Art mitteilen. Es ist aber wünschenswert, dass sich unser Werk auch in Übersee ausbreitet.

Bisher gab es in der Neuen Welt nur eine einzige Gesellschaft, nämlich diejenige Perus, die mit den Gesellschaften in Europa Beziehungen aufgenommen hat, aber wir hoffen, recht bald neue entstehen zu sehen. Heute nun können wir Ihnen von der Republik Argentinien sprechen..., denn die argentinische Gesellschaft hat darum gebeten, ihre Stellung gegenüber den anderen Rotkreuzgesellschaften zu regeln...

Bevor es diesem Wunsch nachkam, hielt es das Internationale Komitee für erforderlich, einen Schriftwechsel mit dem Komitee von Buenos Aires zu führen und sich zu versichern, dass die argentinische Gesellschaft in jeder Hinsicht qualifiziert ist, ihren Platz im Konzert der bereits bestehenden Gesellschaften einzunehmen...

Folglich geschieht es in voller Sachkenntnis und mit grosser Genugtuung, wenn wir Ihnen heute die argentinische Rotkreuzgesellschaft vorstellen..., und wir fordern die älteren Gesellschaften auf, ihr freundschaftlich die Hand zu reichen... »

Das Argentinische Rote Kreuz nahm Beziehungen zu den Schwestergesellschaften auf, insbesondere zum Spanischen Roten Kreuz, dessen Vertreter in Buenos Aires aktiv an der Gründerversammlung vom 9. Juni 1880 teilgenommen hatten. Insbesondere bot es auch den im Aufbau befindlichen Komitees vom Roten Kreuz in Bolivien und Uruguay seine Unterstützung an.

Ein Jahrhundert später kann man nur von Bewunderung für das Ideal, die Dynamik und die Wirksamkeit der Gründer der argentinischen Gesellschaft erfüllt sein. Der historische Abstand lässt uns das Beispielhafte ihres Unternehmens klar erkennen: ihre Begeisterung steckte von Generation zu Generation die Tausenden von Freiwilligen an, die heute diese nationale Rotkreuzgesellschaft tragen.

Diese Begeisterung brauchen wir heute mehr als je. Durch seine Erfolge in der Vergangenheit hat das Rote Kreuz Hoffnungen erweckt, die manchmal sogar übertrieben waren. Nicht nur die Opfer aller derzeitigen Plagen, sondern auch die Bevölkerungen allgemein und die Regierungen zählen auf das Rote Kreuz, dass es sich solidarisch zeige und unermüdlich durch Wort und Tat die Achtung vor den wesentlichen

menschlichen Werten verbreite. Jede Institution, jede Gesellschaft, jeder Mann und jede Frau vom Roten Kreuz tragen daher eine grosse Verantwortung gegenüber unserer Bewegung, die zu einer universellen Bewegung geworden ist.

Was das IKRK anbelangt, so legt es grössten Wert darauf, dass in Argentinien eine starke und aktive Gesellschaft besteht. Es begrüsst deren Verbundenheit mit den wesentlichen Grundsätzen des Roten Kreuzes, für die sie ein so leuchtendes Beispiel gegeben hat. Das IKRK ist ihr für die Zusammenarbeit, die sich im Laufe der Jahre entwickelt hat, und für die Unterstützung, die seine Delegierten in diesem Land stets erfahren konnten, sehr verbunden.

In diesem Sinne spricht das Internationale Komitee vom Roten Kreuz dem Argentinischen Roten Kreuz aus Anlass seines hundertsten Geburtstages seine herzlichsten Wünsche für seine künftige Tätigkeit zum Wohl der Menschheit aus.

---

## Entschliessung über die Wiedervereinigung getrennter Familien

*Anlässlich des Kolloquiums für Sachverständige in Fragen der Wiedervereinigung getrennter Familien, das das Internationale Institut für humanitäres Recht gemeinsam mit dem Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlingswesen, dem IKRK, der Liga und dem Italienischen Roten Kreuz vom 13. bis 16. Juni 1974 in Florenz veranstaltet hatte, wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, dass eine Reihe von Grundsätzen über die Verfahren zur Wiedervereinigung getrennter Familien ausgearbeitet werden müssten.*

*Der wissenschaftliche Ausschuss für den internationalen Schutz von Flüchtlingen und Vertriebenen hat die Anregung des Florenzer Kolloquiums in die Tat umgesetzt. In mehreren Arbeitssitzungen konnte ein Dokument erarbeitet werden, das während des V. Rundtischgesprächs über aktuelle Probleme des humanitären Rechts (San Remo 1978) sowie anlässlich des ebenfalls vom Institut organisierten VI. Rundtischgesprächs zur Diskussion gelangte.*

*Der wissenschaftliche Ausschuss hat die endgültige Fassung des nachstehenden Dokuments unter Berücksichtigung der von den Sachverständigen bei den einzelnen Arbeitssitzungen geäußerten Vorschlägen und Anregungen ausgearbeitet. Schliesslich hat auch der Rat, Entscheidungsorgan des Internationalen Instituts für humanitäres Recht, von diesem Dokument Kenntnis genommen und es auf seiner Tagung vom 27. Januar 1980 angenommen.*

### GRUNDSÄTZE FÜR DAS VERFAHREN BEI DER WIEDERVEREINIGUNG VON FAMILIEN

*Der Rat des Internationalen Instituts für humanitäres Recht in San Remo, am 27. Januar 1980,*

*in Anerkennung der Tatsache, dass die Familie die natürliche und grundlegende Zelle der Gesellschaft ist und dass sie ein Recht auf den Schutz des Staates und der Gesellschaft hat;*

*in Erwägung* dessen, dass die Familie mindestens aus den Ehegatten, den Kindern und den von ihnen abhängigen Eltern besteht, wobei zu berücksichtigen ist, dass in gewissen Kulturkreisen der Familienzelle weitere Familienmitglieder zugerechnet werden müssen;

*in Erwägung* dessen, dass die jeweils beteiligten Regierungen aus humanitären Gründen alle Massnahmen ergreifen sollten, die eine Wiedervereinigung der Familien entsprechend dem Wunsch ihrer Mitglieder erleichtern können;

*ist der Ansicht*, dass die folgenden Grundsätze beachtet werden:

#### GRUNDSATZ 1: *Stellung der Familienmitglieder*

Werden die Mitglieder einer Familie zwecks Wiedervereinigung von einem Land aufgenommen, so sollten sie dort zumindest die gleiche Stellung geniessen wie das Familienmitglied, mit dem sie vereinigt worden sind.

#### GRUNDSATZ 2: *Suche nach Familienangehörigen*

Die jeweils betroffenen Regierungen sollten aus humanitären Gründen alles tun, um den Austausch von Nachrichten zwischen getrennten Mitgliedern einer Familie wie auch die Suche nach diesen zu erleichtern.

#### GRUNDSATZ 3: *Verfahren*

Verfahren, die auf eine Wiedervereinigung von Familien abzielen, sind ohne jeden Verzug einzuleiten.

#### GRUNDSATZ 4: *Steuern und ähnliche Abgaben*

Wo es um die Wiedervereinigung von Familien geht, sind die mit der Ausstellung von Reisepapieren, Visa oder jedem anderen erforderlichen Dokument verbundenen Abgaben oder Gebühren mit dem niedrigsten Satz anzusetzen. Personen, die um eine Wiedervereinigung mit ihrer Familie nachsuchen, haben keinerlei Gebühren oder Abgaben zu entrichten.

#### GRUNDSATZ 5: *Internationale Zusammenarbeit*

Im Interesse von Familienzusammenführungen ist die Arbeit der zuständigen humanitären Organisationen zu erleichtern und zu fördern. Diese Organisationen sind befugt, jeder Person beizustehen, die in ein Wiedervereinigungsverfahren einbezogen ist, und es sind ihnen in dieser Hinsicht alle nur möglichen Erleichterungen einzuräumen.

#### GRUNDSATZ 6: *Recht auf Familienbesuche*

Die gegenseitigen Besuche von Mitgliedern einer Familie, die in verschiedenen Ländern wohnhaft sind, sind zu erleichtern. Für diese Personen sind die Gebühren für die Ausstellung von Pässen oder Visa mit dem niedrigsten Satz anzusetzen. In Härtefällen oder aus sonstigen humanitären Gründen sollten die erforderlichen Pässe und Visa vorrangig ausgestellt werden.

---

### JEAN PICTET: DIE GRUNDSÄTZE DES ROTEN KREUZES, KOMMENTAR

In der französischen, englischen und spanischen Ausgabe der « Revue internationale de la Croix-Rouge » erschien zwischen Mai/Juni 1979 und September/Oktober 1980 das jüngste Werk von Jean Pictet, das den Titel « Die Grundsätze des Roten Kreuzes, Kommentar » trägt.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, weil das Buch zu umfangreich ist, um in der deutschen Ausgabe der Revue wiedergegeben werden zu können. Die vollständige Fassung erschien in den drei erstgenannten Sprachen in der Reihe « Collection scientifique » des Henry-Dunant-Instituts, Genf, 1979.

**NOVEMBER-DEZEMBER 1980**

**BAND XXXI, Nr. 6**

**AUSZÜGE  
DER**

# revue internationale de la croix-rouge

## **Inhalt**

Seite

<b>Jacques Moreillon: Die Grundsätze des Roten Kreuzes, Frieden und Menschenrechte (II)</b> . . . . .	86
<b>Annahme des roten Halbmonds durch die Islamische Republik Iran</b> . . . . .	92
<b>Zwei neue Mitglieder des IKRK</b> . . . . .	93
<b>Delegation des IKRK in Moskau</b> . . . . .	95
<b>Zum 25. Jahresfest des Internationalen Suchdienstes: Ein Brief an den Präsidenten des IKRK</b> . . . . .	95
<b>Hundert Jahre Österreichisches Rotes Kreuz.</b> . . . . .	97
<b>Inhaltsverzeichnis des Jahres 1980</b> . . . . .	103

**INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ - GENÈVE**

# **DIE GRUNDSÄTZE DES ROTEN KREUZES, FRIEDEN UND MENSCHENRECHTE**

**von Jacques Moreillon**

*(Fortsetzung)*

## **DAS ROTE KREUZ UND DIE MENSCHENRECHTE**

Über das Rote Kreuz und die Menschenrechte ist sehr viel einfacher zu sprechen als über das Rote Kreuz und den Frieden. Während rund vierzig Entschliessungen über den Frieden verabschiedet worden sind (wenn man die von der Liga und nicht nur die vom Delegiertenrat und der Internationalen Konferenz angenommenen Resolutionen mitzählt), gibt es nur eine einzige Resolution über die Menschenrechte, nämlich die « Erklärung von Istanbul », die von der 21. Internationalen Konferenz im Jahre 1969 verabschiedet worden ist.

In dieser Erklärung heisst es, dass « der Mensch Recht auf einen dauerhaften Frieden hat, dass er ein Leben führen soll, das lebenswert ist und in dem seine Rechte und Grundfreiheiten geachtet werden » und « dass dieses Ziel nur dann erreicht werden kann, wenn die Menschenrechte, die in der universellen Menschenrechtserklärung und in den humanitären Abkommen aufgeführt und beschrieben werden, geachtet und eingehalten werden ». Anschliessend werden in der Erklärung die fundamentalen Rechte genannt, die dem Roten Kreuz besonders wichtig erscheinen. Neben der Nichtunterscheidung bei dem « Genuss der Errungenschaften der heutigen Zivilisation » und dem Hinweis auf die Vorrangstellung des Rechts wird in der Erklärung das Schwergewicht vor allem auf das Recht des Menschen gelegt, « gegen alle Furcht,

Gewalt, Brutalität, Bedrohung und Sorgen geschützt zu sein, die seiner Person, seiner Ehre oder seiner Würde Abbruch tun können ».

Unseres Wissens werden die Menschenrechte nur noch einmal in einer Entschliessung der Internationalen Rotkreuzkonferenz von Istanbul erwähnt, und zwar forderte damals das Rote Kreuz « die Achtung der jedem Menschen und jeder Menschengruppe international zugestandenen fundamentalen Rechte » und betonte, dass die Informationsmedien vermehrt eingesetzt werden müssten, um diese Rechte bekanntzumachen.

Dagegen gibt es einen Bereich, in dem das Rote Kreuz und insbesondere das IKRK sich stark für die Achtung der Menschenrechte eingesetzt haben, auch ohne ausdrücklich davon zu sprechen. Und zwar handelt es sich um den Schutz des einzelnen gegen die Willkür des Feindes, insbesondere bei bewaffneten internationalen oder nationalen Konflikten, aber auch bei inneren Wirren oder Spannungen.

Bei bewaffneten Konflikten wird das Genfer Recht angewendet, doch Jean Pictet hat in seinen Schriften zur Genüge nachgewiesen, dass bestimmte Menschenrechte im Genfer Recht enthalten sind, so wie auch die Menschenrechte bestimmte Teile des Genfer Rechts enthalten.

Jean Pictet hat drei gemeinsame Grundsätze in den Genfer Abkommen und den Menschenrechten festgestellt, nämlich den Grundsatz der Unantastbarkeit (Achtung des Lebens und der körperlichen und seelischen Integrität), der Nichtdiskriminierung und der Sicherheit (keine Kollektivstrafen, Rechtsgarantien und individuelle Verantwortung).

Diese gemeinsamen Aspekte ergeben sich aus der Übereinstimmung zwischen dem Grundsatz des Genfer Rechts, der besagt, dass « die ausser Kampf gesetzten Personen und jene, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen, geschont, geschützt und menschlich behandelt werden » und dem Grundsatz der Menschenrechte, der vorschreibt, dass « jeder Mensch jederzeit Anspruch auf Ausübung seiner Grundrechte und Grundfreiheiten sowie darauf hat, in den Genuss der für die harmonische Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlichen Lebensbedingungen zu gelangen ».

Professor D. Schindler hat in einem in der *Revue internationale de la Croix-Rouge* erschienenen Artikel<sup>1</sup> nachgewiesen, dass insbesondere seit Gründung der Vereinten Nationen zahlreiche Verbindungen zwischen den Menschenrechten und dem humanitären Völkerrecht entstanden sind. Infolge von Zeitmangel können wir den Leser nur auf diesen Artikel verweisen. Es ist jedoch klar, dass sich das Rote Kreuz jedesmal,

---

<sup>1</sup> Deutscher Text in « Auszüge der *Revue internationale de la Croix-Rouge* » November-Dezember 1978 und Januar-Februar 1979.

wenn es sich mit der Entwicklung, der Verbreitung oder der Achtung des humanitären Völkerrechts befasst hat, sich gleichzeitig — wenn auch indirekt und ohne ausdrücklich darauf hinzuweisen — für die Achtung bestimmter Grundrechte eingesetzt hat. Auf diese Weise hat es seine Aufmerksamkeit auf die Situation des einzelnen, der der tatsächlichen oder möglichen Willkür des Feindes ausgesetzt ist, konzentriert und beschränkt.

Dieser Feind hat mitunter die gleiche Nationalität wie sein Opfer, und zwar nicht nur in einem Bürgerkrieg, sondern auch bei inneren Wirren und Spannungen. Durch die Satzung des Internationalen Roten Kreuzes ist dem IKRK die humanitäre Aufgabe übertragen worden, Schutz und Hilfe für die Opfer solcher Konflikte zu gewährleisten.

Innere Wirren und Spannungen haben ein allgemeines Merkmal: bestimmte Personengruppen werden von den Behörden inhaftiert. Das Handeln und die mündlichen oder schriftlichen Äusserungen all dieser Personen werden von den Behörden als ein derartiger Widerstand gegen das existierende politische System betrachtet, dass der Freiheitsentzug gerechtfertigt ist. Die rechtliche oder materielle Form dieser Strafmassnahme ist unterschiedlich. So kann eine Bestrafung, Verhütung, Rehabilitation oder Wiedereingliederung bezweckt werden. Die Strafmassnahme kann auf Grund eines Urteils verhängt werden, das gemäss der normalen, geltenden Gesetzgebung oder auf Grund eines Ausnahmegesetzes oder einer Ausnahmerechtssprechung gefällt wird. Sie kann sich auch aus einer befristeten oder unbefristeten Verwaltungsmassnahme ergeben.

Wenn das IKRK sich auch nicht zu den Verhaftungsgründen dieser Personen äussert, befasst es sich doch mit ihren Haftbedingungen. Die Erfahrung hat nämlich gezeigt, dass selbst wenn eine Regierung ihren Häftlingen eine menschliche Behandlung angedeihen lassen will, die Haftbedingungen in zahlreichen Fällen verbessert werden könnten und müssten. Diese Personen, die von den direkt mit ihnen in Kontakt stehenden Aufsichtsbeamten oft als « Feinde » behandelt werden, haben nicht immer die Möglichkeit, mit ihren Beschwerden an die Behörden des Landes zu gelangen, die ihrerseits in der Lage und willens wären, ihnen eine würdige und menschliche Behandlung zuzusichern. So konnten die Delegierten des IKRK nicht nur während der Verhöre, sondern sogar danach — während die einzige Sicherheit, die auf dem Spiel stand, die des Haftorts war — feststellen, dass das Los dieser Personen oft zu wünschen übrig liess.

Die eigentliche Aktion des IKRK besteht in solchen Fällen in regelmässigen, ausgedehnten Besuchen der Haftorte und der Häftlinge durch die Delegierten, die sämtlich Sachverständige und Schweizer

Bürger sind. An diese Besuche schliessen sich Unterredungen auf allen Ebenen mit den für die Verhaftung Verantwortlichen an. Schliesslich werden vertrauliche Berichte erstellt, die nur den Behörden des betreffenden Landes ausgehändigt werden. Diese Berichte, in denen die Haftbedingungen objektiv und ausführlich beschrieben werden und die konkrete Vorschläge für eine mögliche Verbesserung dieser Bedingungen enthalten, sind nicht zur Veröffentlichung bestimmt. Das IKRK gibt seinerseits nur Ort und Zeitpunkt der Besuche, die Zahl der besuchten Personen sowie die Tatsache bekannt, dass die Delegierten sich mit den Häftlingen ohne Zeugen unterhalten konnten. Die materiellen oder psychologischen Haftbedingungen werden niemals in der Öffentlichkeit kommentiert. Das IKRK äussert sich weder öffentlich noch sonst irgendwie zu den Verhaftungsgründen. Es leistet von Fall zu Fall materielle Hilfe für die Gefangenen oder ihre Familien, sofern Bedarf besteht und die Behörden einverstanden sind.

Um wirksamen Schutz gewähren zu können, verlangen die Delegierten des IKRK, alle als Folge der jeweiligen Ereignisse festgehaltenen Personen besuchen zu können, sich mit Häftlingen ihrer Wahl ungehindert und ohne Zeugen unterhalten zu können und je nach Bedarf an den Haftort zurückkehren zu können.

Die Delegierten tragen in ihrer Beurteilung im Anschluss an die Besuche den örtlichen Bedingungen und Gepflogenheiten Rechnung, und mit diesem System werden im allgemeinen recht positive Ergebnisse erzielt.

Darüber hinaus hat sich kein Staat beim IKRK beklagt, dass seine Sicherheit durch solche Besuche gefährdet oder dass der Rechtsstatus der besuchten Personen dadurch beeinflusst worden sei. Diese Tatsache ist insofern besonders wichtig, weil im Jahre 1919, also vor über 60 Jahren, das IKRK erstmals <sup>1</sup> Personen Hilfe geleistet hat, die nicht infolge eines internationalen Konflikts oder eines Bürgerkriegs inhaftiert waren.

Es besteht kein Zweifel, dass das IKRK mit dieser Tätigkeit einen Beitrag zur Achtung der Menschenrechte leistet, selbst wenn es dabei nicht so sehr auf juristischer, sondern vielmehr auf pragmatischer Basis vorgeht und sich bei seinen Bemühungen niemals auf die universelle Menschenrechtsdeklaration oder regionale Pakte oder Abkommen stützt, sondern sich lediglich auf die Statuten des Internationalen Roten Kreuzes und auf sein weltweit anerkanntes Recht beruft, in humanitären Fragen die Initiative zu ergreifen.

---

<sup>1</sup> Siehe J. Moreillon: *Le CICR et la protection des détenus politiques* (Das IKRK und der Schutz politischer Häftlinge). *Revue internationale de la Croix-Rouge*. November 1974.

Ein Punkt wäre noch zu prüfen, mit dem wir uns nicht befasst haben. Und zwar sollte der gemeinsame Nenner der Grundsätze des Roten Kreuzes und der Menschenrechte in der gleichen Weise untersucht werden, wie dies Jean Pictet für die Menschenrechte und das humanitäre Recht getan hat.

Wir glauben jedoch, dass in der vorliegenden Analyse noch einmal an einige Tatsachen erinnert werden sollte:

- Erstens ist die *Conditio sine qua non* für die Gewährleistung aller Menschenrechte der Frieden.
- Zweitens werden nationale oder internationale Kriege im allgemeinen geführt, um eben diese Menschenrechte zu erkämpfen oder zu bewahren;
- Drittens ist das Rote Kreuz, insbesondere rechtlich, besser gerüstet, sich für die Achtung der Menschenrechte in Kriegszeiten einzusetzen als ihre Wahrung im Frieden zu gewährleisten. Daher muss klar unterschieden werden zwischen den Institutionen, die von der internationalen Gemeinschaft zur Erhaltung und Gewährleistung von Frieden und Menschenrechten geschaffen worden sind, und den Organisationen mit einem spezifischen Ziel wie das Rote Kreuz.

## DIE GRUNDSÄTZE DES ROTEN KREUZES

Obwohl dieses Thema ausserordentlich wichtig ist, können wir uns kurz fassen, denn Jean Pictet hat nicht nur den Wortlaut der Grundsätze formuliert, sondern darüber hinaus ihren Inhalt praktisch erschöpfend kommentiert.

Ausserdem hatten wir — wie schon eingangs erwähnt — vielmehr das Ziel, die Grundsätze als eine Art Hintergrund bei unserer Analyse des Friedens und der Menschenrechte zu benutzen.

Abschliessend möchten wir jedoch noch einen Punkt ausführen, und zwar handelt es sich um die unmittelbare Beziehung, die unserer Ansicht nach zwischen der Achtung der Grundsätze des Roten Kreuzes und der Förderung des Friedens besteht. Wir glauben nämlich, dass jeder der sieben Grundsätze durch seine Anwendung einen eigenständigen Beitrag zur Verbreitung des Friedensgeistes in der Welt leistet.

**MENSCHLICHKEIT.** Das ist das Friedensprinzip schlechthin, denn aus seiner Achtung ergibt sich als wichtigstes Resultat der Frieden. Sich

mit den Leiden der Mitmenschen beschäftigen, sie verhüten und lindern, bedeutet das nicht zunächst, diese Leiden gar nicht erst zuzufügen, also alles zu tun, um den Krieg zu verhindern?

UNPARTEILICHKEIT. Dieser positive Grundsatz der vorurteilslosen Hilfe erinnert an die Gleichheit aller in Not befindlichen Personen. Er negiert alle Überlegenheits- oder Minderwertigkeitsgefühle, alle Unterschiede und alle Diskrimination, die die Ursache so vieler Konflikte sind.

NEUTRALITÄT. Wer Krieg sagt, sagt Engagement. Wer Neutralität sagt, setzt bei jedem Konflikt jene Distanz voraus, die unerlässlich für jede wirksame humanitäre Aktion ist und durch die Distanzierung bei Kontroversen den *Friedensreflex* schafft.

UNABHÄNGIGKEIT. Die Unabhängigkeit, die für die Achtung der Grundsätze des Roten Kreuzes unerlässlich ist, macht es möglich, dass im Herzen all derer, die die Bewegung bilden, jener Friedensgeist herrscht, der jedem echten Frieden vorausgeht.

FREIWILLIGKEIT. Krieg will zu oft nur nehmen. Der Reflex der freiwilligen, selbstlosen Hilfe ist ein Reflex des Friedens, denn der Helfende gibt ein Stück seiner selbst.

EINHEIT. Der Krieg bedroht mitunter ein Land in seinem Innersten. Die Einheit des Roten Kreuzes innerhalb der Landesgrenzen ist ein Baustein für den inneren Frieden.

UNIVERSALITÄT. Der Krieg vergisst, dass alle Menschen Brüder sind. Der Grundsatz der Universalität erinnert daran und auch an die Tatsache, dass der Feind ein Mitmensch ist. Er stellt einen entscheidenden Beitrag zum Frieden dar, denn Universalität kann nur dann wirklich gelebt werden, wenn völlige Einigkeit besteht.

Wir sind uns sehr wohl des Abgrunds bewusst, der zwischen dem Text dieser Grundsätze und ihrem Verhältnis zum Frieden einerseits und den täglichen Realitäten unserer zerrissenen Welt andererseits klafft. Doch das IKRK, das die Konflikte unserer Zeit sehr oft fast aus der gleichen Nähe wie die Kämpfenden erlebt, sieht darin nicht nur Gründe zum Zweifeln. Jeder Tag — selbst wenn die Lage ausweglos erscheint — gibt Anlass zur Hoffnung.

**Jacques Moreillon**

*Direktor der  
Abteilung für Doktrin und Recht  
des IKRK*

# INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

---

## ANNAHME DES ROTEN HALBMONDS DURCH DIE ISLAMISCHE REPUBLIK IRAN

Genf, den 5. November 1980.

*An die Zentralausschüsse der nationalen Gesellschaften  
des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds*

Sehr geehrte Damen und Herren,

Am 4. Juli 1980 teilte die Islamische Republik Iran dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und der Liga der Rotkreuzgesellschaften ihren Beschluss mit, den roten Halbmond anstelle des roten Löwen mit der roten Sonne als Schutz- und Kennzeichen des Sanitätsdienstes der Streitkräfte zu führen. Als Folge dieses Beschlusses änderte die iranische Nationale Gesellschaft ebenfalls ihren Namen und ihr Kennzeichen. Sie trägt künftig den Namen « Gesellschaft des Roten Halbmonds von Iran ».

Nach der schon in früheren Fällen beim Wechsel des Kennzeichens geübten Praxis forderte das IKRK die iranischen Behörden auf, diesen Wechsel offiziell den Mitgliedstaaten der Genfer Abkommen mitzuteilen. In einem gemeinsamen Schreiben an die Nationale Gesellschaft Irans unterstrichen das IKRK und die Liga die Notwendigkeit einer solchen Mitteilung und wiesen darauf hin, dass sie im Anschluss daran alle Nationalen Gesellschaften von diesem Wechsel unterrichten könnten und dass im übrigen diese Frage auf der Tagesordnung der nächsten Sitzung des Exekutivrates der Liga stehen würde.

Am 4. September teilten dann die iranischen Behörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Verwahrer der Genfer Abkommen, die Annahme des Roten Halbmonds durch die Islamische Republik Iran mit und baten, diesen Beschluss allen Mitgliedstaaten mitzuteilen, was die Schweizer Regierung am 20. Oktober tat.

Im übrigen wurde der Exekutivrat der Liga in seiner Sitzung vom 11. Oktober von dem neuen Namen und dem neuen Kennzeichen, die die Nationale Gesellschaft in Iran angenommen hat, unterrichtet. Er beauftragte daraufhin den Generalsekretär der Liga, jene allen Nationalen Gesellschaften mitzuteilen.

Unter Berücksichtigung des Vorstehenden bitten das IKRK und die Liga die Nationalen Gesellschaften, von dem neuen Namen und dem neuen Kennzeichen der iranischen Nationalen Gesellschaft Kenntnis zu nehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung,

**H. Beer**

*Generalsekretär  
Liga der Rotkreuz-  
gesellschaften*

**J. Moreillon**

*Direktor der Abteilung  
Doktrin und Recht  
Internationales Komitee  
vom Roten Kreuz*

---

## **Zwei neue Mitglieder des IKRK**

Die Versammlung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz hat Olivier Long und Dietrich Schindler zu neuen Mitgliedern gewählt. Beide haben ihre Tätigkeit am 1. Dezember 1980 aufgenommen.

Olivier Long ist im Jahre 1915 in Genf geboren worden. Er hat Recht, Wirtschaftswissenschaft und Staatswissenschaften studiert und besitzt folgende akademische Titel und Urkunden: Doktor der Rechte der Universität Paris, Diplom der Ecole des Sciences politiques, Paris, und Doktor der Staatswissenschaften des Institut universitaire de hautes études internationales, Genf.

Im Zweiten Weltkrieg gehörte er dem Sekretariat des IKRK an; im Jahre 1943 wurde er Leiter der Wirtschaftsabteilung bei der gemeinsamen Hilfskommission des Internationalen Roten Kreuzes, die die zivilen Kriegsoffer betreute. Von 1944 bis 1946 war er als Delegierter

dieser Kommission in London für alle Fragen zuständig, die sich aus der Blockade ergaben.

Im Jahre 1946 trat Long in das Eidgenössische Politische Departement ein und war von 1949 bis 1954 als Sekretär der Gesandtschaft der Schweiz in Washington tätig. Anschliessend übernahm er in Bern den Posten eines Delegierten des Bundesrats bei den Handelsabkommen (1955-1966). Gleichzeitig war er von 1960 bis 1966 Leiter der Schweizer Delegation bei der Europäischen Freihandelsvereinigung in Genf. Ende 1966 wurde Long zum Botschafter der Schweiz in London und Malta ernannt. Im November 1967 wurde er von den Mitgliedsstaaten des GATT (Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen) zum Generaldirektor dieser Organisation gewählt. Er hatte diesen Posten bis zum September 1980 inne.

Seit 1962 lehrt Long am Institut universitaire de hautes études internationales in Genf. Aus seiner Feder stammen zahlreiche Veröffentlichungen über die internationalen politischen und wirtschaftlichen Beziehungen.

Dietrich Schindler ist im Jahre 1924 in Zürich geboren worden. Er besitzt den Titel eines Doktors der Rechte und lehrt seit 1956 an der Universität Zürich Völkerrecht, Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Im Jahre 1964 wurde er zum ordentlichen Professor auf diesen Lehrstuhl berufen. Er hat auf den gleichen Fachgebieten Vorlesungen an den Universitäten von Michigan (1961-1962), Bonn (1957-1958), St. Gallen (1962-1964) und Basel (1966-1970) gehalten. Seit 1967 ist er Mitglied des Instituts für Internationales Recht, und seit 1977 gehört er dem Ständigen Schiedshof an. Er hat zahlreiche Werke und Studien auf dem Gebiet des Völkerrechts, der Menschenrechte und des humanitären Rechts veröffentlicht.

Professor Schindler gehörte schon von 1961 bis 1973 dem IKRK an. Bei seinem Ausscheiden aus dem Komitee im Dezember 1973 wurde er zum Ehrenmitglied ernannt. Er setzte seine Arbeit in der juristischen Kommission des IKRK fort und arbeitete auch an der Internationalen Revue des Roten Kreuzes weiter mit.

Das IKRK begrüsst diese Ernennungen und sieht der Mitarbeit dieser neuen Mitglieder mit Freude entgegen.

## **Delegation des IKRK in Moskau**

Auf Einladung der Allianz der Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond in der UdSSR weilte eine Delegation des IKRK, die von ihrem Vizepräsidenten Richard Pestalozzi geleitet wurde, vom 27. bis 31. Oktober in Moskau. Der IKRK-Vizepräsident wurde von J. Moreillon, Direktor der Abteilung für Doktrin und Recht und von Ph. Grand d'Hauteville, IKRK-Delegierter für Europa, begleitet.

Zwischen der Delegation und leitenden Persönlichkeiten der Allianz kam es zu einem ausführlichen Meinungsaustausch; insbesondere ging es dabei um die Verbreitung des humanitären Völkerrechts, um die Ratifizierung der Zusatzprotokolle, um das Problem « das Rote Kreuz und der Friede » sowie um die Tätigkeiten des IKRK in der Welt.

Auf Wunsch der Delegation sah das Programm auch Gespräche mit den Regierungsbehörden vor. Die Vertreter des IKRK trafen mit Vertretern der sowjetischen Streitkräfte und des Aussenministeriums sowie mit Persönlichkeiten aus der Welt der Wissenschaft und der Universitäten zusammen. Auch hier ging es in den Gesprächen um die obenerwähnten Themen, und beide Seiten sehen für die Zukunft verschiedene Formen der Zusammenarbeit vor, insbesondere hinsichtlich der Verbreitung des humanitären Völkerrechts.

Schliesslich warf die Delegation des IKRK auch die humanitären Probleme auf, die sich aus dem bewaffneten Konflikt in Afghanistan ergeben.

---

### *Zum 25. Jahresfest des Internationalen Suchdienstes*

#### **Ein Brief an den Präsidenten des IKRK**

*Im Monat Juni dieses Jahres waren es fünfundzwanzig Jahre her, dass der Internationale Suchdienst in Arolsen der Direktion des IKRK unterstellt worden ist. Wir freuen uns, als Ergänzung zu der aus diesem Anlass in der Juli/August-Ausgabe der Revue Internationale erschienenen Notiz, den Text eines Briefes des Aussenministers der Bundesrepublik Deutschland an den Präsidenten des IKRK veröffentlichen zu können.*

Sehr geehrter Herr Präsident,

Am 6. Juni 1980 jährt sich zum 25. Mal der Tag, an dem das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Genf dem Wunsch der Bundesrepublik Deutschland sowie Frankreichs, Grossbritanniens und der Vereinigten Staaten von Amerika entsprochen und die Leitung des Internationalen Suchdienstes in Arolsen übernommen hat.

Es hat damit die Tätigkeit dieser bedeutungsvollen Einrichtung über mehr als zwei Drittel der Zeit ihres Bestehens hinweg verantwortlich gelenkt.

Der Internationale Suchdienst hat in aller Stille und von der Öffentlichkeit kaum bemerkt Ausserordentliches geleistet. Die Zahl von rund 1,6 Mio bearbeiteter Einzelschicksale lässt das Ausmass dieser Arbeit ahnen. Unzählige Schicksalsverläufe konnten erst mit Hilfe von neuem Archivmaterial zur Gewissheit geklärt werden, das das Internationale Rote Kreuz dank seiner weltweiten Verbindungen aus zahlreichen vom Zweiten Weltkrieg betroffenen Ländern erworben hat.

Namens der Bundesregierung danke ich dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz für diese über ein Vierteljahrhundert hinweg in treuhänderischer Verantwortung geleistete Arbeit im Dienste der Opfer nationalsozialistischer Gewaltherrschaft.

Die Bundesrepublik Deutschland steht uneingeschränkt zu ihrer Verpflichtung, die Fortführung der vom Internationalen Suchdienst Arolsen wahrgenommenen Aufgaben zu gewährleisten.

Die Bundesregierung wird auch in Zukunft die Arbeit des Internationalen Suchdienstes nach Kräften moralisch und finanziell unterstützen. Die in seinen Archiven noch lagernden Hinweise auf über 10 Millionen Menschen verschiedener Nationalitäten, die Opfer der Gewaltherrschaft geworden sind und nach denen bisher noch niemand um Auskunft ersucht hat, dürfen nicht der Vergessenheit anheimfallen.

Ich darf Ihnen versichern, dass die Bundesregierung die Bereitschaft des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, die übernommene Verantwortung auch in Zukunft zu tragen, besonders zu würdigen weiss.

Mit freundlichen Grüssen

**Hans-Dietrich Genscher**

*Bundesminister des Auswärtigen*

Bonn, den 16. Juni 1980.

# IN DER WELT DES ROTEN KREUZES

---

## HUNDERT JAHRE ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

### GESCHICHTE

Das Österreichische Rote Kreuz — mit mehr als 25.000 ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern, rund 300.000 unterstützenden Mitgliedern und 1,2 Millionen jungen Menschen in den Reihen des Jugendrotkreuzes die grösste private Hilfeorganisation seines Landes — feierte am 14. März 1980 offiziell seinen hundertsten Geburtstag. Die Anfänge einer organisierten freiwilligen Hilfetätigkeit in der österreichisch-ungarischen Monarchie reichen allerdings weiter zurück.

Im April 1859, als eine bewaffnete Auseinandersetzung um die Vorherrschaft in der Lombardei bereits unausweichlich schien, schlossen sich in Österreich einflussreiche Männer mit kaiserlicher Bewilligung zu einem « Patriotischen Hilfsverein » zusammen, der sich zwei Monate später ergänzend zur staatlichen Fürsorge um die Opfer bei der Schlacht von Solferino und deren Angehörige bemühte.

Der Verein wurde nach Kriegsende aufgelöst, fünf Jahre später anlässlich des Feldzuges gegen Dänemark und abermals zwei Jahre darauf im Krieg gegen Preussen jedoch wieder ins Leben gerufen. Ähnliche Organisationen bildeten sich auch in den Kronländern. Diesmal kam es nach dem Ende des Krieges allerdings nicht mehr zur Auflösung. Im Gegenteil — die Wiener Organisation erklärte sich für permanent und nahm am 17. Mai 1867 unter der Bezeichnung « Österreichischer Patriotischer Hilfsverein für verwundete Krieger, Militärwitwen und -waisen » das Zeichen des Roten Kreuzes an. Österreich war im Jahr zuvor — am 21. Juli 1866 — der Genfer Konvention beigetreten.

In den Folgejahren entstanden in allen Teilen des Landes private Hilfeorganisationen, die sich 1880 zusammenschlossen. Am 14. März dieses Jahres erfolgte die Gründung der « Österreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze ». Erster Präsident wurde Karl Freiherr von Tinti, der bereits 21 Jahre zuvor beim Patriotischen Hilfsverein von 1859 aktiv tätig gewesen war. Kaiser Franz Joseph übernahm gemeinsam mit Kaiserin Elisabeth das Protektorat.

Unter Präsident Tinti erfolgte 1882 der erste grosse Einsatz des Österreichischen Roten Kreuzes in Friedenszeiten — gemäss einer weiteren Forderung Henry Dunants, die humanitäre Tätigkeit nicht auf Kriege zu beschränken, sondern auch in Katastrophenfällen zu helfen. Schwere Überschwemmungen in Kärnten und Tirol wurden zur ersten Bewährungsprobe.

Auf einem anderen Gebiet war Österreich während der Amtszeit Tintis geradezu bahnbrechend: in Triest wurde eine schwimmende Ambulanz ausgerüstet, obwohl die Genfer Konvention erst später — durch die Haager Konvention von 1899 — auf den Seekrieg erweitert wurde und im Ernstfall kein Schutz für das Spitalschiff bestanden hätte.

Am 1. September 1884 erschien die erste Nummer der Vereinszeitschrift «Das Rothe Kreuz». Im selben Jahr starb Präsident Tinti, Nachfolger wurde sein bisheriger Stellvertreter Franz Graf Falkenhayn. Unter seiner Ära war Wien im Jahr 1897 erstmals Gastgeber einer internationalen Rotkreuzkonferenz, an der Vertreter aus 32 Staaten teilnahmen. Ein Jahr nach der Konferenz starb Präsident Falkenhayn. Sein Nachfolger Alois Fürst Schönburg-Hartenstein übte sein Amt bis kurz vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs aus. In dieser Zeit wurden bereits Kurse zur Ausbildung von Hilfskrankenpflegern abgehalten, die Rotkreuzdepots wurden vervollständigt und ausgebaut.

Ab 1914 — der neue Präsident Graf Abensperg-Traun war zu dieser Zeit erst kurz im Amt — standen die freiwilligen Helferinnen und Helfer im Ersten Weltkrieg vier Jahre lang voll im Einsatz. In 876 Sanitätsanstalten wurden während des Krieges 1.316.421 Soldaten untergebracht und behandelt. Von den Transportkolonnen des Roten Kreuzes wurden 8.480.434 Verwundete und Kranke befördert. Das Hauptdepot im Prater gab Medikamente und Verbandsmaterial im Wert von 13 Millionen Kronen aus.

Die Arbeit nach dem Ende des Ersten Weltkrieges galt zunächst den Schwerverwundeten und Heimkehrern. Präsident Dr. Max Vladimir Beck (1918 bis 1938) und seine Mitarbeiter waren in der Folge trotz permanenten Geldmangels bemüht, den Armen zu helfen sowie Alte und Kranke zu versorgen. Um der in diesen Jahren grassierenden Tuberkulose Herr zu werden, wurden vom Roten Kreuz zahlreiche Krankenhäuser und Heilstätten eingerichtet und geführt.

Zwei wichtige Daten fallen ebenfalls in die Amtszeit von Dr. Beck. Im Jahr 1921 trat das Österreichische Rote Kreuz der zwei Jahre zuvor geschaffenen Liga der Rotkreuzgesellschaften bei. Ein Jahr darauf wurde das Österreichische Jugendrotkreuz gegründet. 1938 teilte die Österreichische Gesellschaft vom Roten Kreuz das Schicksal des ganzen

Landes: sie wurde « angeschlossen » und dem Deutschen Roten Kreuz eingegliedert.

Nach Kriegsende setzte die Hilfetätigkeit der ehemaligen Mitarbeiter sofort wieder ein. Unter den Präsidenten Karl Seitz (1946-1950) und Burghard Breitner (1950-1956) stand neben der Betreuung von Heimkehrern und Kriegsgefangenen die Bemühung um Flüchtlinge sowie um die notleidende Bevölkerung im Vordergrund.

Die 1949 überarbeiteten und erweiterten Genfer Konventionen wurden 1953 von Österreich ratifiziert. 1956 hatte das Österreichische Rote Kreuz eine seiner größten Bewährungsproben zu bestehen. Mit internationaler Hilfe wirkte die Gesellschaft bei der Betreuung und Versorgung von zeitweise bis zu 180.000 Ungarnflüchtlingen mit. Im gleichen Jahr übernahm DDr. h.c. Hans Lauda die Funktion des Präsidenten.

In den Folgejahren gab es kaum eine Naturkatastrophe oder politische Krise, bei der das Österreichische Rote Kreuz nicht bemüht war, seinen Beitrag zur gesamten Rotkreuzhilfe zu leisten.

1965 wurde das Österreichische Rote Kreuz mit der Durchführung der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz beauftragt. In Wien wurden damals die bis heute gültigen Grundsätze des Roten Kreuzes beschlossen: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit, Universalität.

Im Jahr 1970 erfolgte eine grundlegende Überarbeitung der Satzungen, um die Organisationsform an die Bedingungen unserer Zeit anzupassen. Gleichzeitig erfolgte die Änderung des Namens in « Österreichisches Rotes Kreuz ». Seit dem Tod von DDr. Lauda im Jahr 1974 fungiert Dr. Heinrich Treichl als Präsident.

Anlässlich der Feiern zum hundertjährigen Bestehen der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz liess der österreichische Bundespräsident Dr. Rudolf Kirchschläger am 20. September 1980 die alte Tradition wieder aufleben und übernahm die Patronanz über das Österreichische Rote Kreuz.

## ORGANISATION

Das Österreichische Rote Kreuz ist wie die Republik Österreich föderalistisch aufgebaut. Zusammen mit seinen neun Landesverbänden nimmt das Österreichische Rote Kreuz folgende Aufgaben wahr:

- die freiwillige Hilfeleistung auf allen Gebieten der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege,
- die Ausbildung von geeignetem Personal und die Breitenausbildung der Bevölkerung,

- die erste Hilfeleistung bei Notständen und Katastrophen,
- die Durchführung des freiwilligen Blutspendedienstes,
- die Suche nach vermissten Militärangehörigen und Zivilpersonen und,
- die Mitwirkung an Massnahmen zum zivilen Bevölkerungsschutz.

Ausschliesslich dem Österreichischen Roten Kreuz obliegt die Vertretung gegenüber dem IKRK und der Liga, gegenüber ausländischen Rötkeuzgesellschaften und anderen ausländischen Organisationen sowie die Vertretung gegenüber den Bundesbehörden und überregionalen österreichischen Organisationen. Das Österreichische Rote Kreuz koordiniert die Hilfemassnahmen in Katastrophenfällen, die den Bereich eines Landesverbandes überschreiten oder überhaupt ausserhalb des Bundesgebietes auftreten, und ist für die Organisation des Jugendrotkreuzes, der Rotkreuz-Schwesternschaft und der freiwilligen Dienste sowie für die Bestellung des Blutbankdirektoriums verantwortlich.

Um diese Aufgaben voll erfüllen zu können, musste sich das Österreichische Rote Kreuz eine geeignete Organisationsform schaffen. Diese Form ist zum Teil historisch gewachsen: so sind die neun Landesverbände mit eigener Rechtspersönlichkeit und Finanzhoheit ausgestattet, da die meisten Landesverbände bereits vor der Gründung der Dachgesellschaft vom Roten Kreuz im Jahr 1880 als voneinander unabhängige und nur durch das gemeinsame Schutzzeichen verbundene freiwillige Hilfsvereine bestanden.

Oberste Organe des Österreichischen Roten Kreuzes sind die Hauptversammlung, der Arbeitsausschuss und der Präsident. Der Präsident wird von der Hauptversammlung auf fünf Jahre gewählt und ist wieder wählbar. Seine Aufgaben sind die Vertretung des Österreichischen Roten Kreuzes nach aussen, Vorbereitung und Einberufung von Hauptversammlung und Arbeitsausschuss, Durchführung der gefassten Beschlüsse und Entscheidung in allen dringlichen Angelegenheiten. Der Präsident ist zugleich Vorsitzender des Arbeitsausschusses. Dem Arbeitsausschuss gehören die Präsidenten der neun Landesverbände mit beschliessender Stimme an. Beratende Stimme haben unter anderem der Bundesvorsitzende des Jugendrotkreuzes, der Generalsekretär, der Chefarzt, die Bundesleiterin des freiwilligen weiblichen Hilfsdienstes und der Vorsitzende des Blutbankdirektoriums. Der Arbeitsausschuss ist das geschäftsführende Gremium des Roten Kreuzes.

Die Hauptversammlung besteht aus den Vertretern der Landesverbände sowie den Mitgliedern des Arbeitsausschusses und tagt einmal jährlich. Jeder Landesverband hat gemäss der Bevölkerungszahl in seinem Bundesland vier bis sechs Delegiertenstimmen. Aufgaben der

Hauptversammlung sind unter anderem die Wahl des Präsidenten und seiner drei Stellvertreter, die Genehmigung des Bundesbudgets, die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und die Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Dem Präsidenten und dem Arbeitsausschuss steht ein Sekretariat zur Verfügung, dessen Leiter der Generalsekretär ist. Er wird über Vorschlag des Präsidenten vom Arbeitsausschuss bestellt. Die Organisationsform der einzelnen Landesverbände, ihrer Bezirksstellen und Ortsstellen entspricht jener des Österreichischen Roten Kreuzes. Bezirks- und Ortsstellen sind die regionalen bzw. lokalen Untergliederungen des Landesverbandes, dessen oberste Organe die Generalversammlung, der Verbands- oder Arbeitsausschuss und der Präsident sind.

## AKTIVITÄTEN

Der in der Öffentlichkeit bekannteste Bereich der Rotkreuz-Tätigkeit in Österreich ist der Rettungs- und Krankentransport — immerhin führt das Rote Kreuz heute mit Hilfe von rund 25.000 freiwilligen Mitarbeitern neun von zehn Einsätzen aus. In 340 Dienststellen stehen rund 1 100 Rotkreuz-Rettungswagen abrufbereit. Im Vorjahr legten diese Autos zusammen 36 Millionen Kilometer zurück — das entspricht einer Tagesleistung von 100.000 Kilometern. Oder anders ausgedrückt: die Autos des Österreichischen Roten Kreuzes fahren täglich zweieinhalbmal um den Äquator.

Ebenfalls eine Errungenschaft des Roten Kreuzes ist die Vereinheitlichung des Blutspendewesens. Vor 30 Jahren wurde in Salzburg mit dem Aufbau einer Blutbank auf der Basis unentgeltlicher Spenden begonnen. Die Idee setzte sich durch — heute gibt es in Österreich sieben Blutspendezentralen, die im Vorjahr 330.000 Blutkonserven oder 95 Prozent aller in Österreichs Spitälern benötigten Einheiten aufbrachten. Die restlichen fünf Prozent entfallen auf die vereinzelt noch bestehenden Blutbanken in verschiedenen Spitälern.

Darüber hinaus hat das Österreichische Rote Kreuz einen eigenen Gesundheits- und Sozialdienst, einen Katastrophendienst und einen Vermisstensuchdienst. Im Österreichischen Jugendrotkreuz arbeiten rund 1,2 Millionen Schüler und Jugendliche mit. Sie bilden gewissermaßen den «Nachwuchskader» der freiwilligen Helferinnen und Helfer im Österreichischen Roten Kreuz.

Zu den Aufgaben des Österreichischen Roten Kreuzes zählt auch die kursmäßige Ausbildung der Bevölkerung: zur Zeit werden Schulungen in Erster Hilfe (auch für Führerscheinbewerber), in Krankenhilfe,

in der richtigen Pflege von Mutter und Kind sowie in Nachbarschafts- und Altenhilfe angeboten.

Der Gesundheits- und Sozialdienst des Österreichischen Roten Kreuzes befindet sich zur Zeit in einer Phase der Neuorientierung, da jetzt nicht mehr die Beseitigung materieller Not im Vordergrund steht. Heute gilt es, der Vereinsamung zu begegnen, Hilflose und Behinderte zu umsorgen und die Pflege alleinstehender Kranker zu übernehmen. Das Rote Kreuz befasst sich deshalb in zunehmendem Mass mit Hauskrankenpflege, Heimhilfe und Nachbarschaftshilfe.

Das Österreichische Jugendrotkreuz bezeichnet sich als « Erziehungsgemeinschaft auf freiwilliger Basis ». Das Ziel: junge Menschen für ein künftiges Leben miteinander statt nebeneinander oder gegeneinander zu begeistern. Nicht nur in der Theorie, sondern auch in der Praxis — die Schüler opfern freiwillig ihre Zeit und oft einen nicht unwesentlichen Teil ihres Taschengeldes, um anderen Menschen zu helfen. Nur ein Beispiel: nach der furchtbaren Erdbebenkatastrophe in Friaul sammelte das Jugendrotkreuz 14 Millionen Schilling und baute dafür in Tramonti ein Sozialzentrum mit Kindergarten, Volksschule, Mutterberatungsstelle und angeschlossener Küche.

Die Kartei des Rotkreuz-Militärsuchdienstes enthält die Namen von rund 100.000 österreichischen Soldaten. Rund 30.000 Fälle sind auch 35 Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg noch ungeklärt, und die Nachforschungen werden immer schwieriger. Inzwischen hat sich aber das Schwergewicht auf den Zivilsuchdienst verlagert. So wollen Flüchtlinge und Emigranten nach ihrer Ankunft in Österreich Kontakt mit Verwandten aufnehmen, die das ehemalige Heimatland bereits früher verlassen haben. Ähnlich zahlreich sind Anfragen aus dem Ausland: hier wollen besorgte Familien Auskunft über einen Sohn oder Neffen erhalten, der vor einigen Jahren nach Österreich gekommen ist und sich seither nicht mehr gerührt hat. Der Zivilsuchdienst hat rund 300.000 Namen in der Kartei <sup>1</sup>.

\*

Der Präsident des IKRK, Alexandre Hay, begab sich zur Begehung der Hundertjahrfeier des Österreichischen Roten Kreuzes nach Wien, wo er der Nationalen Gesellschaft die Grüsse und Wünsche des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz übermittelte, denen sich die Revue internationale von ganzem Herzen anschliesst.

---

<sup>1</sup> Artikel des Österreichischen Roten Kreuzes.

# INHALTSVERZEICHNIS

1980

*Band XXXI*

## ARTIKEL

	Seite
<b>H. G. Beckh:</b> Die Familienzusammenführungen vor und nach dem Zweiten Weltkrieg in Europa (II. Teil) (I) . . . . .	2
(II) . . . . .	18
<b>Dr. Erich Kussbach:</b> Das Zusatzprotokoll I und die neutralen Staaten (I) . . . . .	33
(II) . . . . .	50
<b>Jacques Moreillon:</b> Die Grundsätze des Roten Kreuzes, Frieden und Menschenrechte (I) . . . . .	66
(II) . . . . .	86
<b>Entschliessung des San Remo-Instituts</b> über die Wiedervereinigung getrennter Familien . . . . .	82

## INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Professor Eric Martin gestorben . . . . .	9
IKRK-Delegierte in Uganda tödlich verunfallt . . . . .	11
Der Präsident der hellenischen Republik im IKRK . . . . .	27
Hohe Gäste des IKRK im Jahre 1979 . . . . .	27
Missionen des Präsidenten des IKRK im Jahre 1979 . . . . .	28
Zuwendungen aus der « Französische Stiftung Maurice de Madre » . . . . .	30
Die Besucher des IKRK im Jahre 1979. . . . .	31
Geschenk eines Krankenwagens an das IKRK . . . . .	32
Beitritte zu den Protokollen . . . . .	44
Mission des Präsidenten des IKRK im Nahen Osten . . . . .	44

103

	Seite
Rücktritt und Neuernennung im Zentralen Suchdienst . . . . .	45
Eine Spende für das Henry-Dunant-Institut . . . . .	46
Königin Elisabeth II. zu Besuch beim IKRK . . . . .	62
Henry Dunant-Büste in Genf . . . . .	63
Unfalltod eines IKRK-Delegierten im Sudan . . . . .	75
Zusatzprotokolle: Ratifizierung und Beitritt . . . . .	75
Annahme des roten Halbmonds durch die Islamische Republik Iran . . . . .	92
Zwei neue Mitglieder des IKRK . . . . .	93
Delegation des IKRK in Moskau . . . . .	95
Zum 25. Jahresfest des Internationalen Suchdienstes: Ein Brief an den Präsidenten des IKRK . . . . .	95

## IN DER WELT DES ROTEN KREUZES

Verleihung der Henry Dunant-Medaille . . . . .	12
Schwerpunkte der ersten Sitzung der Generalversammlung der Liga der Rotkreuzgesellschaften . . . . .	13
Neunundfünfzigste Verteilung der Einkünfte aus dem Kaiserin- Shôken-Fonds . . . . .	76
Hundert Jahre Rotes Kreuz in Argentinien . . . . .	78
Hundert Jahre Österreichisches Rotes Kreuz . . . . .	97

## BÜCHER

Eine neue Broschüre über das IKRK . . . . .	32
Zwei neue Bücher über Henry Dunant (von F. Christ und J. Pous)	47
Essays über das Rote Kreuz . . . . .	64
Die Grundsätze des Roten Kreuzes, Kommentar (Jean Pictet) .	84
Inhaltsverzeichnis des Jahres 1980 . . . . .	103

## ADRESSEN DER NATIONALEN ROTKREUZGESELLSCHAFTEN

- AFGHANISTAN (Demokratische Republik) — Afghan Red Crescent, Puli Artan, *Kabul*.
- ÄGYPTEN (Arabische Republik) — Egyptian Red Crescent Society, 29, El-Galaa Street, *Cairo*.
- ÄTHIOPIEN — Ethiopian Red Cross, Ras Desta Damtew Avenue, *Addis Ababa*.
- ALBANIEN (Sozialistische Volkrepublik) — Croix-Rouge albanaise, 35, Rruga e Barrikadavet, *Tirana*.
- ALGERIEN (Demokratische Volksrepublik) — Croissant-Rouge algérien, 15 bis, boulevard Mohamed V, *Alger*.
- ARGENTINIEN — Cruz Roja Argentina, Hipólito Yrigoyen, 2068, *1089 Buenos Aires*.
- AUSTRALIEN — Australian Red Cross, 206, Clarendon Street, *East Melbourne 3002*.
- BAHAMAS — Bahamas Red Cross Society, P.O. Box N 91, *Nassau*.
- BAHRAIN — Bahrain Red Crescent Society, P.O. Box 882, *Manama*.
- BANGLADESH — Bangladesh Red Cross Society, 34, Bangabandhu Avenue, *Dacca 2*.
- BELGIEN — Croix-Rouge de Belgique, 98, chaussée de Vleurgat, 1050, *Bruxelles*.
- BENIN (Volksrepublik) — Croix-Rouge béninoise, B.P. 1, *Porto-Novo*.
- BIRMA (Sozialistische Republik der Union) — Burma Red Cross, 42 Strand Road, Red Cross Building, *Rangoon*.
- BOLIVIEN — Cruz Roja Boliviana, Avda. Simón Bolívar N° 1515, *La Paz*.
- BOTSWANA — Botswana Red Cross Society, Independence Avenue, P.O. Box 485, *Gaborone*.
- BRASILIEN — Croix-Rouge brésilienne, Praça Cruz Vermelha, 10-12 *Rio de Janeiro*.
- BULGARIEN — Croix-Rouge bulgare, 1, boul. Biruzov, *Sofia 27*.
- BURUNDI — Croix-Rouge du Burundi, B.P. 324, rue du Marché 3, *Bujumbura*.
- CHILE — Cruz Roja Chilena, Avenida Santa María N° 0150, Correo 21, Casilla 246 V., *Santiago de Chile*.
- CHINA (Volksrepublik) — Red Cross Society of China, 53 Kanmien Hutung, *Peking*.
- COSTA RICA — Cruz Roja Costarricense, Calle 14, Avda. 8, Apartado 1025, *San José*.
- DÄNEMARK — Danish Red Cross, Dag Hammarskjölds Allé 28, Postboks 2600, *2100 København Ø*.
- DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK — Deutsches Rotes Kreuz, Kaitzerstrasse 2, 801, *Dresden (DDR)*.
- BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND — Deutsches Rotes Kreuz, Friedrich-Ebert-Allee 71, 5300, *Bonn 1*, Postfach (BRD).
- ECUADOR — Cruz Roja Ecuatoriana, calle de la Cruz Roja y avenida Colombia 118, *Quito*.
- ELFENBEINKÜSTE — Croix-Rouge de Côte d'Ivoire, B.P. 1244, *Abidjan*.
- FIDSCHI — Fiji Red Cross Society, 193 Rodwell Road, P.O. Box 569, *Suva*.
- FINNLAND — Finnish Red Cross, Tehtaankatu 1 A, Box 168, *00141 Helsinki 14115*.
- FRANKREICH — Croix-Rouge française, 17, rue Quentin-Bauchart, F-75384 *Paris*, Cedex 08.
- GAMBIA — Gambia Red Cross Society, P.O. Box 472, *Banjul*.
- GHANA — Ghana Red Cross, National Headquarters, Ministries Annex A3, P.O. Box 835, *Accra*.
- GRIECHENLAND — Croix-Rouge hellénique, rue Lycavittou, 1, *Athènes 135*.
- GUATEMALA — Cruz Roja Guatemalteca, 3a. Calle 8-40, Zona 1, *Guatemala, C.A.*
- GUYANA — Guyana Red Cross, P.O. Box 351, Eve Leary, *Georgetown*.
- HAITI — Croix-Rouge haïtienne, place des Nations Unies, B.P. 1337, *Port-au-Prince*.
- HONDURAS — Cruz Roja Hondureña, 7a. Calle, 1a. y 2a. Avenidas, *Comayagüela D.M.*
- INDIEN — Indian Red Cross, 1 Red Cross Road, *New Delhi 110001*.
- INDONESIEN — Indonesian Red Cross, Jalan Abdul Muis 66, P.O. Box 2009, *Djakarta*.
- IRAK — Iraqi Red Crescent, Al-Mansour, *Baghdad*.
- IRAN — Croissant-Rouge de l'Iran, Avenue Ostad Nejatollahi, Carrefour Ayatollah Taleghani, *Téhéran*.
- IRLAND — Irish Red Cross, 16 Merrion Square, *Dublin 2*.
- ISLAND — Icelandic Red Cross, Nóatúni 21, 105 *Reykjavík*.
- ITALIEN — Croix-Rouge italienne, 12, via Toscana, *Rome*.
- JAMAICA — Jamaica Red Cross Society, 76 Arnold Road, *Kingston 5*.
- JAPAN — Japanese Red Cross, 1-3 Shiba-Daimon 1-chome, Minato-Ku, *Tokyo 105*.
- JORDANIEN — Jordan National Red Crescent Society, P.O. Box 10 001, *Amman*.
- JUGOSLAWIEN — Croix-Rouge de Yougoslavie, Simina ulica broj, 19, *11000 Belgrade*.
- KAMERUN — Croix-Rouge camerounaise, rue Henri-Dunant, Boîte postale 631, *Yaoundé*.
- KANADA — Canadian Red Cross, 95 Wellesley Street East, *Toronto, Ontario, MAY 1H6*.
- KENIA — Kenya Red Cross Society, St. John's Gate, P.O. Box 40712, *Nairobi*.
- KOLUMBIEN — Sociedad Nacional de la Cruz Roja Colombiana, Carrera 7a., N.º 34-65, Apartado Nacional 11-10, *Bogotá D.E.*
- KONGO (Volksrepublik) — Croix-Rouge Congolaise, place de la Paix, *Brazzaville*.
- KOREA (Demokratische Volksrepublik) — Red Cross Society of the Democratic People's Republic of Korea, *Pyeongyang*.
- KOREA (Republik) — The Republic of Korea National Red Cross, 32-3Ka Nam San-Dong, *Seoul*.
- KUBA — Sociedad Nacional Cubana de la Cruz Roja, Calle 23 N.º 201, esq. N., Vedado, *La Habana*.
- KUWAIT — Kuwait Red Crescent Society, P.O. Box 1350, *Kuwait*.
- LAOS (Demokratische Volksrepublik) — Croix-Rouge lao, B.P. 650, *Vientiane*.
- LESOTHO — Lesotho Red Cross Society, P.O. Box 366, *Maseru*.
- LIBANON — Croix-Rouge libanaise, rue Spears, *Beirut*.
- LIBERIA — Liberian National Red Cross, National Headquarters, 107 Lynch Street, P.O. Box 226, *Monrovia*.
- LIECHTENSTEIN — Liechtensteinisches Rotes Kreuz, *Vaduz*.
- LUXEMBURG — Croix-Rouge luxembourgeoise, Parc de la Ville, C.P. 404, *Luxembourg*.
- MADAGASKAR (Demokratische Republik) — Croix-Rouge malgache, rue Patrice Lumumba, *Antananarivo*.

- MALAWI** — Malawi Red Cross, Hall Road, *Blantyre* (P.O. Box 30080, Chichiri, *Blantyre* 3).
- MALAYSIA** — Malaysian Red Crescent Society, JKR 2358, Jalan Tun Ismail, *Kuala Lumpur* 11-02.
- MALI** — Croix-Rouge malienne, B.P. 280, *Bamako*.
- MAURETANIEN** — Croissant-Rouge mauritanien, avenue Gamal Abdel Nasser, B.P. 344, *Nouakchott*.
- MAURITIUS** — Mauritius Red Cross, Ste Thérèse Street, *Curepipe*.
- MEXIKO** — Cruz Roja Mexicana, Avenida Ejército Nacional N.º 1032, *México* 10, D.F.
- MONACO** — Croix-Rouge monégasque, bd de Suisse 27, *Monte-Carlo*.
- MONGOLEI** — Red Cross Society of the Mongolian People's Republic, Central Post Office, Post Box 537, *Ulan Bator*.
- MAROKKO** — Croissant-Rouge marocain, B.P. 189, *Rabat*.
- NEPAL** — Nepal Red Cross Society, Tahachal, P.B. 217, *Kathmandu*.
- NEUSEELAND** — New Zealand Red Cross, Red Cross House, 14 Hill Street, *Wellington* 1. (P.O. Box 12-140; *Wellington North*.)
- NICARAGUA** — Cruz Roja Nicaragüense, *Managua, D.N.*
- NIEDERLANDE** — Netherlands Red Cross, 27 Prinsessegracht, *The Hague*.
- NIGER** — Croix-Rouge nigérienne, B.P. 386, *Niamey*.
- NIGERIA** — Nigerian Red Cross Society, Eko Aketa Close, off St. Gregory Rd., P.O. Box 764, *Lagos*.
- NORWEGEN** — Norwegian Red Cross, Drammensveien 20 A, *Oslo* 2. Mail add.: *Postboks 2338, Solli, Oslo* 2.
- OBERVOLTA** — Croix-Rouge voltaïque, B.P. 340, *Ouagadougou*.
- ÖSTERREICH** — Österreichisches Rotes Kreuz, 3 Gusshausstrasse, Postfach 39, *Wien* 4.
- PAKISTAN** — Pakistan Red Crescent Society, National Headquarters, 169, Sarwar Road, *Rawalpindi*.
- PANAMA** — Cruz Roja Panameña, Apdo. Postal 668, Zona 1, *Panamá*.
- PAPUA-NEUGUINEA** — Red Cross of Papua New Guinea, P.O. Box 6545, *Boroko*.
- PARAGUAY** — Cruz Roja Paraguaya, Brasil 216, *Asunción*.
- PERU** — Cruz Roja Peruana, Jirón Chancay 881, *Lima*.
- PHILIPPINEN** — Philippine National Red Cross, 860 United Nations Avenue, P.O. Box 280, *Manila* D 2803.
- POLEN** — Croix-Rouge polonaise, Mokotowska 14, *Varsovie*.
- PORTUGAL** — Croix-Rouge portugaise, Jardim 9 Abril, 1-5, *Lisbonne* 3.
- RUMÄNIEN** — Croix-Rouge de la République socialiste de Roumanie, Strada Biserica Amzei, 29, *Bucarest*.
- SALVADOR** — Cruz Roja Salvadoreña, 3a. Avda. Norte y 3a. C. Pte., *San Salvador, C.A.*
- SAMBIA** — Zambia Red Cross, P.O. Box R.W. 1, 2837 Brentwood Drive, *Lusaka*.
- SAN MARINO** — Croix-Rouge de Saint-Marin, Palais gouvernemental, *Saint-Marin*.
- SAUDI-ARABIEN** — Saudi Arabian Red Crescent, *Riyadh*.
- SCHWEDEN** — Swedish Red Cross, Fack, S-104 40 *Stockholm* 14.
- SCHWEIZ** — Schweizerisches Rotes Kreuz, Rainmattstr. 10, Postfach 2699, 3001 *Bern*.
- SENEGAL** — Croix-Rouge sénégalaise, Bd Franklin-Roosevelt, P.O. Box 299, *Dakar*.
- SIERRA LEONE** — Sierra Leone Red Cross Society, 6A Liverpool Street, P.O. Box 427, *Freetown*.
- SINGAPUR** — Singapore Red Cross Society, 15 Penang Lane, *Singapore* 0923.
- SOMALIA** (Demokratische Republik) — Somali Red Crescent Society, P.O. Box 937, *Mogadishu*.
- SPANIEN** — Cruz Roja Española, Eduardo Dato, 16, *Madrid* 10.
- SRI LANKA** (Demokratische Sozialistische Republik) — Sri Lanka Red Cross Society, 106 Dharmapala Mawatha, *Colombo* 7.
- SÜDAFRIKA** — South African Red Cross, Cor. Kruis & Market Streets, P.O. Box 8726, *Johannesburg* 2001.
- SUDAN** — Sudanese Red Crescent, P.O. Box 235, *Khartoum*.
- SWAZILAND** — Baphalali Swaziland Red Cross Society, P.O. Box 377, *Mbabane*.
- SYRIEN** (Arabische Republik) — Croissant-Rouge arabe syrien, Bd Mahdi Ben Barake, *Damas*.
- TANSANIA** — Tanzania Red Cross Society, Upanga Road, P.O. Box 1133, *Dar es Salaam*.
- THAILAND** — Thai Red Cross Society, Paribatra Building, Chulalongkorn Memorial Hospital, *Bangkok*.
- TOGO** — Croix-Rouge togolaise, 51, rue Boko Soga, B.P. 655, *Lomé*.
- TRINIDAD UND TOBAGO** — Trinidad and Tobago Red Cross Society, Wrightson Road West, P.O. Box 357, *Port of Spain*, Trinidad, West Indies.
- TSCHECHOSLOWAKEI** — Czechoslovak Red Cross, Thunovska 18, 118 04 *Prague* 1.
- TUNESIEN** — Croissant-Rouge tunisien, 19, rue d'Angleterre, *Tunis*.
- TÜRKEI** — Société du Croissant-Rouge turc, Yenisehir, *Ankara*.
- UdSSR** — Alliance of Red Cross and Red Crescent Societies, I. Tcheremushkinskii proezd 5, *Moscow* 117036.
- UGANDA** — Uganda Red Cross, Nabunya Road, P.O. Box 494, *Kampala*.
- UNGARN** — Croix-Rouge hongroise, Arany Janos utca, 31, *Budapest* V. Ad. post.: 1367 *Budapest* 5, Pf. 249.
- URUGUAY** — Cruz Roja Uruguayua, Avenida 8 de Octubre, 2990, *Montevideo*.
- U.S.A.** — American National Red Cross, 17th and D Streets, N.W., *Washington, D.C.* 20006.
- VENEZUELA** — Sociedad Venezolana de la Cruz Roja, Avenida Andrés Bello, 4, Apartado 3185, *Caracas*.
- VEREINIGTES KÖNIGREICH** — British Red Cross, 9 Grosvenor Crescent, *London, SW1X* 7EJ.
- VIETNAM** (Sozialistische Republik) — Croix-Rouge du Viet Nam, 68, rue Bà-Triệu, *Hanoi*.
- ZAIRE** (Republik) — Croix-Rouge de la République du Zaïre, 41, av. de la Justice B.P. 1712, *Kinshasa*.
- ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK** — Croix-Rouge centrafricaine, B.P. 1428, *Bangui*.